



A8-0179/2019

22.3.2019

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF
(COM(2018)0338 – C8-0214/2018 – 2018/0170(COD))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatlerin: Ingeborg Gräßle

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	94
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES	96
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES	128
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	164
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	165

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF
(COM(2018)0338 – C8-0214/2018 – 2018/0170(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0338),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und insbesondere dessen Artikel 106a, auf dessen Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0214/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 8/2018 des Europäischen Rechnungshofs²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses sowie die Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0179/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.

² [Stellungnahme Nr. 8/2018 des Europäischen Rechnungshofs](#).

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴ hat die Union die verfügbaren Instrumente für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentlich verstärkt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) **wird die Befugnis besitzen**, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten, gegen den Unionshaushalt gerichteten Straftaten zur Anklage zu bringen.

³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Geänderter Text

(1) Mit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴ hat die Union die **Bestimmungen des harmonisierten Rechtsrahmens im Hinblick auf die** verfügbaren Instrumente für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentlich verstärkt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) **ist eine der wichtigsten Prioritäten der Kommission in den Bereichen Straffjustiz und Betrugsbekämpfung und wird befugt sein**, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten, gegen den Unionshaushalt gerichteten Straftaten zur Anklage zu bringen.

³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

(2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, im Folgenden „das Amt“) **führt administrative Untersuchungen** über Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und über Straftaten durch. Es kann nach Abschluss seiner Untersuchungen Empfehlungen für **justizielle** Folgemaßnahmen der nationalen Strafverfolgungsbehörden abgeben, die darauf abstellen, dass in den Mitgliedstaaten Anklagen erhoben und Strafverfahren eingeleitet werden. Fälle in den sich an der EUSTa beteiligenden Mitgliedstaaten, in denen Verdacht auf Vorliegen einer Straftat besteht, wird das Amt künftig der EUSTa melden und mit **dieser** bei den von der EUSTa durchgeführten Untersuchungen zusammenarbeiten.

(2) **Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union führt** das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, im Folgenden „das Amt“) **Verwaltungsuntersuchungen** über Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und über Straftaten durch. Es kann nach Abschluss seiner Untersuchungen Empfehlungen für **gerichtliche** Folgemaßnahmen der nationalen Strafverfolgungsbehörden abgeben, die darauf abstellen, dass in den Mitgliedstaaten Anklagen erhoben und Strafverfahren eingeleitet werden. Fälle in den sich an der EUSTa beteiligenden Mitgliedstaaten, in denen Verdacht auf Vorliegen einer Straftat besteht, wird das Amt künftig der EUSTa melden und mit **ihr** bei den von der EUSTa durchgeführten Untersuchungen zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

(3) Daher sollte die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Anschluss an den Erlass der Verordnung (EU) 2017/1939 geändert werden. Die die Beziehungen zwischen der EUSTa und dem Amt regelnden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 sollten daher durch die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 widerspiegelt und ergänzt werden, damit durch das Zusammenwirken dieser beiden Einrichtungen **ein größtmöglicher** Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt wird.

(3) Daher sollte die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Anschluss an den Erlass der Verordnung (EU) 2017/1939 geändert **und entsprechend angepasst** werden. Die die Beziehungen zwischen der EUSTa und dem Amt regelnden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 sollten daher durch die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 widerspiegelt und ergänzt werden, damit durch das Zusammenwirken dieser beiden Einrichtungen **der größtmögliche** Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt wird, **was auch die Anwendung der Grundsätze der engen Zusammenarbeit, des Austausches von**

Informationen, der Komplementarität und der Vermeidung von Doppeluntersuchungen erfordert.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Amt sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen nationalen Behörden der EUSTa **etwaige** Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSTa fallen, zügig melden. Da das Amt mit dem Mandat ausgestattet ist, **administrative Untersuchungen** über Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige **widerrechtliche** Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der Union durchzuführen, ist das Amt optimal aufgestellt und ausgerüstet, um als natürlicher Partner und privilegierte Informationsquelle der EUSTa zu fungieren.

Geänderter Text

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Amt sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen nationalen Behörden der EUSTa **mutmaßliche** Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSTa fallen, zügig melden. Da das Amt mit dem Mandat ausgestattet ist, **Verwaltungsuntersuchungen** über Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige **rechtswidrige** Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der Union durchzuführen, ist das Amt optimal aufgestellt und ausgerüstet, um als natürlicher Partner und privilegierte Informationsquelle der EUSTa zu fungieren.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

(9) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte das Amt grundsätzlich keine **administrativen Untersuchungen** parallel zu laufenden Untersuchungen der EUSTa zu ein und demselben Sachverhalt einleiten. Gleichwohl kann es, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, in bestimmten Fällen erforderlich sein, dass das Amt vor dem Abschluss des betreffenden von der EUSTa eingeleiteten Strafverfahrens ergänzend eine **administrative Untersuchung** durchführt, um zu ermitteln, ob etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind oder finanzielle, disziplinarische oder administrative Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese ergänzenden Untersuchungen können unter anderem dann angebracht sein, wenn dem Unionshaushalt geschuldete Beträge, die bestimmten Verjährungsbestimmungen unterliegen, eingezogen werden müssen, wenn die betroffenen Beträge sehr hoch sind, oder wenn es in Risikosituationen weitere Ausgaben mithilfe administrativer Maßnahmen zu vermeiden gilt.

(9) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte das Amt grundsätzlich keine **Verwaltungsuntersuchungen** parallel zu laufenden Untersuchungen der EUSTa zu ein und demselben Sachverhalt einleiten. Gleichwohl kann es, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, in bestimmten Fällen erforderlich sein, dass das Amt vor dem Abschluss des betreffenden von der EUSTa eingeleiteten Strafverfahrens ergänzend eine **Verwaltungsuntersuchung** durchführt, um zu ermitteln, ob etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind oder finanzielle, disziplinarische oder administrative Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese ergänzenden Untersuchungen können unter anderem dann angebracht sein, wenn dem Unionshaushalt geschuldete Beträge, die bestimmten Verjährungsbestimmungen unterliegen, eingezogen werden müssen, wenn die betroffenen Beträge sehr hoch sind oder wenn es in Risikosituationen weitere Ausgaben mithilfe administrativer Maßnahmen zu vermeiden gilt. **Da diese Untersuchungen einander ergänzen, sollten sie nur durchgeführt werden, wenn die EUSTa ihnen zustimmt.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass die EUSTa das Amt um derartige ergänzende Untersuchungen ersuchen kann. In Fällen, in denen kein derartiges Ersuchen der EUSTa ergeht, sollte das OLAF solch eine ergänzende Untersuchung unter bestimmten

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass die EUSTa das Amt um derartige ergänzende Untersuchungen ersuchen kann. In Fällen, in denen kein derartiges Ersuchen der EUSTa ergeht, sollte das OLAF solch eine ergänzende Untersuchung unter bestimmten

Bedingungen auch von sich aus einleiten dürfen. Die EUSStA sollte insbesondere **die Befugnis besitzen**, gegen die Einleitung oder die Fortführung einer Untersuchung des Amtes oder gegen bestimmte Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch zu erheben. Die Gründe für derartige Einsprüche sollten jeweils **auf der Notwendigkeit basieren**, die Wirksamkeit der von der EUSStA durchgeführten Untersuchung zu **bewahren**, und diesem Ziel **angemessen sein**. Das Amt sollte jeweils auf die Maßnahme, gegen die die EUSStA Einspruch eingelegt hat, verzichten. Falls die EUSStA **keine Einwände erhebt**, sollte die Untersuchung des Amtes in enger Absprache mit der EUSStA durchgeführt werden.

Voraussetzungen und in Absprache mit der EUSStA auch von sich aus einleiten dürfen. Die EUSStA sollte insbesondere **befugt sein**, gegen die Einleitung oder die Fortführung einer Untersuchung des Amtes oder gegen bestimmte Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch zu erheben. Die Gründe für derartige Einsprüche sollten jeweils **darauf beruhen, dass es** die Wirksamkeit der von der EUSStA durchgeführten Untersuchung zu **wahren gilt**, und **sie sollten in einem angemessenen Verhältnis zu** diesem Ziel **stehen**. Das Amt sollte jeweils auf die Maßnahme, gegen die die EUSStA Einspruch eingelegt hat, verzichten. Falls die EUSStA **dem Ersuchen stattgibt**, sollte die Untersuchung des Amtes in enger Absprache mit der EUSStA durchgeführt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) **Um eine wirksame** Koordinierung zwischen dem Amt und der EUSStA **sicherzustellen**, sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSStA ist **besonders wichtig** für **eine** ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen und **für die Vermeidung von** Doppelarbeiten. Das Amt und die EUSStA sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen.

Geänderter Text

(12) **Im Interesse der wirksamen** Koordinierung, **Zusammenarbeit und Transparenz** zwischen dem Amt und der EUSStA sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSStA ist für **die** ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen **besonders wichtig, um Komplementarität sicherzustellen** und Doppelarbeiten **zu vermeiden. Daher sollten die EUSStA und das OLAF die Funktionen „Treffer/kein Treffer“ ihrer jeweiligen Fallverwaltungssysteme nutzen**. Das Amt und die EUSStA sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren

Arbeitsvereinbarungen festlegen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um die eindeutigen Mängel zu beheben, die bei der von der Kommission durchgeführten Evaluierung festgestellt wurden, ist es erforderlich, die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 zu ändern. Diese wesentlichen Änderungen sind auf kurze Sicht erforderlich, um den Rahmen für die Untersuchungen des Amtes so zu stärken, dass ein starkes, voll funktionsfähiges Amt erhalten bleibt, das das strafrechtliche Vorgehen der Europäischen Staatsanwaltschaft mit seinen Verwaltungsuntersuchungen sinnvoll ergänzt, ohne dass dafür eine Änderung seines Mandats oder seiner Befugnisse erforderlich wäre. Schwerpunkte sind dabei jene Bereiche, in denen die mangelnde Klarheit der geltenden Verordnung einer wirksamen Durchführung der Untersuchungen des Amtes im Wege steht, beispielsweise bei der Durchführung *der* Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, beim Zugang des Amtes zu Bankkontoinformationen oder in Bezug auf die Zulässigkeit der Untersuchungsberichte des Amtes als Beweismittel vor Gericht.

Geänderter Text

(14) Um die eindeutigen Mängel zu beheben, die bei der von der Kommission durchgeführten Evaluierung festgestellt wurden, ist es erforderlich, die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 zu ändern. Diese wesentlichen Änderungen sind auf kurze Sicht erforderlich, um den Rahmen für die Untersuchungen des Amtes so zu stärken, dass ein starkes, voll funktionsfähiges Amt erhalten bleibt, das das strafrechtliche Vorgehen der Europäischen Staatsanwaltschaft mit seinen Verwaltungsuntersuchungen sinnvoll ergänzt, ohne dass dafür eine Änderung seines Mandats oder seiner Befugnisse erforderlich wäre. Schwerpunkte sind dabei jene Bereiche, in denen die mangelnde Klarheit der geltenden Verordnung einer wirksamen Durchführung der Untersuchungen des Amtes im Wege steht, beispielsweise bei der Durchführung *von* Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, beim Zugang des Amtes zu Bankkontoinformationen oder in Bezug auf die Zulässigkeit der Untersuchungsberichte des Amtes als Beweismittel vor Gericht. ***Die Kommission sollte spätestens zwei Jahre nach der Evaluierung der EUSa und des Amtes sowie von deren Zusammenarbeit einen neuen, umfassenden Vorschlag vorlegen.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Bei internen Untersuchungen und erforderlichenfalls bei externen Untersuchungen erhält das Amt Zugang zu allen sachdienlichen Informationen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, diesbezüglich – wie im Evaluierungsbericht der Kommission vorgeschlagen – zu präzisieren, dass dieser Zugang unabhängig davon möglich sein muss, auf **welchem Medium die betreffenden** Informationen oder Daten gespeichert sind.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Bei internen Untersuchungen und erforderlichenfalls bei externen Untersuchungen erhält das Amt Zugang zu allen sachdienlichen Informationen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Um dem technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, diesbezüglich – wie im Evaluierungsbericht der Kommission vorgeschlagen – zu präzisieren, dass dieser Zugang unabhängig davon möglich sein muss, auf **welcher Art von Medium diese** Informationen oder Daten gespeichert sind.

(26a) Damit dem Schutz und der Einhaltung der Verfahrensrechte und -garantien Beachtung geschenkt wird, sollte das Amt intern die Stelle eines Verantwortlichen für Verfahrensgarantien schaffen und diese Stelle mit angemessenen Ressourcen ausstatten. Der Verantwortliche für Verfahrensgarantien sollte Zugang zu allen Informationen haben, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26b) Mit dieser Verordnung sollte in dem Amt in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für Verfahrensgarantien ein

Beschwerdeverfahren eingeführt werden, mit dem die Einhaltung der Verfahrensrechte und -garantien bei allen Tätigkeiten des Amtes gewährleistet werden soll. Dieses Beschwerdeverfahren sollte als Verwaltungsverfahren ausgestaltet sein, bei dem der Verantwortliche für Verfahrensgarantien im Einklang mit dem Recht auf gute Verwaltung für den Umgang mit beim Amt eingegangenen Beschwerden zuständig sein sollte. Das Verfahren sollte effizient sein und bewirken, dass Beschwerden ordnungsgemäß weiterverfolgt werden. Im Interesse von mehr Transparenz und größerer Rechenschaftspflicht sollte das Amt in seinem Jahresbericht Angaben zu dem Beschwerdeverfahren machen. Dabei sollten insbesondere die Anzahl der beim Amt eingegangenen Beschwerden, die Art der geltend gemachten Verstöße gegen Verfahrensrechte und -garantien, die betroffenen Tätigkeiten und, soweit möglich, die vom Amt ergriffenen Folgemaßnahmen aufgeführt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Das Mandat des Amtes erstreckt sich auch auf den Schutz der in den Unionshaushalt einfließenden Einnahmen in Form von MwSt.-Eigenmitteln. In diesem Bereich sollte das Amt befugt sein, **zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten Untersuchungen** im Rahmen seines Mandats **durchzuführen**, das Vorgehen der zuständigen nationalen Behörden bei komplexen grenzüberschreitenden Fällen zu koordinieren **sowie** den Mitgliedstaaten und der EUSTa Unterstützung und Amtshilfe zu leisten. Zu diesem Zweck sollte das Amt über das durch die

Geänderter Text

(29) Das Mandat des Amtes erstreckt sich auch auf den Schutz der in den Unionshaushalt einfließenden Einnahmen in Form von MwSt.-Eigenmitteln. In diesem Bereich sollte das Amt befugt sein, **die** Tätigkeiten der Mitgliedstaaten **durch** im Rahmen seines Mandats **durchgeführte Untersuchungen zu unterstützen und zu ergänzen**, das Vorgehen der zuständigen nationalen Behörden bei komplexen grenzüberschreitenden Fällen zu koordinieren **und** den Mitgliedstaaten und der EUSTa Unterstützung und Amtshilfe zu leisten. Zu diesem Zweck sollte das Amt über das durch die Verordnung (EU)

Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates⁹ eingerichtete Eurofisc-Netz Informationen austauschen können, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von MwSt.-Betrug zu fördern und zu erleichtern.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

Nr. 904/2010⁹ des Rates eingerichtete Eurofisc-Netz Informationen austauschen können, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von MwSt.-Betrug zu fördern und zu erleichtern, **wobei den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^{9a} Rechnung zu tragen ist.**

⁹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

^{9a} Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten dem Amt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Empfiehlt das Amt den Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats die gerichtliche Weiterverfolgung, ohne dass Folgemaßnahmen getroffen werden, so sollte der Mitgliedstaat seine Entscheidung gegenüber dem Amt begründen. Einmal jährlich sollte das Amt einen Bericht verfassen, in dem über

die von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung und die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen zur gerichtlichen Weiterverfolgung Rechenschaft abgelegt wird.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32b) Zur Ergänzung der in dieser Verordnung festgelegten Verfahrensvorschriften für die Durchführung von Untersuchungen sollte das Amt festlegen, welchen Verfahrenskodex die Bediensteten des Amtes bei Untersuchungen befolgen müssen. Unbeschadet der Unabhängigkeit des Amtes in der Ausübung seiner Befugnisse sollte der Kommission daher die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Einführung eines solchen Verfahrenskodex zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte sollten insbesondere folgende Bereiche abdecken: die Verfahren, die bei der Umsetzung des Mandats und der Satzung des Amtes zu befolgen sind, die Detailvorschriften zu den Untersuchungsverfahren und die zulässigen Untersuchungshandlungen, die legitimen Rechte der Betroffenen, die Verfahrensgarantien, die Vorschriften über den Datenschutz und die Politik in den Bereichen Kommunikation und Zugang zu den Unterlagen, die Vorschriften über die Rechtmäßigkeitsprüfung und die den Betroffenen offenstehenden Rechtsbehelfe und die Beziehungen zur EUSTA. Es ist von besonderer Bedeutung, dass das Amt im Zuge seiner Vorbereitungsarbeit angemessene

Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass das Europäische Parlament und der Rat alle einschlägigen Dokumente zur gleichen Zeit, rechtzeitig und in geeigneter Weise erhalten.

Begründung

Diese Erwägung entspricht Änderungsantrag 100 des Berichtsentwurfs.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32c) Spätestens fünf Jahre nach dem gemäß Artikel 120 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 festgelegten Datum sollte die Kommission die Durchführung dieser Verordnung und insbesondere die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen dem Amt und der EUSStA evaluieren.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Zur intensiveren Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden **gegebenenfalls zusammen** „Union“) nimmt das mit dem Beschluss

(-1) In Artikel 1 Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

1. Zur intensiveren Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen **oder Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden – **wenn der Kontext es erfordert – gemeinsam**

1999/352/EG, EGKS, Euratom errichtete Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „Amt“) die Untersuchungsbefugnisse wahr, die der Kommission übertragen wurden durch

„Union“) nimmt das mit dem Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom errichtete Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (im Folgenden „Amt“) die Untersuchungsbefugnisse wahr, die der Kommission übertragen wurden durch

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Die Ziele sollten an den neuen Schwerpunkt der Tätigkeiten des OLAF angepasst werden. Diese übergreifende Änderung betrifft den gesamten Text.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Das Amt sichert seitens der Kommission die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Organisation einer engen, regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden, um ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug zu koordinieren. Das Amt trägt zur Planung und Entwicklung der Methoden zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bei. Das Amt fördert und koordiniert mit und unter den Mitgliedstaaten den Austausch von operativen Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und unterstützt gemeinsame Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis durchführen.

Geänderter Text

(-1a) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Das Amt sichert seitens der Kommission die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Organisation einer engen, regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden, um ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Betrug zu koordinieren. Das Amt trägt zur Planung und Entwicklung der Methoden zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen ***oder Unregelmäßigkeiten*** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bei. Das Amt fördert und koordiniert mit und unter den Mitgliedstaaten den Austausch von operativen Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und unterstützt gemeinsame Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis

durchführen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 1.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-1b) Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) der Verordnung **(EG) Nr. 45/2001.**

d) der Verordnung **(EU) 2018/1725;**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R0883-20170101&from=DE>)

Begründung

Technische Änderung: Am 11. Dezember 2018 wurde die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2018/1725 ersetzt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1c) In Artikel 1 Absatz 3 wird folgender Buchstabe da angefügt:

„da) der Verordnung (EU) 2016/679.“

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 d (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Das Amt führt in den durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen (im Folgenden „Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen“) **administrative Untersuchungen** durch, die dazu dienen, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu bekämpfen. Zu diesem Zweck untersucht das Amt schwerwiegende Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union darstellen und die disziplinarisch und **gegebenenfalls** strafrechtlich geahndet werden können, oder eine Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen der Mitglieder der Organe und Einrichtungen, der Leiter der sonstigen Stellen und der Mitglieder des Personals der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die nicht dem Statut unterliegen (im Folgenden zusammen „Beamte oder sonstige Bedienstete, Mitglieder eines der Organe oder Einrichtungen, Leiter einer sonstigen Stelle oder Bedienstete“).

Geänderter Text

(-1d) Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

4. Das Amt führt in den durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen (im Folgenden „Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen“) **und unbeschadet von Artikel 12d Verwaltungsuntersuchungen** durch, die dazu dienen, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen **oder Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu bekämpfen. Zu diesem Zweck untersucht das Amt schwerwiegende Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union darstellen und die disziplinarisch und **möglicherweise** strafrechtlich geahndet werden können, oder eine Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen der Mitglieder der Organe und Einrichtungen, der Leiter der sonstigen Stellen und der Mitglieder des Personals der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die nicht dem Statut unterliegen (im Folgenden zusammen „Beamte oder sonstige Bedienstete, Mitglieder eines der Organe oder Einrichtungen, Leiter einer sonstigen Stelle oder Bedienstete“).

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Für Strafsachen ist grundsätzlich die EUSTa zuständig.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 4 a

Vorschlag der Kommission

4a. Das Amt baut eine enge Beziehung zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) auf, die im **Zuge** der verstärkten Zusammenarbeit **gemäß der** Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹³ errichtet wurde, und pflegt diese Beziehung. Diese Beziehung gründet sich auf die gegenseitige Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, **dass alle** verfügbaren **Mittel dazu verwendet werden**, die finanziellen Interessen der Union mithilfe der sich gegenseitig ergänzenden Mandate und durch die der EUSa vom Amt geleistete Unterstützung zu schützen.

¹³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Zur Anwendung dieser Verordnung können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Organe,

Geänderter Text

4a. Das Amt baut eine enge Beziehung zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) auf, die im **Wege** der verstärkten Zusammenarbeit **durch die** Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹³ errichtet wurde, und pflegt diese Beziehung. Diese Beziehung gründet sich auf die gegenseitige Zusammenarbeit, **Komplementarität, die Vermeidung von Doppelarbeit** und den Austausch von Informationen. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, **mit allen** verfügbaren **Mitteln** die finanziellen Interessen der Union mithilfe der sich gegenseitig ergänzenden Mandate und durch die der EUSa vom Amt geleistete Unterstützung zu schützen.

¹³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Geänderter Text

(1a) Artikel 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. Zur Anwendung dieser Verordnung können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die Organe,

Einrichtungen und sonstigen Stellen
Verwaltungsvereinbarungen mit dem Amt
schließen. Diese Vereinbarungen können
insbesondere die Weitergabe von
Informationen **und** die Durchführung der
Untersuchungen betreffen.

Einrichtungen und sonstigen Stellen
Verwaltungsvereinbarungen mit dem Amt
schließen. Diese Vereinbarungen können
insbesondere die Weitergabe von
Informationen, die Durchführung von
Untersuchungen **und Folgemaßnahmen
hierzu** betreffen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Derzeitiger Wortlaut

2. „Unregelmäßigkeit“ ist eine
„Unregelmäßigkeit“ im Sinne des
Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG,
Euratom) Nr. 2988/95;

Geänderter Text

(1b) Artikel 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. „Unregelmäßigkeit“ ist eine
„Unregelmäßigkeit“ im Sinne des
Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG,
Euratom) Nr. 2988/95 **einschließlich
Verstößen, die Mehrwertsteuereinnahmen
betreffen;**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Derzeitiger Wortlaut

3. „Betrug, Korruption und sonstige
rechtswidrige Handlungen zum Nachteil
der finanziellen Interessen der Union“ wird
in derselben Bedeutung wie in den
einschlägigen Rechtsakten der Union

Geänderter Text

(1c) Artikel 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. „Betrug, Korruption und sonstige
rechtswidrige Handlungen **oder
Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der
finanziellen Interessen der Union“ wird in
derselben Bedeutung wie in den

verwendet;

einschlägigen Rechtsakten der Union
verwendet;

Begründung

Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 1.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut

5. „Betroffener“ ist jede Person oder jeder Wirtschaftsteilnehmer, die bzw. der im Verdacht steht, Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen zu haben, und daher Gegenstand einer Untersuchung des Amtes ist;

Geänderter Text

(2a) Artikel 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5. „Betroffener“ ist jede Person oder jeder Wirtschaftsteilnehmer, die bzw. der im Verdacht steht, Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen **oder Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen zu haben, und daher Gegenstand einer Untersuchung des Amtes ist;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 1.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) In Artikel 2 wird folgende Nummer 7a angefügt:

„7a. „Mitglied eines Organs“ ist ein Mitglied des Europäischen Parlaments, ein Mitglied des Europäischen Rates, ein

Vertreter eines Mitgliedstaats auf Ministerebene im Rat, ein Mitglied der Europäischen Kommission, ein Mitglied des Gerichtshofs der Europäischen Union, ein Mitglied des Rates der Europäischen Zentralbank oder ein Mitglied des Rechnungshofs;“

Begründung

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 889/2013 im Hinblick auf die Einsetzung eines Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien, COM(2014)0340.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) In Artikel 2 wird folgende Nummer 7b angefügt:

„7b. „gleicher Sachverhalt“ bedeutet, dass wesentliche Tatsachen identisch sind, wobei wesentliche Tatsachen im Sinne einer Reihe von konkreten Umständen zu verstehen sind, die untrennbar miteinander verbunden sind und die sich in ihrer Gesamtheit zu Elementen einer Untersuchung wegen eines Delikts zusammenfügen können, die in die Zuständigkeit des Amtes oder der EUSTa fällt.“

Begründung

Entspricht einem Vorschlag des OLAF-Überwachungsausschusses in seinem Schreiben vom 20. November 2018.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Externe Untersuchungen

Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten und in Drittländern

Begründung

Die Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen sollte abgeschafft werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Das Amt führt im Rahmen des in Artikel 1 **und Artikel 2 Absätze 1 und 3** festgelegten Anwendungsbereichs Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten und gemäß den geltenden Vereinbarungen über Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung und sonstigen geltenden Rechtsinstrumenten in Drittstaaten und in den Räumlichkeiten internationaler Organisationen durch.

1. Das Amt führt im Rahmen des in Artikel 1 festgelegten Anwendungsbereichs Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten und gemäß den geltenden Vereinbarungen über Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung und sonstigen geltenden Rechtsinstrumenten in Drittstaaten und in den Räumlichkeiten internationaler Organisationen durch.

Begründung

Die Kommission hat hier eine Bezugnahme auf Artikel 2 Nummern 1 und 3 eingeführt, jedoch nicht in Artikel 4 Absatz 1. Dies könnte zu Rechtsunsicherheit führen. Die Bezugnahme ist in jedem Fall überflüssig, da die in Artikel 2 Nummern 1 und 3 definierten Begriffe bereits in Artikel 1 Absatz 1 erwähnt werden. Die Bezugnahme wird daher gestrichen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern mündliche **Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen**, und schriftliche Informationen verlangen.

Geänderter Text

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern **gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b** mündliche und schriftliche Informationen verlangen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird im Zuge der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen eine Verknüpfung zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b hergestellt.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf Antrag des Amtes leistet die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats den Bediensteten des Amtes die notwendige Unterstützung, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Geänderter Text

Auf Antrag des Amtes leistet die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats den Bediensteten des Amtes **unverzüglich** die notwendige Unterstützung, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen **und** Schriftstücken haben, die für eine wirksame und effiziente Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind, und dass sie diese Schriftstücke und **Informationen** erforderlichenfalls sicherstellen können, **um zu gewährleisten, dass** keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

Geänderter Text

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen, Schriftstücken **und Daten** haben, die für eine wirksame und effiziente Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind, und dass sie diese **Informationen**, Schriftstücke und **Daten** erforderlichenfalls sicherstellen können, **damit** keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden. **Werden private Geräte für dienstliche Zwecke verwendet, so sind diese Geräte nur dann Gegenstand der Untersuchungen des Amtes, wenn das Amt berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ihr Inhalt für die Untersuchung relevant sein könnte.**

Begründung

Angleichung an Artikel 4 Absatz 2.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Kommt ein Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß den Absätzen 6 und 7 nachweislich nicht nach, so hat die Union das Recht, den Betrag im Zusammenhang mit der

*betreffenden Kontrolle oder Überprüfung
vor Ort einzuziehen.*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Im Laufe einer externen Untersuchung erhält das Amt Zugang zu sachdienlichen, im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befindlichen Informationen und auf gleich welchem Medium gespeicherten Daten zu dem untersuchten Sachverhalt, soweit dies zur Feststellung des Vorliegens von Betrug oder Korruption oder jeglicher sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erforderlich ist. Hierbei findet Artikel 4 Absätze 2 und 4 Anwendung. *entfällt*

Begründung

Der Wortlaut kann im Zuge der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a zusammengeführt werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Unbeschadet von Artikel 12c Absatz 1 kann das Amt die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls die zuständigen Kommissionsdienststellen in Kenntnis *entfällt*

setzen, wenn ihm vor einer Entscheidung über die Einleitung einer etwaigen externen Untersuchung Informationen vorliegen, die den Schluss nahelegen, dass Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurde.

Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten stellen unbeschadet der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 aufgeführten sektorspezifischen Regelungen sicher, dass nach Maßgabe des nationalen Rechts geeignete Maßnahmen ergriffen werden, an denen das Amt teilnehmen kann. Auf Anfrage teilen die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten dem Amt die aufgrund der Informationen nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse mit.

Begründung

Der Wortlaut kann im Zuge der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen mit Artikel 4 Absatz 8 zusammengeführt werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Interne Untersuchungen

Geänderter Text

-a) In Artikel 4 erhält die Überschrift folgende Fassung:

Weitere Bestimmungen zu Untersuchungen

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Die Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen sollte abgeschafft werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. **Das Amt führt** in den in Artikel 1 genannten Bereichen **Verwaltungsuntersuchungen** innerhalb der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen **durch (im Folgenden „interne Untersuchungen“)**.

Diese internen Untersuchungen werden gemäß den in dieser Verordnung und in den Beschlüssen der einzelnen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen festgelegten Bedingungen durchgeführt.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Im Laufe **interner** Untersuchungen

Geänderter Text

2. Im Laufe **der** Untersuchungen **gilt Folgendes:**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **erhält** das Amt ohne Voranmeldung und unverzüglich Zugang zu sämtlichen relevanten Informationen und auf gleich **welchem** Medium gespeicherten Daten, die sich im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befinden, und zu deren Räumlichkeiten. Das Amt ist **ermächtigt**, die Rechnungsführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen einzusehen. Es kann Kopien aller Schriftstücke und des Inhalts aller Datenträger, die im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sind, anfertigen oder Auszüge davon erhalten und diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen, **um zu gewährleisten, dass** keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

Geänderter Text

a) Das Amt **erhält, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen oder Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurden**, ohne Voranmeldung und unverzüglich Zugang zu sämtlichen relevanten **und mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden** Informationen und auf gleich **welcher Art von** Medium gespeicherten Daten, die sich im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befinden, und zu deren Räumlichkeiten. **Werden private Geräte für dienstliche Zwecke verwendet, so sind diese Geräte nur dann Gegenstand der Untersuchungen des Amtes, wenn das Amt berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ihr Inhalt für die Untersuchung relevant sein könnte.** Das Amt ist **befugt**, die Rechnungsführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen einzusehen. Es kann Kopien aller Schriftstücke und des Inhalts aller Datenträger, die im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sind, anfertigen oder Auszüge davon erhalten und diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen, **damit** keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

Begründung

Mit Artikel 3 Absatz 9 zusammengeführt, der nun gestrichen werden kann.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Das Amt kann von den Beamten oder sonstigen Bediensteten, den Mitgliedern eines der Organe oder Einrichtungen, den Leitern einer sonstigen Stelle oder von einem Bediensteten mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen.

Geänderter Text

b) Das Amt kann von **Wirtschaftsteilnehmern**, den Beamten oder sonstigen Bediensteten, den Mitgliedern eines der Organe oder Einrichtungen, den Leitern einer sonstigen Stelle oder von einem Bediensteten mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen, **was gemäß den Rechtsvorschriften der Union über die Vertraulichkeit und den Datenschutz sorgfältig zu dokumentieren ist. Wirtschaftsteilnehmer müssen mit dem Amt zusammenarbeiten.**

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 19 des Berichtsentwurfs ersetzt.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

b) Absatz 3 **erhält folgende Fassung:**
3. Das Amt kann in Übereinstimmung mit Artikel 3 Kontrollen und Überprüfungen bei Wirtschaftsteilnehmern vor Ort vornehmen, um Zugang zu Informationen über den von der internen Untersuchung betroffenen Sachverhalt zu erhalten.“;

Geänderter Text

b) Absatz 3 **wird gestrichen.**

Begründung

Dieser Absatz wird mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen überflüssig, da Artikel 3 ohnehin immer gilt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen werden in Kenntnis gesetzt, wenn die Bediensteten des Amtes eine **interne** Untersuchung in ihren Räumlichkeiten durchführen oder Schriftstücke einsehen oder Informationen anfordern, die sich in ihrem Besitz befinden. Unbeschadet der Artikel 10 und 11 kann das Amt den betroffenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen jederzeit die Informationen übermitteln, die es im Laufe **interner** Untersuchungen erlangt hat.

Geänderter Text

ba) Artikel 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

4 Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen werden in Kenntnis gesetzt, wenn die Bediensteten des Amtes eine Untersuchung in ihren Räumlichkeiten durchführen oder Schriftstücke **oder Daten** einsehen oder Informationen anfordern, die sich in ihrem Besitz befinden. Unbeschadet der Artikel 10 und 11 kann das Amt den betroffenen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen jederzeit die Informationen übermitteln, die es im Laufe **der** Untersuchungen erlangt hat.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Im Zuge der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen kann dieser Wortlaut für alle Arten von Untersuchungen eingesetzt werden. Bei „oder Daten“ handelt es sich um eine Anpassung an Artikel 4 Absatz 2.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. **Um sicherzustellen, dass** die Vertraulichkeit der **internen**

Geänderter Text

bb) Artikel 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. **Damit** die Vertraulichkeit der Untersuchungen zu jedem Zeitpunkt

Untersuchungen zu jedem Zeitpunkt gewahrt bleibt, führen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen geeignete Verfahren ein und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen.

gewahrt bleibt, führen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen geeignete Verfahren ein und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Diese Änderung erfolgt im Zuge der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen. Dieser Wortlaut kann für alle Arten von Untersuchungen eingesetzt werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

*Falls die internen Untersuchungen **offenbaren**, dass es sich bei einem Beamten oder sonstigen Bediensteten, einem Mitglied eines der Organe oder Einrichtungen, einem Leiter einer sonstigen Stelle oder einem Bediensteten möglicherweise um einen Betroffenen handelt, **wird** das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle, dem bzw. der der Betreffende angehört, davon in Kenntnis **gesetzt**.*

Geänderter Text

bc) In Artikel 4 Absatz 6 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

Stellt sich bei Untersuchungen *heraus*, dass es sich bei einem Beamten oder sonstigen Bediensteten, einem Mitglied eines der Organe oder Einrichtungen, einem Leiter einer sonstigen Stelle oder einem Bediensteten möglicherweise um einen Betroffenen handelt, *so ist* das Organ, die Einrichtung oder sonstige Stelle, dem bzw. der der Betreffende angehört, davon in Kenntnis **zu setzen.**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Diese Änderung erfolgt im Zuge der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen. Dieser Wortlaut kann für alle Arten von Untersuchungen eingesetzt werden.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b d (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

In Fällen, in denen die Vertraulichkeit der **internen** Untersuchung bei Nutzung der üblichen Kommunikationskanäle nicht **gewährleistet** werden kann, greift das Amt für die Informationsübermittlung auf geeignete alternative Kanäle zurück.

Geänderter Text

bd) In Artikel 4 Absatz 6 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

In Fällen, in denen die Vertraulichkeit der Untersuchung bei Nutzung der üblichen Kommunikationskanäle nicht **gewahrt** werden kann, greift das Amt für die Informationsübermittlung auf geeignete alternative Kanäle zurück.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Diese Änderung erfolgt im Zuge der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen. Dieser Wortlaut kann für alle Arten von Untersuchungen eingesetzt werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b e (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut

7. Der in Absatz 1 vorgesehene, von den einzelnen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen zu fassende Beschluss umfasst insbesondere eine Vorschrift zur Pflicht der Beamten oder sonstigen Bediensteten, der Mitglieder eines der Organe oder Einrichtungen, eines Leiters einer sonstigen Stelle oder eines Bediensteten, mit dem Amt zusammenzuarbeiten und ihm Auskunft zu erteilen, wobei die Vertraulichkeit der

Geänderter Text

be) Artikel 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7. Der in Absatz 1 vorgesehene, von den einzelnen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen zu fassende Beschluss umfasst insbesondere eine Vorschrift zur Pflicht der Beamten oder sonstigen Bediensteten, der Mitglieder eines der Organe oder Einrichtungen, eines Leiters einer sonstigen Stelle oder eines Bediensteten, mit dem Amt zusammenzuarbeiten und ihm Auskunft zu erteilen, wobei die Vertraulichkeit der

internen Untersuchung zu **gewährleisten** ist.

Untersuchung zu **wahren** ist.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Diese Änderung erfolgt im Zuge der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen. Dieser Wortlaut kann für alle Arten von Untersuchungen eingesetzt werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet von Artikel 12c Absatz 1 kann das Amt das betroffene Organ, die betroffene Einrichtung oder die betroffene sonstige Stelle in Kenntnis setzen, wenn ihm vor einer Entscheidung über die Einleitung einer etwaigen **internen** Untersuchung Informationen vorliegen, die den Schluss nahelegen, dass Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurde. Auf Anfrage teilt dieses Organ, diese Einrichtung oder sonstige Stelle dem Amt die aufgrund dieser Unterrichtung ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse mit.

Geänderter Text

Unbeschadet von Artikel 12c Absatz 1 kann das Amt **je nach Sachlage die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten oder** das betroffene Organ, die betroffene Einrichtung oder die betroffene sonstige Stelle in Kenntnis setzen, wenn ihm vor einer Entscheidung über die Einleitung einer etwaigen Untersuchung Informationen vorliegen, die den Schluss nahelegen, dass Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung **oder Unregelmäßigkeit** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurde.

Auf Anfrage teilt dieses Organ, diese Einrichtung oder **diese** sonstige Stelle dem Amt die aufgrund dieser Unterrichtung ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse mit.

Begründung

Mit Artikel 3 Absatz 10 zusammengeführt, der nun gestrichen werden kann.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Erforderlichenfalls informiert das Amt *auch* die zuständigen Behörden *des* betroffenen *Mitgliedstaats*. *In diesem Fall* gelten die in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 festgelegten Verfahrenserfordernisse. Beschließen die zuständigen Behörden, auf der Grundlage der ihnen übermittelten Informationen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Maßnahmen zu ergreifen, so setzen sie das Amt auf Anfrage hiervon in Kenntnis.

Geänderter Text

ca) Absatz 8 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Informiert das Amt *im Rahmen von Untersuchungen innerhalb von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen* die zuständigen Behörden *der* betroffenen *Mitgliedstaaten*, *so* gelten die in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 festgelegten Verfahrenserfordernisse. Beschließen die zuständigen Behörden, auf der Grundlage der ihnen übermittelten Informationen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Maßnahmen zu ergreifen, so setzen sie das Amt auf Anfrage hiervon in Kenntnis.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Mit Artikel 3 Absatz 10 zusammengeführt, der nun gestrichen werden kann.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 8 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) In Absatz 8 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In Bezug auf die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß Artikel 3 stellen die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten unbeschadet der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 erwähnten sektorspezifischen Regelungen sicher,

dass nach Maßgabe des nationalen Rechts geeignete Maßnahmen ergriffen werden, an denen sich das Amt beteiligen kann. Auf Anfrage teilen die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten dem Amt die aufgrund der Informationen nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse mit.“;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Mit Artikel 3 Absatz 10 zusammengeführt, der nun gestrichen werden kann.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 1 – erster Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: **entfällt**

„Der Generaldirektor kann unbeschadet von Artikel 12d eine Untersuchung einleiten, wenn - gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise - hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht.“;

Begründung

Technische Streichung angesichts des vorgeschlagenen neuen Wortlauts dieses Absatzes.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Derzeitiger Wortlaut

1. Der Generaldirektor **kann** eine Untersuchung einleiten, wenn – **gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise** – hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht. **Der Beschluss des Generaldirektors darüber, ob eine Untersuchung eingeleitet wird, trägt den vorrangigen Zielen der Untersuchungspolitik und dem in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 5 festgelegten jährlichen Managementplan des Amtes Rechnung. Der Beschluss berücksichtigt zudem die Notwendigkeit einer effizienten Verwendung der Ressourcen des Amtes und eines angemessenen Mitteleinsatzes. Bei internen Untersuchungen ist besonders der Frage Rechnung zu tragen, welches Organ, welche Einrichtung oder welche sonstige Stelle am besten für die Durchführung der betreffenden Untersuchung geeignet ist, wobei insbesondere der Sachverhalt, das Ausmaß der tatsächlichen oder der möglichen finanziellen Auswirkungen des Falls und die Wahrscheinlichkeit justizieller Folgemaßnahmen zu berücksichtigen sind.**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R0883-20170101&from=DE>)

Begründung

Die Einführung von vorrangigen Zielen der Untersuchungspolitik hat sich als nicht sinnvoll erwiesen. Des Weiteren sollte der Generaldirektor bei der Ausübung seiner Aufgaben nicht zu genau kontrolliert werden. (Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 31 des Berichtsentwurfs ersetzt – das Wort „kann“ wurde wieder eingefügt.)

Geänderter Text

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. **Unbeschadet von Artikel 12d kann** der Generaldirektor eine Untersuchung einleiten, wenn hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen **oder Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht, **gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise. Der dem Beschluss vorausgehende Bewertungszeitraum darf zwei Monate nicht überschreiten. Sofern der Hinweisgeber, der die zugrunde liegenden Informationen übermittelt hat, bekannt ist, wird er gegebenenfalls in Kenntnis gesetzt.**

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Die Einleitung *externer* Untersuchungen wird vom Generaldirektor von sich aus oder auf Ersuchen *eines betroffenen Mitgliedstaats oder* eines Organs, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Europäischen Union beschlossen.

Geänderter Text

ab) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitung *von* Untersuchungen wird vom Generaldirektor von sich aus oder auf Ersuchen eines Organs, einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Europäischen Union *oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats* beschlossen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Die Unterabsätze werden aufgrund der Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen zusammengeführt.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ac) Absatz 2 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Die Unterabsätze werden aufgrund der Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen zusammengeführt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a d (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Solange der Generaldirektor prüft, ob infolge eines Ersuchens nach Absatz 2 eine **interne** Untersuchung eingeleitet werden soll, und/oder solange das Amt eine **interne** Untersuchung durchführt, **leiten** die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen keine parallele Untersuchung zu demselben Sachverhalt ein, soweit mit dem Amt nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

Geänderter Text

ad) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Solange der Generaldirektor prüft, ob infolge eines Ersuchens nach Absatz 2 eine Untersuchung eingeleitet werden soll, und/oder solange das Amt eine **solche** Untersuchung durchführt, **dürfen** die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen keine parallele Untersuchung zu demselben Sachverhalt **einleiten**, soweit mit dem Amt nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. **Dieser Absatz gilt nicht für von der EUSa gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 durchgeführte Untersuchungen.**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Diese Änderung erfolgt im Zuge der Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 3 – letzter Satz

Vorschlag der Kommission

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Absatz gilt nicht für von der EUSa gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 durchgeführte Untersuchungen.“

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Technische Streichung – siehe den vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Beschließt der Generaldirektor, keine **interne** Untersuchung einzuleiten, so **kann** er dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen sonstigen Stelle unverzüglich alle relevanten Informationen **übermitteln**, damit die erforderlichen Maßnahmen gemäß den für das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle geltenden einschlägigen Bestimmungen eingeleitet werden können. Gegebenenfalls vereinbart das Amt mit dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationsquelle und ersucht erforderlichenfalls um Unterrichtung über die ergriffenen Maßnahmen.

Geänderter Text

ba) Artikel 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. Beschließt der Generaldirektor, keine Untersuchung **innerhalb der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen** einzuleiten, **obwohl hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen oder Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht**, so **übermittelt** er dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen sonstigen Stelle unverzüglich alle relevanten Informationen, damit die erforderlichen Maßnahmen gemäß den für das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle geltenden einschlägigen Bestimmungen eingeleitet werden können. Gegebenenfalls vereinbart das Amt mit dem Organ, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationsquelle und ersucht erforderlichenfalls um Unterrichtung über die ergriffenen Maßnahmen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R0883-20170101&from=DE>)

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 36 des Berichtsentwurfs ersetzt.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Beschließt der Generaldirektor, keine **externe Untersuchung einzuleiten**, so **kann** er den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats unverzüglich alle relevanten Informationen **übermitteln**, damit gegebenenfalls Maßnahmen nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts eingeleitet werden können. Sofern erforderlich, unterrichtet das Amt auch das betroffene Organ **bzw.** die Einrichtung oder **sonstigen** Stelle.

Geänderter Text

6. Beschließt der Generaldirektor, keine **Kontrolle oder Überprüfung vor Ort gemäß Artikel 3 durchzuführen, obwohl hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen oder Unregelmäßigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht**, so **übermittelt** er den zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats unverzüglich alle relevanten Informationen, damit gegebenenfalls Maßnahmen nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts eingeleitet werden können. Sofern erforderlich, unterrichtet das Amt auch das betroffene Organ, die **betreffene** Einrichtung oder **die betreffene sonstige** Stelle.

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 37 des Berichtsentwurfs ersetzt.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Folgender Absatz 6a wird angefügt:

„6a. Der Generaldirektor unterrichtet den Überwachungsausschuss gemäß Artikel 17 Absatz 5 regelmäßig über die Fälle, in denen er beschlossen hat, keine Untersuchung einzuleiten, und begründet

seinen Beschluss.“

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Der Generaldirektor leitet – **gegebenenfalls auf der Grundlage schriftlicher Anweisungen** – die Untersuchungen. Die Untersuchungen werden unter seiner Leitung von den vom ihm benannten Bediensteten des Amtes durchgeführt.

Geänderter Text

-a) Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Generaldirektor leitet die Untersuchungen **auf der Grundlage schriftlicher Anweisungen, falls ihm diese vorliegen**. Die Untersuchungen werden unter seiner Leitung von den vom ihm benannten Bediensteten des Amtes durchgeführt. **Der Generaldirektor darf die Untersuchungen nicht persönlich durchführen.**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen **gewährleisten**, dass ihre Beamten, sonstigen Bediensteten, Mitglieder, Leiter und Bediensteten den Bediensteten des Amtes die zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen lassen.

Geänderter Text

ca) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen **stellen sicher**, dass ihre Beamten, sonstigen Bediensteten, Mitglieder, Leiter und Bediensteten den Bediensteten des Amtes die zur wirksamen **und unverzüglichen** Wahrnehmung ihrer Aufgaben **nach Maßgabe dieser Verordnung** erforderliche Unterstützung zukommen lassen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

cb) Absatz 4 wird gestrichen.

4. Beinhaltet eine Untersuchung externe sowie interne Elemente, so kommt Artikel 3 beziehungsweise Artikel 4 zur Anwendung.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Technische Änderung aufgrund der Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 6 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

cc) In Absatz 6 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

6. Erweist sich bei einer Untersuchung, dass es sinnvoll sein könnte, administrative Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ergreifen, so setzt das Amt unverzüglich das betroffene Organ, die betroffene Einrichtung oder die betroffene sonstige Stelle **über die laufende** Untersuchung in Kenntnis. Dabei werden folgende Informationen mitgeteilt:

6. Erweist sich bei einer Untersuchung, dass es sinnvoll sein könnte, administrative Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ergreifen, so setzt das Amt unverzüglich das betroffene Organ, die betroffene Einrichtung oder die betroffene sonstige Stelle **von der laufenden Untersuchung in Kenntnis und schlägt zu ergreifende Maßnahmen vor.** Dabei werden folgende Informationen mitgeteilt:

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c d (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) jedwede sonstige Information, die dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen Stelle **für die** Entscheidung dienlich sein kann, **ob es angebracht ist, administrative** Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ergreifen,

Geänderter Text

cd) Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

b) jedwede sonstige Information, die dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen Stelle **bei der** Entscheidung dienlich sein kann, **welche administrativen** Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ergreifen **sind**,

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c e (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut

c) etwaige besondere empfohlene Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere in Fällen, in denen ein Rückgriff auf nach Maßgabe der nationalen Untersuchungsvorschriften in die Zuständigkeit einer nationalen Justizbehörde, **sowie, bei externen Untersuchungen, in die Zuständigkeit einer nationalen Behörde fallende Untersuchungsmaßnahmen erforderlich ist.**

Geänderter Text

ce) Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) etwaige besondere empfohlene Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere in Fällen, in denen ein Rückgriff auf **Untersuchungsmaßnahmen erforderlich ist, die** nach Maßgabe der nationalen Untersuchungsvorschriften in die Zuständigkeit einer nationalen Justizbehörde **oder** einer **anderen** nationalen Behörde **fallen.**

Begründung

Technische Änderung aufgrund der Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen **können** das Amt zudem **jederzeit zurate ziehen, um gegebenenfalls zu beschließen, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt geeignete** Sicherungsmaßnahmen, **einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung, zu ergreifen, und setzen das Amt unverzüglich von einem solchen Beschluss in Kenntnis.**

Geänderter Text

Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen **haben** das Amt zudem **unverzüglich über jede Abweichung von den vorgeschlagenen** Sicherungsmaßnahmen **und über die Gründe hierfür zu informieren.**

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe e

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Kann eine Untersuchung nicht binnen 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden, so erstattet der Generaldirektor dem Überwachungsausschuss bei Ablauf der Zwölfmonatsfrist und danach alle sechs Monate Bericht und nennt die Gründe **dafür** sowie **gegebenenfalls die geplanten Abhilfemaßnahmen, mit denen** die

Geänderter Text

8. Kann eine Untersuchung nicht binnen 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden, so erstattet der Generaldirektor dem Überwachungsausschuss bei Ablauf der Zwölfmonatsfrist und danach alle sechs Monate Bericht und nennt die **genauen Gründe für die Verzögerung** sowie **die Abhilfemaßnahmen, die ergriffen wurden,**

Untersuchung *beschleunigt werden soll*.

um die Untersuchung zu beschleunigen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe e a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Folgender Absatz 8a wird angefügt:

„8a. Der Bericht enthält mindestens eine kurze Beschreibung des Sachverhalts, dessen rechtliche Würdigung, eine Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, den Zeitpunkt des Verjährungseintritts, die Gründe, warum die Zwölfmonatsfrist nicht eingehalten werden konnte, und die geplanten Abhilfemaßnahmen, mit denen die Untersuchung gegebenenfalls beschleunigt werden soll.“

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen übermitteln dem Amt unverzüglich alle Informationen über etwaige Fälle von Betrug, Korruption oder sonstiger rechtswidriger Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen übermitteln dem Amt unverzüglich alle Informationen über etwaige Fälle von Betrug, Korruption oder sonstiger rechtswidriger Handlungen **und Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. **Diese Pflicht gilt für die EUSTa in Fällen, die nicht in ihre Zuständigkeit gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU)**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 1.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können im Zuge ihrer Berichterstattung an die EUSTa nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 **stattdessen** dem Amt eine Kopie des der EUSTa übermittelten Berichts übersenden.

Geänderter Text

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können **der in Unterabsatz 1 festgelegten Verpflichtung** im Zuge ihrer Berichterstattung an die EUSTa nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 **nachkommen, indem sie** dem Amt eine Kopie des der EUSTa übermittelten Berichts übersenden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es **nicht** den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt auf dessen Ersuchen oder von sich aus alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung des Amtes stehenden Schriftstücke und Informationen.

Geänderter Text

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es den nationalen Rechtsvorschriften **nicht** entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt auf dessen Ersuchen oder von sich aus **unverzüglich** alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung des Amtes stehenden Schriftstücke und Informationen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es **nicht** den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Schriftstücke und Informationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

Geänderter Text

3. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es den nationalen Rechtsvorschriften **nicht** entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt **auf dessen Ersuchen oder von sich aus unverzüglich** alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Schriftstücke und Informationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen **oder Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

Begründung

Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 1.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe d

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf die Straftaten, bezüglich der die EUSa ihre Befugnisse nach **den Artikeln 22 und 25** der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte, gilt dieser Artikel nicht für die EUSa.

Geänderter Text

In Bezug auf die Straftaten, bezüglich der die EUSa ihre Befugnisse nach **Kapitel IV** der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte, gilt dieser Artikel nicht für die EUSa.

Begründung

Hier dürfte es angemessen sein, auf das gesamte Kapitel IV der EUSa-Verordnung zu verweisen, damit keine relevanten Bestimmungen ausgelassen werden. (Siehe auch Artikel 12c Absatz 1.)

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Die Anforderungen nach den Unterabsätzen 2 und 3 gelten nicht für die Aufnahme von Erklärungen im Zusammenhang mit Kontrollen und Überprüfungen vor Ort.

Geänderter Text

-a) Absatz 2 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Anforderungen nach den Unterabsätzen 2 und 3 gelten nicht für die Aufnahme von Erklärungen im Zusammenhang mit Kontrollen und Überprüfungen vor Ort. ***Vor der Aufnahme einer Erklärung ist die betroffene Person jedoch über ihre Rechte zu belehren, insbesondere das Recht, sich einer Person ihrer Wahl als Beistand zu bedienen.***

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R0883-20170101&from=DE>)

Begründung

Siehe den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 889/2013 im Hinblick auf die Einsetzung eines Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien, COM(2014)0340.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Zu diesem Zweck übermittelt das Amt dem Betroffenen eine Aufforderung, schriftlich oder während eines Gesprächs mit den dazu bestimmten Bediensteten des Amtes

Geänderter Text

-a) Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Zu diesem Zweck übermittelt das Amt dem Betroffenen eine Aufforderung, schriftlich oder während eines Gesprächs mit den dazu bestimmten Bediensteten des Amtes

Stellung zu nehmen. Diese Aufforderung enthält eine Zusammenfassung der sich auf den Betroffenen beziehenden Tatsachen und die nach den Artikeln **11** und **12** der Verordnung (**EG**) Nr. **45/2001** erforderlichen Informationen; es wird eine Frist für die Übermittlung der Stellungnahme angegeben, die nicht weniger als zehn Arbeitstage ab Erhalt der Aufforderung zur Stellungnahme beträgt. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der Betroffene dem ausdrücklich zustimmt oder wenn dies aufgrund der hinreichend begründeten Dringlichkeit der Untersuchung geboten ist. **Der abschließende** Untersuchungsbericht **nimmt** Bezug auf etwaige Stellungnahmen.

Stellung zu nehmen. Diese Aufforderung enthält eine Zusammenfassung der sich auf den Betroffenen beziehenden Tatsachen und die nach den Artikeln **15** und **16** der Verordnung (**EU**) **2018/1725** erforderlichen Informationen; es wird eine Frist für die Übermittlung der Stellungnahme angegeben, die nicht weniger als zehn Arbeitstage ab Erhalt der Aufforderung zur Stellungnahme beträgt. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der Betroffene dem ausdrücklich zustimmt oder wenn dies aufgrund der hinreichend begründeten Dringlichkeit der Untersuchung geboten ist. **In dem abschließenden** Untersuchungsbericht **wird** auf etwaige Stellungnahmen **Bezug genommen**.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R0883-20170101&from=DE>)

Begründung

Technische Änderung: Am 11. Dezember 2018 wurde die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2018/1725 ersetzt.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Folgender Absatz 5a wird angefügt:

„5a. In den Fällen, in denen das Amt gerichtliche Folgemaßnahmen empfiehlt, und unbeschadet der Rechte der Personen, die Hinweise geben bzw. Missstände melden, auf Vertraulichkeit erhält die betroffene Person Zugang zu dem Bericht, der vom Amt gemäß Artikel 11 nach Abschluss seiner Untersuchung erstellt wurde, sowie zu allen relevanten Unterlagen, und zwar in

dem Maße, in dem diese in Zusammenhang mit der betroffenen Person stehen, und sofern weder die EUSTa noch die nationalen Justizbehörden binnen sechs Monaten Widerspruch erheben. Die Genehmigung der zuständigen Justizbehörde kann auch vor Ablauf dieses Zeitraums erteilt werden.“

Begründung

Der Wortlaut entspricht weitestgehend Änderungsantrag 51 der Berichterstatterin. Eine Frist ist erforderlich, damit der Zugang zum Bericht nicht übermäßig verzögert wird. Zugleich bedarf es eines geordneten Verfahrens, damit anschließende Ermittlungen oder Verfahren nicht durch frühzeitigen Zugang zu der Akte gefährdet werden.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Beauftragter für die Kontrolle der Verfahrensgarantien

- 1. Gemäß dem in Absatz 2 angegebenen Verfahren ernennt die Kommission einen Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien (im Folgenden: „der Beauftragte“) für eine nicht verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er so lange im Amt, bis er ersetzt wird.**
- 2. Im Anschluss an die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen erstellt die Kommission eine Liste der für das Amt des Beauftragten geeigneten Bewerber. Nach**

Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ernennt die Kommission den Beauftragten.

3. Der Beauftragte muss die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich Verfahrensrechte und -garantien aufweisen.

4. Der Beauftragte nimmt seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr und darf bei der Erfüllung seiner Pflichten Weisungen weder anfordern noch entgegennehmen.

5. Der Beauftragte überwacht die Einhaltung der Verfahrensrechte und -garantien durch das Amt. Er ist für die Bearbeitung der beim Amt eingegangenen Beschwerden zuständig.

6. Der Beauftragte erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Überwachungsausschuss und dem Amt jährlich Bericht über die Ausübung seines Amtes. Er darf dabei nicht auf einzelne laufende Untersuchungen Bezug nehmen und muss dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit der Untersuchungen auch nach deren Abschluss gewahrt bleibt.“

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Folgender Artikel 9b wird eingefügt:

„Artikel 9b

Beschwerdeverfahren

1. Das Amt trifft in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung eines

Beschwerdeverfahrens, um die Einhaltung der Verfahrensgarantien bei allen Tätigkeiten des Amtes zu überwachen und sicherzustellen.

2. Wer von einer Untersuchung des Amtes betroffen ist, hat das Recht, bei dem Beauftragten Beschwerde wegen Missachtung der in Artikel 9 festgelegten Verfahrensgarantien durch das Amt einzulegen. Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, was die Durchführung der laufenden Untersuchung betrifft.

3. Beschwerden sind spätestens einen Monat, nachdem der Beschwerdeführer Kenntnis von den einschlägigen Umständen erlangt hat, die eine Verletzung der Verfahrensgarantien darstellen könnten, einzulegen. Ist nach Abschluss der Untersuchung mehr als ein Monat vergangen, so kann keine Beschwerde mehr eingelegt werden. Beschwerden im Zusammenhang mit den in Artikel 9 Absätze 2 und 4 genannten Fristen sind vor Ablauf dieser Fristen einzulegen.

4. Nach Eingang einer Beschwerde setzt der Beauftragte den Generaldirektor des Amtes umgehend hiervon in Kenntnis und gibt dem Amt Gelegenheit, der Beschwerde binnen 15 Arbeitstagen abzuhelpfen.

5. Unbeschadet des Artikels 10 dieser Verordnung übermittelt das Amt dem Beauftragten alle Informationen, die er möglicherweise benötigt, um eine Empfehlung abgeben zu können.

6. Der Beauftragte gibt unverzüglich, spätestens aber binnen zwei Monaten, nachdem das Amt ihn von der Abhilfemaßnahme in Kenntnis gesetzt hat, oder nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eine Empfehlung zu der Beschwerde ab. Die Empfehlung wird dem Amt übermittelt und dem Beschwerdeführer mitgeteilt. In Ausnahmefällen kann der Beauftragte

beschließen, die Frist zur Abgabe einer Empfehlung um weitere 15 Tage zu verlängern. Der Beauftragte informiert den Generaldirektor in einem Schreiben über die Gründe der Fristverlängerung. Übermittelt der Beauftragte binnen der in diesem Absatz genannten Fristen keine Empfehlung, so gilt dies als Abweisung der Beschwerde ohne Empfehlung.

7. Der Beauftragte prüft die Beschwerde in einem kontradiktorischen Verfahren, ohne in die laufende Untersuchung einzugreifen. Er kann Zeugen, die dem zustimmen, um schriftliche oder mündliche Erläuterungen bitten, die er zur Feststellung des Sachverhalts für sachdienlich hält.

8. Mit Ausnahme von gebührend begründeten Fällen, in denen der Generaldirektor von der Empfehlung des Beauftragten abweichen kann, folgt er in dieser Angelegenheit der Empfehlung des Beauftragten. Weicht der Generaldirektor von der Empfehlung des Beauftragten ab, so teilt er dem Beschwerdeführer und dem Beauftragten die Hauptgründe dieser Entscheidung mit, sofern dies die laufende Untersuchung nicht beeinträchtigt. In einer Notiz, die dem abschließenden Untersuchungsbericht hinzugefügt wird, nennt er die Gründe, warum er der Empfehlung des Beauftragten nicht gefolgt ist.

9. Der Generaldirektor kann zu allen Angelegenheiten in Bezug auf die Verfahrensgarantien im Mandat des Beauftragten dessen Stellungnahme anfordern; dies umfasst auch den Beschluss, den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Betroffenen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen. Der Generaldirektor gibt in einem solchen Antrag die Frist an, bis zu deren Ablauf der Beauftragte antworten muss.

10. Hat ein Beamter oder sonstiger Bediensteter der Union gemäß Artikel 90a

des Statuts Beschwerde beim Generaldirektor und in derselben Sache Beschwerde bei dem Beauftragten eingelegt, so wartet der Generaldirektor unbeschadet der in Artikel 90a des Statuts vorgesehenen Fristen die Empfehlung des Beauftragten ab, bevor er auf die Beschwerde reagiert.“

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 10 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Informationen, die im Rahmen **externer** Untersuchungen übermittelt oder erlangt werden, sind, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, durch die einschlägigen Bestimmungen geschützt.

Geänderter Text

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Informationen, die im Rahmen **von** Untersuchungen **außerhalb der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen** übermittelt oder erlangt werden, sind unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, durch die einschlägigen Bestimmungen **des nationalen Rechts und des Unionsrechts** geschützt.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R0883-20170101&from=DE>)

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 54 des Berichtsentwurfs ersetzt.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 10 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Informationen, die im Rahmen

Geänderter Text

-aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Informationen, die im Rahmen **von**

interner Untersuchungen übermittelt oder erlangt werden, fallen – unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen – unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, der durch die für die Organe der Union geltenden einschlägigen Bestimmungen gewährleistet ist.

Untersuchungen **innerhalb der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen** übermittelt oder erlangt werden, fallen – unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen – unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, der durch die für die Organe, **Einrichtungen und sonstigen Stellen** der Union geltenden einschlägigen Bestimmungen gewährleistet ist.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Diese Änderung erfolgt im Zuge der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe -a b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-ab) Folgender Absatz 3a wird angefügt:

„3a. Das Amt legt seine Berichte und Empfehlungen offen, sobald alle diesbezüglichen nationalen Verfahren und Unionsverfahren von den zuständigen Stellen abgeschlossen worden sind und die Untersuchungen durch die Offenlegung nicht mehr beeinträchtigt werden. Die Offenlegung erfolgt unter Einhaltung der in diesem Artikel und in Artikel 1 festgelegten Vorschriften und Grundsätze des Datenschutzes.“

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Amt benennt einen
Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 24
der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Das Amt benennt einen
Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 43
der Verordnung (EU) 2018/1725.

Begründung

Technische Änderung: Am 11. Dezember 2018 wurde die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2018/1725 ersetzt.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**aa) Folgender Absatz 5a wird
angefügt:**

**„5a. Personen, die dem Amt Straftaten
und Verstöße im Zusammenhang mit den
finanziellen Interessen der Union melden,
werden umfassend geschützt,
insbesondere durch die
Unionsrechtsvorschriften zum Schutz von
Personen, die Verstöße gegen das
Unionsrecht melden.“**

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dem Bericht **können** Empfehlungen des
Generaldirektors **für Folgemaßnahmen
beigefügt werden**. In diesen Empfehlungen
werden **gegebenenfalls disziplinarische,
administrative, finanzielle** und/oder
justizielle Maßnahmen durch die Organe,
Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie

Dem Bericht **sind** Empfehlungen des
Generaldirektors **dazu beizufügen, ob
Maßnahmen zu ergreifen sind**. In diesen
Empfehlungen werden **die etwaigen
disziplinarischen, administrativen,
finanziellen** und/oder **justiziellen**
Maßnahmen durch die Organe,

der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats genannt, wobei insbesondere Angaben zu der geschätzten Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.

Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats genannt, wobei insbesondere Angaben zu der geschätzten Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Amt ergreift geeignete interne Maßnahmen, um für die gleichbleibende Qualität der Abschlussberichte und Empfehlungen Sorge zu tragen, und prüft, ob eine Überarbeitung der Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren erforderlich ist, um etwaige Unstimmigkeiten zu beheben.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die auf dieser Grundlage erstellten Berichte des OLAF stellen nach einfacher Überprüfung ihrer Echtheit zulässige Beweismittel in den Gerichtsverfahren ***nicht strafrechtlicher Art*** vor den nationalen Gerichten sowie in den Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten dar.

Die auf dieser Grundlage erstellten Berichte des OLAF, ***einschließlich sämtlicher diesen Berichten zugrunde liegender und beigefügter Beweismittel***, stellen nach einfacher Überprüfung ihrer Echtheit zulässige Beweismittel in den Gerichtsverfahren vor den nationalen Gerichten sowie in den Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten dar. ***Die Befugnis der nationalen Gerichte zur freien***

***Beweiswürdigung wird von dieser
Verordnung nicht berührt.***

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die vom Amt erstellten Berichte stellen in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der nationalen Verwaltungen zulässige Beweismittel in den Strafverfahren des Mitgliedstaats dar, in dem sich ihre Verwendung als erforderlich erweist. Sie werden nach denselben Maßstäben beurteilt wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der nationalen Verwaltungen und haben dieselbe Beweiskraft.

entfällt

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten teilen dem Amt alle für die in Unterabsatz 3 genannten Zwecke relevanten Bestimmungen ihres nationalen Rechts mit.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Amt alle für die in Unterabsatz 1 genannten Zwecke relevanten Bestimmungen ihres nationalen Rechts mit.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 4 a (neu)

Die nationalen Gerichte setzen das Amt von der Zurückweisung von Beweismitteln gemäß diesem Absatz in Kenntnis. In der entsprechenden Mitteilung sind die Rechtsgrundlage und eine ausführliche Begründung der Zurückweisung anzugeben. Der Generaldirektor bewertet in seinen Jahresberichten gemäß Artikel 17 Absatz 4 die Zulässigkeit von Beweismitteln in den Mitgliedstaaten.

Begründung

Mit diesem mündlich vorgetragenen Änderungsantrag wird Änderungsantrag 155 mit dem Gesamtkonzept für die Zulässigkeit von Beweismitteln in Einklang gebracht und der Unabhängigkeit der Justiz Rechnung getragen.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die nach Abschluss einer **externen** Untersuchung erstellten Berichte und Empfehlungen werden zusammen mit allen sachdienlichen Schriftstücken gemäß den für **externe** Untersuchungen geltenden Regelungen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten sowie **erforderlichenfalls** dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen sonstigen Stelle der Union übermittelt. Das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle ergreift die gemäß den Ergebnissen der **externen** Untersuchung erforderlichen Folgemaßnahmen und unterrichtet das Amt innerhalb der Frist, die in den dem Bericht beigefügten Empfehlungen gesetzt wurde, und zusätzlich auf Ersuchen des Amtes

3. Die nach Abschluss einer Untersuchung erstellten Berichte und Empfehlungen werden zusammen mit allen sachdienlichen Schriftstücken gemäß den für Untersuchungen geltenden Regelungen **je nach Sachlage** den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten sowie dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen sonstigen Stelle der Union übermittelt. Das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle ergreift die gemäß den Ergebnissen der Untersuchung erforderlichen Folgemaßnahmen, **insbesondere disziplinarrechtlicher und justizieller Art**, und unterrichtet das Amt innerhalb der Frist, die in den dem Bericht beigefügten Empfehlungen gesetzt wurde,

über die Folgemaßnahmen der Untersuchungen.

und zusätzlich auf Ersuchen des Amtes über die Folgemaßnahmen der Untersuchungen. **Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstatten dem Amt binnen neun Monaten über die in Zusammenhang mit dem Untersuchungsbericht ergriffenen Maßnahmen Bericht.**

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

ca) Absatz 4 wird gestrichen.

4. Die nach Abschluss einer internen Untersuchung erstellten Berichte und Empfehlungen werden zusammen mit allen sachdienlichen Schriftstücken dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen sonstigen Stelle übermittelt. Das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle ergreift die gemäß den Ergebnissen der internen Untersuchung erforderlichen Folgemaßnahmen insbesondere disziplinarrechtlicher und justizieller Art und unterrichtet das Amt innerhalb der Frist, die in den dem Bericht beigefügten Empfehlungen gesetzt wurde, und zusätzlich auf Ersuchen des Amtes über die Folgemaßnahmen der Untersuchungen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Mit Absatz 3 zusammengeführt.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Werden in dem nach Abschluss einer **internen** Untersuchung erstellten Bericht Sachverhalte festgestellt, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können, so wird dies den Justizbehörden des betroffenen Mitgliedstaats mitgeteilt.

Geänderter Text

cb) Artikel 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. Werden in dem nach Abschluss einer Untersuchung erstellten Bericht Sachverhalte festgestellt, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können, so wird dies **unbeschadet der Artikel 12c und 12d** den Justizbehörden des betroffenen Mitgliedstaats **unverzüglich** mitgeteilt.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) Folgender Absatz 6a wird eingefügt:

„6a. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen stellen sicher, dass den disziplinarischen, administrativen, finanziellen und/oder justiziellen Empfehlungen des Generaldirektors gemäß den Absätzen 1 und 3 Folge geleistet wird, und übermitteln dem Amt bis zum 31. März eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der Gründe, aus denen Empfehlungen des Amtes gegebenenfalls nicht umgesetzt wurden.“

Begründung

Ergänzung zu Änderungsantrag 63 der Berichtsteratterin.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c d (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut

8. Das Amt **kann** einen Hinweisgeber, der dem Amt Informationen übermittelt hat, die zu einer Untersuchung geführt haben **oder mit einer Untersuchung in Zusammenhang stehen, auf dessen Antrag** davon in Kenntnis **setzen**, dass **eine** Untersuchung abgeschlossen worden ist. Das Amt kann einen solchen Antrag jedoch ablehnen, falls es der Auffassung ist, dass dieser die legitimen Rechte des Betroffenen verletzt, die Wirksamkeit der Untersuchung und ihrer Folgemaßnahmen beeinträchtigt oder gegen etwaige Vertraulichkeitsanforderungen verstößt.

Geänderter Text

cd) Artikel 11 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

8. Das Amt **setzt** einen Hinweisgeber, der dem Amt Informationen übermittelt hat, die zu einer Untersuchung geführt haben, davon in Kenntnis, dass **die** Untersuchung abgeschlossen worden ist. Das Amt kann einen solchen Antrag jedoch ablehnen, falls es der Auffassung ist, dass dieser die legitimen Rechte des Betroffenen verletzt, die Wirksamkeit der Untersuchung und ihrer Folgemaßnahmen beeinträchtigt oder gegen etwaige Vertraulichkeitsanforderungen verstößt.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Nach Artikel 11 wird ein neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 11a

Klagen vor dem Gericht

Jede betroffene Person kann gegen die Kommission Klage auf Nichtigerklärung des gemäß Artikel 11 Absatz 3 an die nationalen Behörden oder die Organe gesandten Untersuchungsberichts erheben, und zwar wegen fehlender Zuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge einschließlich einer Verletzung der Charta oder wegen Befugnismissbrauchs.“

Begründung

Derzeit ist es nicht möglich, gegen einen Abschlussbericht des OLAF zu klagen. Mit diesem Änderungsantrag soll ein wirksamer Rechtsschutz eingeführt werden, wie er in der Charta der Grundrechte zwingend vorgesehen ist.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Unbeschadet der Artikel 10 und 11 der vorliegenden Verordnung sowie der Bestimmungen der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 kann das Amt innerhalb einer angemessenen Frist den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die im Laufe *externer Untersuchungen* erlangten Informationen übermitteln, damit sie geeignete Maßnahmen gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften ergreifen können.

Geänderter Text

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Unbeschadet der Artikel 10 und 11 der vorliegenden Verordnung sowie der Bestimmungen der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 kann das Amt innerhalb einer angemessenen Frist den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die im Laufe *von Kontrollen oder Überprüfungen vor Ort gemäß Artikel 3* erlangten Informationen übermitteln, damit sie geeignete Maßnahmen gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften ergreifen können. **Zudem kann das Amt dem betroffenen Organ, der betroffenen Einrichtung oder der betroffenen sonstigen Stelle Informationen übermitteln.**

Begründung

Diese Änderung erfolgt im Zuge der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 – Absatz 1 – letzter Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: *entfällt*

„Zudem kann das Amt dem betroffenen Organ bzw. der betroffenen Einrichtung oder sonstigen Stelle Informationen übermitteln.“

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Unbeschadet der Artikel 10 und 11 übermittelt der Generaldirektor den Justizbehörden des betroffenen Mitgliedstaats die im Laufe **interner** Untersuchungen vom Amt erlangten Informationen über Sachverhalte, die in die Zuständigkeit einer nationalen Justizbehörde fallen.

aa) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet der Artikel 10 und 11 übermittelt der Generaldirektor den Justizbehörden des betroffenen Mitgliedstaats die im Laufe **von** Untersuchungen **in Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen** vom Amt erlangten Informationen über Sachverhalte, die in die Zuständigkeit einer nationalen Justizbehörde fallen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Diese Änderung erfolgt im Zuge der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats teilen, sofern ihre nationalen Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, dem Amt **innerhalb einer angemessenen Frist von sich aus oder auf Ersuchen des Amtes** mit, welche Folgemaßnahmen aufgrund der ihnen nach diesem Artikel übermittelten Informationen ergriffen wurden.

Geänderter Text

3. Die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats teilen, sofern ihre nationalen Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, dem Amt **binnen eines Monats** mit, welche Folgemaßnahmen aufgrund der ihnen nach diesem Artikel übermittelten Informationen ergriffen wurden.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12b – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Verpflichtungen zur gegenseitigen Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates^{1a} und der Verordnung (EU) Nr. 608/2013^{1b} gelten auch für Koordinierungstätigkeiten im Bereich der europäischen Struktur- und Investitionsfonds gemäß diesem Artikel.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die

Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 082 vom 22.3.1997, S. 1).

^{1b} Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15).

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Amt meldet der EUSa unverzüglich alle Straftaten, bezüglich **der** die EUSa ihre **Befugnisse** nach **Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3** der Verordnung (EU) 2017/1939 **ausüben** könnte. Der betreffende Bericht **kann in jeder Phase** vor oder nach der Einleitung einer Untersuchung des Amtes **übermittelt werden**.

Geänderter Text

1. Das Amt meldet der EUSa unverzüglich alle Straftaten, bezüglich **deren** die EUSa ihre **Zuständigkeiten** nach **Kapitel IV** der Verordnung (EU) 2017/1939 **wahrnehmen** könnte. Der betreffende Bericht **ist so früh wie möglich** vor oder nach der Einleitung einer Untersuchung des Amtes **zu übermitteln**.

Begründung

Hier dürfte es angemessen sein, auf das gesamte Kapitel IV der EUSa-Verordnung zu verweisen, damit keine relevanten Bestimmungen ausgelassen werden.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Bericht enthält mindestens eine

PE626.774v02-00

Geänderter Text

2. Der Bericht enthält mindestens eine

68/165

RR\1180550DE.docx

Beschreibung des Sachverhalts einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.

Beschreibung des Sachverhalts **und der dem Amt bekannten Informationen** einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, **sofern dem Amt diese Angaben vorliegen**, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte. **Mit dem Bericht übermittelt das Amt der EUSa alle sonstigen einschlägigen, in seinem Besitz befindlichen Informationen über den Fall.**

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 c – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Fällen, in denen die beim Amt eingegangenen Informationen nicht die in Absatz 2 genannten Elemente enthalten und keine Untersuchung des Amtes eingeleitet wurde, kann das Amt eine erste Bewertung der **erhobenen Behauptungen** vornehmen. Die Bewertung erfolgt **zügig** und in jedem Fall binnen zwei Monaten nach Eingang der Informationen. Während dieser Bewertung finden Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 2 Anwendung.

Geänderter Text

In Fällen, in denen die beim Amt eingegangenen Informationen nicht die in Absatz 2 genannten Elemente enthalten und keine Untersuchung des Amtes eingeleitet wurde, kann das Amt eine erste Bewertung der **gemeldeten Verdachtsfälle** vornehmen. Die Bewertung erfolgt **unverzüglich** und in jedem Fall binnen zwei Monaten nach Eingang der Informationen. Während dieser Bewertung finden Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 2 Anwendung. **Das Amt sieht davon ab, Maßnahmen durchzuführen, durch die künftige Untersuchungen der EUSa gefährdet werden könnten.**

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt ersuchen, eine erste Bewertung ihnen gemeldeter **Behauptungen** vorzunehmen. Für die Zwecke dieser Ersuchen **gilt Absatz 3.**

Geänderter Text

5. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt ersuchen, eine erste Bewertung ihnen gemeldeter **Verdachtsfälle** vorzunehmen. Für die Zwecke dieser Ersuchen **finden die Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung. Das Amt informiert das betroffene Organ, die betroffene Einrichtung oder die betroffene sonstige Stelle über die Ergebnisse der ersten Bewertung, es sei denn, durch die Übermittlung derartiger Informationen könnte eine von dem Amt oder der EUSa durchgeführte Untersuchung gefährdet werden.**

Begründung

Entspricht einem Vorschlag des OLAF-Überwachungsausschusses in seinem Schreiben vom 20. November 2018.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Generaldirektor leitet keine Untersuchung nach Artikel 5 ein, falls die EUSa bereits eine Untersuchung zu demselben Sachverhalt durchführt, es sei denn dies erfolgt zu den Zwecken von Artikel 12e oder Artikel 12f.

Geänderter Text

1. Der Generaldirektor leitet keine Untersuchung nach Artikel 5 ein **und stellt laufende Untersuchungen ein**, falls die EUSa bereits eine Untersuchung zu demselben Sachverhalt durchführt, es sei denn, dies erfolgt zu den Zwecken von Artikel 12e oder Artikel 12f. **Der Generaldirektor informiert die EUSa über jede aus diesem Grund getroffene Entscheidung, Untersuchungen nicht einzuleiten oder sie einzustellen.**

Begründung

Ergänzungsvorschlag zu Änderungsantrag 74 der Berichterstatterin: Der Generaldirektor wird verpflichtet, die EUSa auch zu informieren, wenn er keine Untersuchung einleitet.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 d – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 überprüft das Amt gemäß Artikel 12g Absatz 2 im Fallverwaltungssystem der EUSTa, ob bereits eine einschlägige Untersuchung der EUSTa im Gange ist. Das Amt kann die EUSTa um weitere Informationen ersuchen. Die EUSTa beantwortet derartige Auskunftersuchen binnen zehn Arbeitstagen.

Geänderter Text

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 überprüft das Amt gemäß Artikel 12g Absatz 2 im Fallverwaltungssystem der EUSTa, ob bereits eine einschlägige Untersuchung der EUSTa im Gange ist. Das Amt kann die EUSTa um weitere Informationen ersuchen. Die EUSTa beantwortet derartige Auskunftersuchen binnen zehn Arbeitstagen. ***Diese Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden, deren Modalitäten in den Arbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 12g Absatz 1 festzulegen sind.***

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 d – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Schließt das Amt seine Untersuchung gemäß Unterabsatz 1 ab, so finden Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 11 keine Anwendung.

Begründung

Siehe den Wortlaut des Vorschlags der Kommission zu Artikel 12c Absatz 6.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 d – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Auf Ersuchen der EUSa sieht das Amt davon ab, bestimmte Handlungen oder Maßnahmen durchzuführen, durch die eine Untersuchung oder Strafverfolgung durch die EUSa gefährdet werden könnte. Die EUSa setzt das Amt unverzüglich in Kenntnis, sobald die Gründe dieses Ersuchens nicht mehr vorliegen.

Begründung

Beruh auf einem Vorschlag des OLAF-Überwachungsausschusses in seinem Schreiben vom 20. November 2018.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 d – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Falls die EUSa eine Untersuchung abschließt oder einstellt, zu der sie gemäß Absatz 1 vom Generaldirektor Informationen erhalten hat und die für die Ausübung des Mandats des Amtes von Bedeutung ist, muss sie das Amt unverzüglich informieren und kann Empfehlungen für verwaltungsrechtliche Folgeuntersuchungen aussprechen.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Maßnahme(n), um die die

2. Ein Ersuchen nach Absatz 1 **wird**

EUStA das Amt ersucht, sowie gegebenenfalls der diesbezügliche Zeitplan werden dem Amt per Ersuchen nach Absatz 1 schriftlich mitgeteilt. Das Ersuchen enthält alle für seine Zwecke relevanten Angaben zu der betreffenden Untersuchung der EUStA. Das Amt kann erforderlichenfalls zusätzliche Informationen anfordern.

schriftlich mitgeteilt ***und*** enthält ***mindestens folgende Angaben:***

- a) alle für seine Zwecke relevanten Angaben zu der betreffenden Untersuchung der EUStA;
- b) ***die Maßnahme bzw. die Maßnahmen, um die die EUStA das Amt ersucht;***
- c) ***den diesbezüglichen Zeitplan, falls vorhanden;***
- d) ***sämtliche Weisungen gemäß Absatz 2a.***

Das Amt kann erforderlichenfalls zusätzliche Informationen anfordern.

Begründung

Neue Struktur und Nachtrag auf der Grundlage eines Vorschlags des Überwachungsausschusses in seinem Schreiben vom 20. November 2018.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 e – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die EUStA kann das Amt anweisen, in Bezug auf die Grundrechte, Verfahrensgarantien und den Datenschutz strengere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Normen anzuwenden, um die Zulässigkeit der Beweismittel sowie die Grundrechte und die Verfahrensgarantien zu schützen, wenn das Amt auf Antrag der EUStA gemäß diesem Artikel unterstützende oder

ergänzende Maßnahmen durchführt. Dabei führt sie die formalen Anforderungen und die anzuwendenden Verfahren im Einzelnen an.

In Ermangelung derartiger spezifischer Anweisungen der EUSa finden bei vom Amt gemäß diesem Artikel durchgeführten Maßnahmen Kapitel VI (Verfahrensgarantien) und Kapitel VIII (Datenschutz) der Verordnung (EU) 2017/1939 entsprechend Anwendung.

Begründung

Die Bestimmungen über Verfahrensgarantien und den Datenschutz in der EUSa-Verordnung sollten für alle vom OLAF auf Antrag der EUSa durchgeführten Maßnahmen gelten, damit es keinen Anreiz für die EUSa gibt, Aufgaben mit dem alleinigen Ziel der Umgehung dieser Bestimmungen an das OLAF zu übertragen. Enthält Vorschläge des Überwachungsausschusses in seinem Schreiben vom 20. November 2018.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 f – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen der Generaldirektor des Amtes es trotz einer bereits laufenden Untersuchung der EUSa für erforderlich hält, in Übereinstimmung mit dem Mandat des Amtes eine Untersuchung des Amtes einzuleiten, um die Annahme von Sicherungsmaßnahmen oder finanziellen, disziplinarischen oder administrativen Maßnahmen zu erleichtern, setzt das Amt die EUSa in schriftlicher Form und unter Angabe von Art und Zweck der Untersuchung davon in Kenntnis.

Geänderter Text

In ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen der Generaldirektor des Amtes es trotz einer bereits laufenden Untersuchung der EUSa für erforderlich hält, in Übereinstimmung mit dem Mandat des Amtes eine Untersuchung des Amtes einzuleiten **oder fortzusetzen**, um die Annahme von Sicherungsmaßnahmen oder finanziellen, disziplinarischen oder administrativen Maßnahmen zu erleichtern, setzt das Amt die EUSa in schriftlicher Form und unter Angabe von Art und Zweck der Untersuchung davon in Kenntnis **und ersucht die EUSa um ihre schriftliche Zustimmung zu der Einleitung einer ergänzenden Untersuchung.**

Änderungsantrag

112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 f – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die EUSa **kann** binnen **30 Tagen** nach ihrer Inkenntnissetzung **und darüber hinaus so lange, wie die betreffenden Gründe Bestand haben, gegen** Einleitung einer Untersuchung oder **gegen bestimmte** Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch einlegen, falls dies erforderlich ist, um ihr eigenes Untersuchungs- oder Strafverfolgungsverfahren nicht zu gefährden. Die EUSa **setzt** das Amt unverzüglich in Kenntnis, sobald die Gründe für ihren Einspruch nicht mehr **gelten**.

Geänderter Text

Die EUSa **muss** binnen **20 Arbeitstagen** nach ihrer Inkenntnissetzung **entweder** der Einleitung **bzw. Fortsetzung** einer Untersuchung oder **der Durchführung von** Untersuchungsmaßnahmen des Amtes **zustimmen oder dagegen** Einspruch einlegen, falls dies erforderlich ist, um ihr eigenes Untersuchungs- oder Strafverfolgungsverfahren nicht zu gefährden; **der Einspruch ist möglich, solange die betreffenden Gründe weiter vorliegen. In hinreichend begründeten Fällen kann die EUSa die Frist um weitere 10 Arbeitstage verlängern. Sie muss das Amt hiervon in Kenntnis setzen.**

Falls die EUSa Einspruch erhebt, darf das Amt keine ergänzenden Untersuchungen einleiten. In diesem Fall setzt die EUSa das Amt unverzüglich in Kenntnis, sobald die Gründe für ihren Einspruch nicht mehr **vorliegen**.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 f – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Falls die EUSa **binnen des im vorhergehenden Absatz genannten Zeitraums keine Einwände erhebt**, kann das Amt eine Untersuchung einleiten; diese führt das Amt in enger Absprache mit der EUSa durch.

Geänderter Text

Falls die EUSa **ihre Zustimmung erteilt**, kann das Amt eine Untersuchung einleiten **oder fortsetzen**; diese führt das Amt in enger Absprache mit der EUSa durch.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 f – Absatz 1– Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Antwortet die EUSTa vor Ablauf der in Unterabsatz 2 genannten Frist nicht, so kann sich das Amt mit der EUSTa ins Benehmen setzen, um binnen zehn Tagen eine Entscheidung zu treffen.

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Soweit es zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit der EUSTa nach Artikel 1 Absatz 4a erforderlich ist, schließt das Amt Verwaltungsvereinbarungen mit der EUSTa. ***Derartige*** Arbeitsvereinbarungen können praktische Details des gegenseitigen Informationsaustausches einschließlich des Austausches von personenbezogenen Daten, von operativen, strategischen oder technischen Informationen ***sowie*** von Verschlussachen ***regeln***. Sie enthalten ausführliche Bestimmungen über den kontinuierlichen Informationsaustausch beim Eingang und bei der Überprüfung ***erhobener Behauptungen*** im Amt beziehungsweise bei der EUSTa.

1. Soweit es zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit der EUSTa nach Artikel 1 Absatz 4a erforderlich ist, schließt das Amt Verwaltungsvereinbarungen mit der EUSTa. ***In derartigen*** Arbeitsvereinbarungen können praktische Details des gegenseitigen Informationsaustausches einschließlich des Austausches von personenbezogenen Daten, von operativen, strategischen oder technischen Informationen ***und*** von Verschlussachen ***sowie die Einrichtung von IT-Plattformen und ein gemeinsamer Ansatz für Aktualisierungen und Software-Kompatibilität geregelt werden.*** Sie enthalten ausführliche Bestimmungen über den kontinuierlichen Informationsaustausch beim Eingang und bei der Überprüfung ***gemeldeter Verdachtsfälle*** im Amt beziehungsweise bei der EUSTa ***zum Zwecke der Feststellung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Untersuchungen, die von beiden Stellen durchgeführt werden. Sie enthalten zudem Bestimmungen über die***

Übermittlung von Beweismitteln zwischen dem Amt und der EUSa sowie Bestimmungen über die Aufteilung der Kosten.

Vor dem Abschluss von Arbeitsvereinbarungen mit der EUSa übermittelt der Generaldirektor dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem Überwachungsausschuss und dem Europäischen Parlament den Entwurf zur Information. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Überwachungsausschuss übermitteln ihre jeweilige Stellungnahme unverzüglich.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 g – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Indirekte Zugriffe auf Informationen im Fallmanagementsystem der EUSa durch das Amt werden nur ausgeführt, wenn dies für die Wahrnehmung der Funktionen des Amts gemäß dieser Verordnung erforderlich ist, sind hinreichend zu begründen und mittels eines internen und vom Amt eingerichteten Verfahrens zu bestätigen. Das Amt führt Protokoll über alle Zugriffe auf das Fallverwaltungssystem der EUSa.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 g – Absatz 2 a (neu)

2a. Der Generaldirektor des Amtes und der Europäische Generalstaatsanwalt treffen mindestens einmal pro Jahr zusammen, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu) – Buchstabe a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Insbesondere überwacht der Überwachungsausschuss die Entwicklungen in Bezug auf die Anwendung von Verfahrensgarantien und die Dauer der Untersuchungen **im Lichte der vom Generaldirektor gemäß Artikel 7 Absatz 8 übermittelten Informationen.**

(12a) Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Insbesondere überwacht der Überwachungsausschuss die Entwicklungen in Bezug auf die Anwendung von Verfahrensgarantien und die Dauer der Untersuchungen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu) – Buchstabe b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Rechtfertigen es die Umstände, so kann der Überwachungsausschuss das Amt um zusätzliche untersuchungsspezifische Informationen ersuchen, wozu auch Berichte und Empfehlungen zu

b) Absatz 1 Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

Der Überwachungsausschuss **erhält Zugang zu sämtlichen Informationen und Unterlagen, die er für notwendig erachtet, um seine Aufgaben wahrzunehmen**, wozu auch Berichte und Empfehlungen zu

abgeschlossenen Untersuchungen zählen, ohne jedoch in die Durchführung laufender Untersuchungen einzugreifen.

abgeschlossenen Untersuchungen **und abgewiesenen Fällen** zählen, ohne jedoch in die Durchführung laufender Untersuchungen einzugreifen **sowie unter gebührender Berücksichtigung der Erfordernisse der Vertraulichkeit und des Datenschutzes**.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Beruhrt teilweise auf einem Vorschlag des OLAF-Überwachungsausschusses in seinem Schreiben vom 20. November 2018.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu) – Buchstabe c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 15 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Der Überwachungsausschuss ernennt seinen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor ihrer Annahme dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Information vorgelegt wird. Die Sitzungen des Überwachungsausschusses werden auf Initiative seines Vorsitzenden oder des Generaldirektors einberufen. Der Überwachungsausschuss hält mindestens zehn Sitzungen pro Jahr ab. Der Überwachungsausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sein Sekretariat wird, **unabhängig vom Amt**, von der Kommission, in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsausschuss, gestellt. Vor der Ernennung jedes Mitarbeiters des Sekretariats wird der Überwachungsausschuss gehört und sein Standpunkt berücksichtigt. Das Sekretariat

Geänderter Text

c) Absatz 8 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Überwachungsausschuss ernennt seinen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor ihrer Annahme dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Information vorgelegt wird. Die Sitzungen des Überwachungsausschusses werden auf Initiative seines Vorsitzenden oder des Generaldirektors einberufen. Der Überwachungsausschuss hält mindestens zehn Sitzungen pro Jahr ab. Der Überwachungsausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sein Sekretariat wird von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Überwachungsausschuss gestellt. Vor der Ernennung jedes Mitarbeiters des Sekretariats wird der Überwachungsausschuss gehört und sein Standpunkt berücksichtigt. Das Sekretariat handelt auf Weisung des

handelt auf Weisung des Überwachungsausschusses und unabhängig von der Kommission. Die Kommission greift unbeschadet ihrer Kontrolle über den Haushalt des Überwachungsausschusses und seines Sekretariats nicht in die Kontrolltätigkeit des Überwachungsausschusses ein.

Überwachungsausschusses und unabhängig von der Kommission. Die Kommission greift unbeschadet ihrer Kontrolle über den Haushalt des Überwachungsausschusses und seines Sekretariats nicht in die Kontrolltätigkeit des Überwachungsausschusses ein.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Entspricht einem Vorschlag des OLAF-Überwachungsausschusses in seinem Schreiben vom 20. November 2018.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission treffen einmal jährlich mit dem Generaldirektor zu einem Meinungsaustausch auf politischer Ebene zusammen, um die Politik des Amtes im Hinblick auf die Methoden zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu erörtern. Der Überwachungsausschuss beteiligt sich an dem Meinungsaustausch. Vertreter des Rechnungshofs sowie von Eurojust und/oder Europol können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Generaldirektors oder des Überwachungsausschusses ad hoc zu diesen Zusammenkünften eingeladen werden.

Geänderter Text

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission treffen einmal jährlich mit dem Generaldirektor zu einem Meinungsaustausch auf politischer Ebene zusammen, um die Politik des Amtes im Hinblick auf die Methoden zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen **oder Unregelmäßigkeiten** zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu erörtern. Der Überwachungsausschuss beteiligt sich an dem Meinungsaustausch. **Der Europäische Generalstaatsanwalt wird zur Teilnahme an dem Meinungsaustausch eingeladen.** Vertreter des Rechnungshofs sowie von Eurojust und/oder Europol können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Generaldirektors oder des Überwachungsausschusses ad hoc zu diesen Zusammenkünften eingeladen

werden.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Siehe den Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 1.

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 1 – dritter Satz

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: **entfällt**

„Vertreter des Rechnungshofs, der EUSTA sowie von Eurojust und/oder Europol können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Generaldirektors oder des Überwachungsausschusses ad hoc zu diesen Zusammenkünften eingeladen werden.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Technische Streichung – siehe den vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 2 – Einleitung

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2. Gegenstand des

aa) In Absatz 2 erhält die Einleitung folgende Fassung:

2. Gegenstand des
Meinungsaustausches **kann jedes Thema**

Meinungsaustausches können sein:

sein, auf das sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission einigen. Insbesondere können folgende Themen Gegenstand des Meinungsaustausches sein:

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) der Rahmen der Beziehungen zwischen dem Amt und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen **und** insbesondere der EUSTa.

Geänderter Text

d) der Rahmen der Beziehungen zwischen dem Amt und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen, insbesondere der EUSTa, **sowie Maßnahmen, die aufgrund der abschließenden Untersuchungsberichte des Amtes und anderer vom Amt übermittelter Informationen ergriffen werden;**

Begründung

Zur Überwachung und Verbesserung der Folgemaßnahmen zu Empfehlungen des OLAF durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die EUSTa.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe e

Derzeitiger Wortlaut

e) der Rahmen der Beziehungen zwischen dem Amt und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

ba) Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

e) der Rahmen der Beziehungen zwischen dem Amt und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **sowie Maßnahmen, die aufgrund der**

abschließenden Untersuchungsberichte des Amtes und anderer vom Amt übermittelter Informationen von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten ergriffen werden;

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Zur Überwachung und Verbesserung der Folgemaßnahmen zu Empfehlungen des OLAF durch die Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 4a eingefügt:

„4a. Den Vorsitz des Meinungsaustausches führen abwechselnd das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission.“

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

1. Das Amt wird von einem Generaldirektor geleitet. Dieser wird von der Kommission gemäß dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren ernannt. Die Amtszeit des Generaldirektors beträgt sieben Jahre; eine Wiederernennung ist nicht zulässig.

-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Das Amt wird von einem Generaldirektor geleitet. Dieser wird von der Kommission gemäß dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren ernannt. Die Amtszeit des Generaldirektors beträgt sieben Jahre; eine Wiederernennung ist nicht zulässig. **Der Generaldirektor wird**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Für die Ernennung eines neuen Generaldirektors veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union eine Aufforderung zur **Bewerbung**. Diese Veröffentlichung erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Generaldirektors. Nachdem der Überwachungsausschuss eine befürwortende Stellungnahme zu dem von der Kommission angewandten Auswahlverfahren abgegeben hat, erstellt die Kommission eine Liste der Bewerber, **die die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Nach Konsultation mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ernennt die Kommission den Generaldirektor.**

Geänderter Text

-aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Für die Ernennung eines neuen Generaldirektors veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union eine Aufforderung zur **Einreichung von Bewerbungen**. Diese Veröffentlichung erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Generaldirektors. Nachdem der Überwachungsausschuss eine befürwortende Stellungnahme zu dem von der Kommission angewandten Auswahlverfahren abgegeben hat, erstellt die Kommission eine Liste der **geeigneten** Bewerber. **Der Generaldirektor wird im gegenseitigen Einvernehmen vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission nominiert und anschließend von der Kommission ernannt.**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Bei der Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Einleitung und

Geänderter Text

3. Bei der Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Einleitung und

Durchführung *externer und interner* Untersuchungen, der Durchführung von Koordinierungstätigkeiten sowie der Erstellung der Berichte im Anschluss an derartige Untersuchungen oder Koordinierungstätigkeiten fordert der Generaldirektor keine Weisungen von Regierungen, Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Weisungen von diesen entgegen. Ist der Generaldirektor der Auffassung, dass eine von der Kommission getroffene Maßnahme seine Unabhängigkeit antastet, so unterrichtet er unverzüglich den Überwachungsausschuss und entscheidet, ob gegen die Kommission Klage beim Gerichtshof einzureichen ist.

Durchführung *von* Untersuchungen, der Durchführung von Koordinierungstätigkeiten sowie der Erstellung der Berichte im Anschluss an derartige Untersuchungen oder Koordinierungstätigkeiten fordert der Generaldirektor keine Weisungen von Regierungen, Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Weisungen von diesen entgegen. Ist der Generaldirektor der Auffassung, dass eine von der Kommission getroffene Maßnahme seine Unabhängigkeit antastet, so unterrichtet er unverzüglich den Überwachungsausschuss und entscheidet, ob gegen die Kommission Klage beim Gerichtshof einzureichen ist.

Begründung

Diese Änderung erfolgt im Zuge der vorgeschlagenen Abschaffung der Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Der Generaldirektor erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof regelmäßig und unter Wahrung der Vertraulichkeit der Untersuchungen, der legitimen Rechte der betroffenen Personen und der Hinweisgeber und gegebenenfalls der nationalen Prozessvorschriften Bericht über die Ergebnisse der vom Amt durchgeführten Untersuchungen, die getroffenen Folgemaßnahmen *und* etwaige aufgetretene Schwierigkeiten.

Geänderter Text

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

4. Der Generaldirektor erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof regelmäßig, *mindestens jedoch einmal jährlich* und unter Wahrung der Vertraulichkeit der Untersuchungen, der legitimen Rechte der betroffenen Personen und der Hinweisgeber und, falls anwendbar, der nationalen Prozessvorschriften Bericht über die Ergebnisse der vom Amt durchgeführten Untersuchungen, die getroffenen Folgemaßnahmen, etwaige aufgetretene Schwierigkeiten *und die Folgemaßnahmen des Amtes zu den*

*gemäß Artikel 15 vom
Überwachungsausschuss abgegebenen
Empfehlungen.*

*Der Jahresbericht enthält auch eine
Bewertung des Maßes an Kooperation mit
den zuständigen Behörden der
Mitgliedstaaten sowie den Organen,
Einrichtungen und sonstigen Stellen,
insbesondere, was die Umsetzung von
Artikel 11 Absätze 2 und 6a betrifft.“*

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ab) Folgender Absatz 4a wird
angefügt:*

*„4a. Auf Ersuchen des Europäischen
Parlaments im Rahmen seiner
Haushaltskontrollbefugnisse kann der
Generaldirektor unter Wahrung der
Vertraulichkeit der Untersuchungen und
der Folgemaßnahmen Informationen
über die Tätigkeit des Amtes erteilen. Das
Europäische Parlament gewährleistet die
Vertraulichkeit der gemäß diesem Absatz
bereitgestellten Informationen.“*

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

ac) Absatz 5 Unterabsatz 1 wird

gestrichen.

Der Generaldirektor legt jedes Jahr im Rahmen des jährlichen Managementplans die vorrangigen politischen Ziele der Untersuchungstätigkeit des Amtes fest und leitet diese vor ihrer Veröffentlichung an den Überwachungsausschuss weiter.

Begründung

Die Einführung von vorrangigen Zielen der Untersuchungspolitik hat sich als nicht sinnvoll erwiesen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Fälle, in denen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten **und** der EUSfA Informationen übermittelt wurden;

b) die Fälle, in denen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten **oder** der EUSfA Informationen übermittelt wurden;

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) In Absatz 5 Unterabsatz 3 wird nach Buchstabe b ein neuer Buchstabe eingefügt:

„ba) die abgewiesenen Fälle;“

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut

7. Der Generaldirektor richtet ein internes Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich einer Rechtmäßigkeitsprüfung ein, mit dem unter anderem der Achtung der Verfahrensgarantien und der Grundrechte der betroffenen Personen sowie der Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten unter besonderer Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 2 Rechnung getragen wird.

Geänderter Text

bb) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

7. Der Generaldirektor richtet ein internes Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich einer Rechtmäßigkeitsprüfung ein, mit dem unter anderem der Achtung der Verfahrensgarantien und der Grundrechte der betroffenen Personen **und der Zeugen** sowie der Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften der betroffenen Mitgliedstaaten unter besonderer Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 2 Rechnung getragen wird. **Die Rechtmäßigkeitsprüfung wird von amtsinternen Sachverständigen auf den Gebieten Recht und Untersuchungsverfahren vorgenommen, die über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat verfügen. Ihre Stellungnahme wird dem abschließenden Untersuchungsbericht als Anhang beigelegt.**

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf den Änderungsanträgen 10 und 23 für das Plenum im Rahmen der Empfehlung für die zweite Lesung zur Überarbeitung der OLAF-Verordnung 2006–2013 (siehe Plenardokument A7-0225/2013 und Arbeitsdokument PE510.603).

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe b c (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 8

8. Der Generaldirektor erlässt für die Bediensteten des Amtes Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren. Diese Leitlinien stehen mit dieser Verordnung im Einklang und decken unter anderem folgende Bereiche ab:

- a) **die Durchführung der Untersuchungen,**
- b) **die Verfahrensgarantien,**
- c) **die Einzelheiten zu den internen Beratungs- und Kontrollverfahren einschließlich der Rechtmäßigkeitsprüfung,**
- d) **den Datenschutz;**

Diese Leitlinien und etwaige Änderungen hierzu werden erlassen, nachdem dem Überwachungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde; sie werden dann informationshalber dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt und zu Informationszwecken in den Amtssprachen der Organe der Union auf der Website des Amtes veröffentlicht.

bc) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

8. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um einen Verfahrenskodex für Untersuchungen auszuarbeiten, der von den Bediensteten des Amtes zu befolgen ist. Diese delegierten Rechtsakte decken insbesondere folgende Bereiche ab:

- a) **die Verfahren, die bei der Umsetzung des Auftrags und der Satzung des Amtes zu befolgen sind,**
- b) **die Detailvorschriften zu den Untersuchungsverfahren sowie die zulässigen Untersuchungshandlungen,**
- c) **die legitimen Rechte der Betroffenen,**
- d) **die Verfahrensgarantien,**
 - da) **die Vorschriften über den Datenschutz und die Politik in den Bereichen Kommunikation und Zugang zu den Unterlagen,**
 - db) **die Vorschriften über die Rechtmäßigkeitsprüfung und die den Betroffenen offenstehenden Rechtsbehelfe,**
 - dc) **die Beziehungen zur EUSa.**

Die Kommission konsultiert während ihrer Vorbereitungsarbeiten den Überwachungsausschuss und den Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Alle gemäß diesem Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte werden zu Informationszwecken auf der Website des

Begründung

Dieser Änderungsantrag beruht auf den Änderungsanträgen 11 und 24 für das Plenum im Rahmen der Empfehlung für die zweite Lesung zur Überarbeitung der OLAF-Verordnung 2006–2013 (siehe Plenardokument A7-0225/2013 und Arbeitsdokument PE510.603).

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 8 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*c) in Absatz 8 Unterabsatz 1 wird
folgender Buchstabe e angefügt:*

entfällt

„e) die Beziehungen zur EUStA.

Begründung

Technische Streichung – siehe den vorherigen Änderungsantrag.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 9 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Vor der Verhängung etwaiger
disziplinarischer Maßnahmen gegen den
Generaldirektor hört die Kommission den
Überwachungsausschuss an.

*ca) Absatz 9 Unterabsatz 1 erhält
folgende Fassung:*

Vor der Verhängung etwaiger
disziplinarischer Maßnahmen gegen den
Generaldirektor **oder der Aufhebung
seiner Immunität** hört die Kommission
den Überwachungsausschuss an.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013R0883-20170101>)

Begründung

Beruhet auf einem Vorschlag des OLAF-Überwachungsausschusses in seinem Schreiben vom 20. November 2018.

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 19

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 19

Bewertungsbericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **bis zum 2. Oktober 2017** einen Bewertungsbericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Diesem Bericht wird eine Stellungnahme des Überwachungsausschusses beigefügt; **in dem Bericht wird angegeben, ob eine Änderung der vorliegenden Verordnung erforderlich ist.**

Geänderter Text

(14a) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

Artikel 19

Bewertungsbericht **und Überprüfung**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat **spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 120 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 festgelegten Datum** einen Bewertungsbericht über die Anwendung **und die Auswirkungen** dieser Verordnung vor, **insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit und die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen dem Amt und der EUSTA.** Diesem Bericht wird eine Stellungnahme des Überwachungsausschusses beigefügt.

Spätestens zwei Jahre nach der Vorlage des Bewertungsberichts gemäß Unterabsatz 1 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Legislativvorschlag zur Modernisierung des für das Amt geltenden Regelungsrahmens vor, einschließlich zusätzlicher oder ausführlicherer Vorschriften zur Organisation des Amtes, zu dessen Aufgaben oder zu den für seine Tätigkeit geltenden Verfahren, insbesondere im Hinblick auf seine Zusammenarbeit mit der EUSTA, grenzübergreifende Untersuchungen und Untersuchungen in Mitgliedstaaten, die sich nicht an der

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 b (neu)
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Ein neuer Artikel 19a wird eingefügt:

„Artikel 19a

Ausübung der Befugnisübertragung

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.***
- 2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 17 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***
- 3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 17 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf***

angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 17 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Begründung

Standardartikel für delegierte Rechtsakte (für den Verfahrenskodex).

BEGRÜNDUNG

Die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) ist eine der wichtigsten Errungenschaften des Europäischen Parlaments in der laufenden Wahlperiode. Es wird davon ausgegangen, dass sie für den Schutz der finanziellen Interessen der Union von maßgeblicher Bedeutung sein wird. Des Weiteren wird sie weitreichende Auswirkungen auf das institutionelle Gefüge der Union im Bereich der Bekämpfung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten haben, wobei das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) die am stärksten betroffene Stelle ist. Da nun institutionelle Veränderungen bevorstehen, hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 883/2013 vorgelegt, deren Schwerpunkt auf folgenden Aspekten liegt:

- Anpassung der OLAF-Verordnung an die Errichtung der EUSa
- Umsetzung einiger wichtiger Erkenntnisse der Bewertung des Jahres 2017, um die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF in bestimmten Bereichen zu erhöhen, etwa durch Behebung der Mehrdeutigkeiten der Bestimmungen für Kontrollen oder Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten nach dem Urteil in der Rechtssache T-48/16 Sigma Orionis, und Erleichterung des Zugriffs auf Bankkonten
- verschiedene Klarstellungen und Vereinfachungen

Die Berichterstatterin begrüßt und unterstützt die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen. Allerdings sind weitere Maßnahmen erforderlich, um den Weg für die EUSa zu ebnen. Des Weiteren sind in Bezug auf die Arbeit des OLAF schwerwiegende Mängel zutage getreten, die auf die aktuelle Rechtsgrundlage zurückzuführen sind. In dem Bewertungsbericht wird hervorgehoben, wie die wirksame Bekämpfung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten durch Probleme im Zusammenhang mit der Verordnung behindert wird. Zudem hat die Kommission 2014 einen Legislativvorschlag vorgelegt, um die Stelle eines Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien einzurichten, der noch nicht in die Tat umgesetzt wurde.

Deshalb wird folgendes Konzept vorgeschlagen:

- Abschaffung der inzwischen überflüssigen Unterscheidung zwischen externen und internen Untersuchungen, insbesondere mit dem neuen Schwerpunkt des OLAF auf Unregelmäßigkeiten und Nacherhebungen (Artikel 3 und 4)
- Abschaffung der vorrangigen Ziele der Untersuchungspolitik (Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 5)
- Verbesserung des Zugangs des Überwachungsausschusses zu Informationen (Artikel 5 Absatz 6a, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 5)
- Förderung besserer Folgemaßnahmen durch die Mitgliedstaaten und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen in Bezug auf die Empfehlungen des Generaldirektors (Artikel 7 Absatz 6, Artikel 11 Absätze 3 und 6a und Artikel 17 Absatz 4)
- Förderung des schnelleren Abschlusses von Untersuchungen (Artikel 7 Absatz 8)

- stärkere Förderung der Zulässigkeit von OLAF-Berichten in nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren (Artikel 11 Absatz 2)
- Optimierung der Zusammenarbeit mit der EUSTa (Artikel 12c–12g),
- Einrichtung eines Entlassungsverfahrens für den Generaldirektor nach dem Beispiel des Entlassungsverfahrens für die EUSTa (Artikel 17 Absatz 9a)

Überdies werden mehrere Änderungsanträge mit dem Ziel vorgeschlagen, den Schutz der Verfahrensgarantien und der Grundrechte der in OLAF-Untersuchungen involvierten Personen zu verbessern:

- Klarstellung des Status der Büros von MdEP (Artikel 4 Absatz 2a)
- Einführung des Rechts von Betroffenen auf Zugriff auf den abschließenden Bericht (Artikel 9 Absatz 5a)
- Einführung eines Beauftragten für die Kontrolle der Verfahrensgarantien (Artikel 9a und 9b)
- Einführung des Rechts von Betroffenen auf Klageerhebung gegen den abschließenden OLAF-Bericht (Artikel 11a)
- Schaffung eines Verfahrenskodex, der in Form eines delegierten Rechtsaktes erlassen werden muss (Artikel 17 Absatz 8)

Diese Maßnahmen werden entscheidend dafür sein, dass das OLAF seine Aufgaben effizienter erfüllen kann und dass die Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und der EUSTa von Anfang an reibungslos verläuft.

25.1.2019

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Haushaltskontrollausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF
(COM(2018)0338 – C8-0214/2018 – 2018/0170(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jean-Marie Cavada

KURZE BEGRÜNDUNG

Nach der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) muss die geltende Verordnung Nr. 883/2013, die derzeit die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) regelt, überarbeitet werden, um die Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen anzupassen, die Wirksamkeit der OLAF-Untersuchungstätigkeit zu verbessern und die Bestimmungen der Verordnung Nr. 883/2013 zu präzisieren und zu vereinfachen.

Beide, sowohl die EUSTa als auch das OLAF, verfügen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs über ein Mandat zum Schutz der finanziellen Interessen der Union.

Sobald sie ihre Tätigkeit aufgenommen hat, wird die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) die Befugnis besitzen, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und gegen den Unionshaushalt gerichtete Straftaten vor nationalen Gerichten zur Anklage zu bringen. Das OLAF führt Untersuchungen über Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und Straftaten durch. Seine verwaltungsrechtlichen Befugnisse haben jedoch verglichen mit strafrechtlichen Untersuchungen einen begrenzten Umfang. Daher sollen beide Einrichtungen nach dem Vorschlag der Kommission so eng wie möglich zusammenarbeiten, da dies zu mehr strafrechtlichen Verfolgungen, mehr Verurteilungen und mehr Nacherhebungen bzw. Rückforderungen führen würde.

Um einen reibungslosen Übergang zu dem neuen Rechtsrahmen zu ermöglichen, sollte die

geänderte Verordnung 883/2013 bereits in Kraft treten, bevor die EUSTa ihre Tätigkeit aufnimmt – was für Ende 2020 geplant ist.

Nach Auffassung des Berichtstatters sind die Bemühungen der Kommission zu unterstützen, deren Vorschlag vorerst nur eine begrenzte Anzahl von Änderungen umfasst, die nach der von den Kommissionsdienststellen erstellte Analyse, die dem Kommissionsvorschlag beigefügt ist, unerlässlich sind. Diese Analyse stützt sich weitgehend auf den Evaluierungsbericht, auf externe Studien und auf die Ergebnisse der Konsultation der Interessenträger. Der Vorschlag der Kommission, sich auf drei Bereiche zu konzentrieren, ist daher zu unterstützen: Beziehungen zwischen der EUSTa und dem OLAF, Verbesserung der Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF sowie Präzisierungen und Vereinfachungen.

I. Die Beziehungen zwischen der EUSTa und dem OLAF

Mit dem Vorschlag werden die folgenden notwendigen Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen zwischen der EUSTa und dem OLAF eingeführt:

- Das OLAF ist verpflichtet, der EUSTa unverzüglich sämtliche Handlungen zu melden, in Bezug auf die die EUSTa ihre Befugnisse ausüben darf. Die an die EUSTa weitergeleitete Informationen müssen hinreichend belegt sein und die erforderlichen Anhaltspunkte enthalten.
- Vermeidung von Doppeluntersuchungen: Das OLAF darf keine parallele Untersuchung über einen Sachverhalt anstellen, der bereits Gegenstand einer Untersuchung der EUSTa ist.
- Der Vorschlag enthält die einschlägigen Verfahrensbestimmungen für an das OLAF gerichtete Ersuchen der EUSTa um Unterstützung oder Ergänzung der von der EUSTa durchgeführten Tätigkeiten.

II. Verbesserung der Wirksamkeit der vom OLAF durchgeführten Untersuchungen

Zur Umsetzung des EuGH-Urteils in der Rechtssache T-48/16 (Sigma Orionis SA / Europäische Kommission) ist es wichtig klarzustellen, dass OLAF Kontrollen und **Überprüfungen vor Ort** auf der Grundlage der Verordnung Nr. 883/2013 und der Verordnung Nr. 2185/1996 durchführt, es sei denn, der Wirtschaftsteilnehmer widersetzt sich dem (Artikel 3). Das heißt, dass bei Sachverhalten, die durch die Verordnung Nr. 883/2013 oder durch die Verordnung Nr. 2185/1996 geregelt werden, Unionsrecht von nationales Recht geht. Ferner hat das Gericht entschieden, dass Widerstand von Wirtschaftsteilnehmern diesen Wirtschaftsteilnehmern nicht das Recht geben, sich den geplanten Maßnahmen zu widersetzen, sondern dass diese Bestimmungen lediglich vorsehen, dass betroffene Wirtschaftsteilnehmer durch den Rückgriff auf die (nach Maßgabe des nationalen Rechts) von den nationalen Behörden geleistete Unterstützung gezwungen werden können, diese Maßnahmen zu akzeptieren. Bezüglich der Verfahrensgarantien hat das OLAF die im Unionsrecht und insbesondere in der Charta verankerten Grundrechte zu wahren.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die **Bankkontoinformationen**, die die 5. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche widerspiegeln (Artikel 7 Absatz 3), den Austausch von **Mehrwertsteuerinformationen** auf der Grundlage der Verordnung Nr. 904/2010 (Artikel 12 Absatz 5), die Einführung eines **Grundsatzes der Zulässigkeit des**

vom OLAF zusammengetragenen **Beweismaterials** (Artikel 11 Absatz 2), die Rolle der **Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung in den Mitgliedstaaten** (Artikel 12a) und die Bestimmung über die **Koordinierungstätigkeiten**, die OLAF ausüben kann (Artikel 12b) sind zu begrüßen.

Der Berichterstatter schlägt Änderungsanträge zur Erhöhung der Transparenz und der Wirksamkeit vor. Er schlägt ebenfalls vor, einen Verweis auf den Schutz von Hinweisgebern im Rahmen der Untersuchungen des OLAF einzufügen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴ hat die Union die verfügbaren Instrumente für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentlich verstärkt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) wird die Befugnis besitzen, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten, gegen den Unionshaushalt gerichteten Straftaten zur Anklage zu bringen.

³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug

Geänderter Text

(1) Mit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴ hat die Union **den harmonisierten Rechtsrahmen für** die verfügbaren Instrumente für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentlich verstärkt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) **ist eine der wichtigsten Prioritäten der Kommission im Bereich der Strafjustiz und der Bekämpfung von Betrug und** wird die Befugnis besitzen, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten, gegen den Unionshaushalt gerichteten Straftaten zur Anklage zu bringen.

³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug

(ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

(ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, im Folgenden „das Amt“) führt administrative Untersuchungen über Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und über Straftaten durch. Es kann nach Abschluss seiner Untersuchungen Empfehlungen für justizielle Folgemaßnahmen der nationalen Strafverfolgungsbehörden abgeben, die darauf abstellen, dass in den Mitgliedstaaten Anklagen erhoben und Strafverfahren eingeleitet werden. Fälle in den sich an der EUSTa beteiligenden Mitgliedstaaten, in denen Verdacht auf Vorliegen einer Straftat besteht, wird das Amt künftig der EUSTa melden und mit dieser bei den von der EUSTa durchgeführten Untersuchungen zusammenarbeiten.

Geänderter Text

(2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, im Folgenden „das Amt“) führt administrative Untersuchungen **zum Schutz der finanziellen Interessen der Union** über Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und über Straftaten durch. Es kann nach Abschluss seiner Untersuchungen Empfehlungen für justizielle Folgemaßnahmen der nationalen Strafverfolgungsbehörden abgeben, die darauf abstellen, dass in den Mitgliedstaaten Anklagen erhoben und Strafverfahren eingeleitet werden. Fälle in den sich an der EUSTa beteiligenden Mitgliedstaaten, in denen Verdacht auf Vorliegen einer Straftat besteht, wird das Amt künftig der EUSTa melden und mit dieser bei den von der EUSTa durchgeführten Untersuchungen zusammenarbeiten, **auch durch die Bereitstellung geeigneter technischer und logistischer Unterstützung.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Daher sollte die Verordnung (EU,

Geänderter Text

(3) Daher sollte die Verordnung (EU,

Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Anschluss an den Erlass der Verordnung (EU) 2017/1939 geändert werden. Die die Beziehungen zwischen der EUSTa und dem Amt regelnden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 sollten daher durch die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 widergespiegelt und ergänzt werden, damit durch das Zusammenwirken dieser beiden Einrichtungen ein größtmöglicher Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt wird.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSTa eine enge, sich auf eine loyale Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in

Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Anschluss an den Erlass der Verordnung (EU) 2017/1939 geändert **und entsprechend angepasst** werden. Die die Beziehungen zwischen der EUSTa und dem Amt regelnden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 sollten daher durch die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 widergespiegelt und ergänzt werden, damit durch das Zusammenwirken dieser beiden Einrichtungen ein größtmöglicher Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt wird, **was auch die Anwendung der Grundsätze einer engen Zusammenarbeit, des Austausches von Informationen, einander ergänzender Mandate und der Vermeidung von Doppeluntersuchungen erfordert.**

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Geänderter Text

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSTa eine enge, sich auf eine loyale **und effiziente** Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und

geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden.

ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz **und zur Wahrung** der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden, **und dass dafür gesorgt wird, dass die Verfahrensgarantien und die Rechte der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer vollumfänglich gewahrt werden. Um eine gute Zusammenarbeit zu fördern, sollten sich die EUSa und das Amt regelmäßig austauschen, um Trends und mögliche Verbindungen zwischen verschiedenen Fällen in Bezug auf ihren unterschiedlichen Aufgabenbereich zu ermitteln. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Mandate – die EUSa führt strafrechtliche Ermittlungen, das OLAF Verwaltungsuntersuchungen durch – dürfte es in einigen Fällen nicht notwendig sein, ihre Tätigkeiten zu koordinieren.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Amt sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen nationalen Behörden der EUSa **etwaige** Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSa fallen, zügig melden. Da das Amt mit dem Mandat ausgestattet ist, administrative Untersuchungen über Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige widerrechtliche Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der Union durchzuführen, ist das Amt optimal

Geänderter Text

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Amt sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen nationalen Behörden der EUSa **mutmaßliche** Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSa fallen, zügig melden. Da das Amt mit dem Mandat ausgestattet ist, administrative Untersuchungen über Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige widerrechtliche Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der Union durchzuführen, ist das Amt optimal

aufgestellt und ausgerüstet, um als natürlicher Partner und privilegierte Informationsquelle der EUSTa zu fungieren.

aufgestellt und ausgerüstet, um als natürlicher Partner und privilegierte Informationsquelle der EUSTa zu fungieren.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In der Praxis können Indizien für in die Zuständigkeit der EUSTa fallende kriminelle Handlungen bereits in den beim Amt eingehenden Ersthinweisen enthalten sein oder aber im Laufe einer administrativen Untersuchung, die das Amt wegen Verdachts auf Vorliegen einer Unregelmäßigkeit in der Verwaltung eingeleitet hat, festgestellt werden. Um seiner Pflicht zur Unterrichtung der EUSTa nachzukommen, sollte das Amt daher etwaige kriminelle Handlungen je nach Fall in der betreffenden Phase vor oder nach Einleitung einer Untersuchung melden.

Geänderter Text

(6) In der Praxis können Indizien für in die Zuständigkeit der EUSTa fallende kriminelle Handlungen bereits in den beim Amt eingehenden Ersthinweisen enthalten sein oder aber im Laufe einer administrativen Untersuchung, die das Amt wegen Verdachts auf Vorliegen einer Unregelmäßigkeit in der Verwaltung eingeleitet hat, festgestellt werden. Um seiner Pflicht zur Unterrichtung der EUSTa nachzukommen, sollte das Amt daher etwaige kriminelle Handlungen je nach Fall in der betreffenden Phase vor oder nach Einleitung einer Untersuchung **unverzüglich** melden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In der Verordnung (EU) 2017/1939 ist festgelegt, welche Angaben derartige Berichte im Regelfall mindestens enthalten sollten. Es kann erforderlich sein, dass das Amt eingegangene Hinweise einer ersten Bewertung unterzieht, um sich Gewissheit in Bezug auf diese Aspekte zu verschaffen, und dass das Amt dafür die nötigen Informationen einholt. Das Amt sollte diese Bewertung **zügig** und mit Mitteln durchführen, durch die die Möglichkeit einer etwaigen strafrechtlichen

Geänderter Text

(7) In der Verordnung (EU) 2017/1939 ist festgelegt, welche Angaben derartige Berichte im Regelfall mindestens enthalten sollten. Es kann erforderlich sein, dass das Amt eingegangene Hinweise einer ersten Bewertung unterzieht, um sich Gewissheit in Bezug auf diese Aspekte zu verschaffen, und dass das Amt dafür die nötigen Informationen einholt. Das Amt sollte diese Bewertung **ohne ungebührliche Verzögerung** und **zügig** mit Mitteln durchführen, durch die die Möglichkeit

Untersuchung nicht gefährdet wird. Nach Abschluss seiner Bewertung sollte das Amt der EUSa etwaige Verdachtsmomente, die auf Vorliegen einer in die Zuständigkeit der EUSa fallenden Straftat hindeuten, melden.

einer etwaigen strafrechtlichen Untersuchung nicht gefährdet wird. Nach Abschluss seiner Bewertung sollte das Amt der EUSa etwaige Verdachtsmomente, die auf Vorliegen einer in die Zuständigkeit der EUSa fallenden Straftat hindeuten, **ohne ungebührliche Verzögerung** melden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Alle Berichte oder Mitteilungen von und zwischen der EUSa und dem Amt sollten unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften der Union über Datenschutz und Vertraulichkeitsstandards erfolgen.

(Diese Änderung betrifft den gesamten Text.)

Begründung

Aufgrund der Art der vom Amt und der EUSa behandelten Fälle sind die höchsten Standards des Datenschutzes und der Vertraulichkeit zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) **Aufgrund** des **Erfahrungsschatzes** des Amtes sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union für eine solche Erstbewertung ihnen gemeldeter Hinweise auf das Amt zurückgreifen können.

(8) **Zwecks Sicherstellung einer effizienten Zusammenarbeit und aufgrund** des **Expertenwissens, der Erfahrung, des Mandats und der Befugnisse** des Amtes sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union für eine solche Erstbewertung ihnen gemeldeter Hinweise auf das Amt

zurückgreifen können.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte das Amt **grundsätzlich** keine administrativen Untersuchungen parallel zu laufenden Untersuchungen der EUSTa zu ein und demselben Sachverhalt einleiten. **Gleichwohl kann es, um** die finanziellen Interessen der Union zu schützen, **in bestimmten Fällen** erforderlich sein, dass das Amt vor dem Abschluss des betreffenden von der EUSTa eingeleiteten Strafverfahrens ergänzend eine administrative Untersuchung durchführt, um zu ermitteln, ob etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind oder finanzielle, disziplinarische oder administrative Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese ergänzenden Untersuchungen können unter anderem dann angebracht sein, wenn dem Unionshaushalt geschuldete Beträge, die bestimmten Verjährungsbestimmungen unterliegen, eingezogen werden müssen, wenn die betroffenen Beträge sehr hoch sind, oder wenn es in Risikosituationen weitere Ausgaben mithilfe administrativer Maßnahmen zu vermeiden gilt.

Geänderter Text

(9) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte das Amt keine administrativen Untersuchungen parallel zu laufenden Untersuchungen der EUSTa zu ein und demselben Sachverhalt einleiten. **Nur in bestimmten Fällen, wenn es darum geht,** die finanziellen Interessen der Union zu schützen, **kann es** erforderlich sein, dass das Amt vor dem Abschluss des betreffenden von der EUSTa eingeleiteten Strafverfahrens ergänzend eine administrative Untersuchung durchführt, um zu ermitteln, ob etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind oder finanzielle, disziplinarische oder administrative Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese ergänzenden Untersuchungen können unter anderem dann angebracht sein, wenn dem Unionshaushalt geschuldete Beträge, die bestimmten Verjährungsbestimmungen unterliegen, eingezogen werden müssen, wenn die betroffenen Beträge sehr hoch sind, oder wenn es in Risikosituationen weitere Ausgaben mithilfe administrativer Maßnahmen zu vermeiden gilt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass die EUSTa das Amt um derartige ergänzende Untersuchungen

Geänderter Text

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass die EUSTa das Amt um derartige ergänzende Untersuchungen

ersuchen kann. In Fällen, in denen kein derartiges Ersuchen der EUSTa ergeht, sollte das OLAF solch eine ergänzende Untersuchung unter bestimmten Bedingungen auch von sich aus einleiten dürfen. Die EUSTa sollte insbesondere die Befugnis besitzen, gegen die Einleitung oder die Fortführung einer Untersuchung des Amtes oder gegen bestimmte Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch zu erheben. **Die Gründe für derartige Einsprüche sollten jeweils auf der Notwendigkeit basieren, die Wirksamkeit der von der EUSTa durchgeführten Untersuchung zu bewahren, und diesem Ziel angemessen sein. Das Amt sollte jeweils auf die Maßnahme, gegen die die EUSTa Einspruch eingelegt hat, verzichten. Falls die EUSTa keine Einwände erhebt, sollte die Untersuchung des Amtes in enger Absprache mit der EUSTa durchgeführt werden.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das Amt sollte die EUSTa bei ihren Untersuchungen aktiv unterstützen. Diesbezüglich kann die EUSTa das Amt ersuchen, seine strafrechtlichen Untersuchungen durch Ausübung *seiner* aus dieser Verordnung erwachsenden Befugnisse zu unterstützen oder zu ergänzen. In derartigen Fällen sollte das Amt diese Maßnahmen innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse und innerhalb des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens durchführen.

ersuchen kann. In Fällen, in denen kein derartiges Ersuchen der EUSTa ergeht, sollte das OLAF solch eine ergänzende Untersuchung unter bestimmten Bedingungen auch von sich aus einleiten dürfen. Die EUSTa sollte insbesondere die Befugnis besitzen, gegen die Einleitung oder die Fortführung einer Untersuchung des Amtes oder gegen bestimmte Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch zu erheben, **wenn dies der Wirksamkeit der Untersuchung der EUSTa zuwiderliefe. Ein solcher Einspruch sollte immer hinreichend begründet und verhältnismäßig sein. In diesem Fall sollte das Amt auf die Maßnahme, gegen die die EUSTa Einspruch eingelegt hat, verzichten. Falls die EUSTa keine Einwände erhebt, sollte die Untersuchung des Amtes in enger Absprache mit der EUSTa durchgeführt werden.**

Geänderter Text

(11) Das Amt sollte die EUSTa bei ihren Untersuchungen aktiv **und wirksam** unterstützen, **auch durch die Bereitstellung entsprechender technischer und logistischer Unterstützung.** Diesbezüglich kann die EUSTa das Amt ersuchen, seine strafrechtlichen Untersuchungen durch Ausübung *seines* aus dieser Verordnung erwachsenden **Mandats und der entsprechenden** Befugnisse zu unterstützen oder zu ergänzen. In derartigen Fällen sollte das Amt diese Maßnahmen innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse und innerhalb des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens durchführen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um eine wirksame Koordinierung zwischen dem Amt und der EUSa sicherzustellen, sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSa ist besonders wichtig für eine ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen **und für die Vermeidung von** Doppelarbeiten. Das Amt und die EUSa sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen.

Geänderter Text

(12) Um eine wirksame Koordinierung, **Zusammenarbeit und Transparenz** zwischen dem Amt und der EUSa sicherzustellen, sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSa ist besonders wichtig für eine ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen, **um Komplementarität zu gewährleisten und Doppelarbeiten zu vermeiden**. Das Amt und die EUSa sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen, **einschließlich der Möglichkeit, umfassende Verfahrensunterlagen auszutauschen**.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der am 2. Oktober 2017 angenommene Bericht der Kommission über die Evaluierung der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013⁶ kam zu dem Ergebnis, dass die im Jahr 2013 vorgenommenen Änderungen klare Verbesserungen bei der Untersuchungsdurchführung, bei der Zusammenarbeit mit den Partnern und bei den Rechten der Betroffenen bewirkt haben. Gleichzeitig sind bei der

Geänderter Text

(13) Der am 2. Oktober 2017 angenommene Bericht der Kommission über die Evaluierung der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013⁶ kam zu dem Ergebnis, dass die im Jahr 2013 vorgenommenen Änderungen klare Verbesserungen bei der Untersuchungsdurchführung, bei der Zusammenarbeit mit den Partnern und bei den Rechten der Betroffenen bewirkt haben. Gleichzeitig sind bei der

Evaluierung verschiedene Mängel deutlich geworden, die die Wirksamkeit und die Effizienz der Untersuchungen beeinträchtigen.

Evaluierung verschiedene Mängel deutlich geworden, die die Wirksamkeit und die Effizienz der Untersuchungen beeinträchtigen, **beispielsweise im Bereich der Durchsetzung der Befugnisse und der Anwendung der Untersuchungswerkzeuge des OLAF oder in Bezug auf einheitliche Bedingungen bei der Durchführung interner Untersuchungen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und deren Organe einerseits und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU andererseits sowie in Bezug auf Unterschiede bei der Anwendung des rechtlichen Rahmens der Union.**

⁶ COM(2017) 589. Dem Bericht lagen eine Arbeitsunterlage der Kommissiondienststellen (SWD(2017) 332) mit einer Evaluierung sowie ein Stellungnahme des OLAF-Überwachungsausschusses (Nr. 2/2017) bei.

⁶ COM(2017) 589. Dem Bericht lagen eine Arbeitsunterlage der Kommissiondienststellen (SWD(2017) 332) mit einer Evaluierung sowie ein Stellungnahme des OLAF-Überwachungsausschusses (Nr. 2/2017) bei.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Diese Änderungen lassen die für Untersuchungen geltenden Verfahrensgarantien unberührt. Das Amt ist verpflichtet, die Verfahrensgarantien nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/967 des Rates und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einzuhalten. Dieser Rahmen sieht vor, dass das Amt seine Untersuchungen objektiv, unparteiisch und vertraulich durchführt, in Bezug auf die Betroffenen sowohl be- als auch entlastende Beweise erhebt, seine Untersuchungsmaßnahmen auf der Grundlage einer schriftlichen

Geänderter Text

(15) Diese Änderungen lassen die für Untersuchungen geltenden Verfahrensgarantien unberührt. Das Amt ist verpflichtet, die Verfahrensgarantien nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/967 des Rates und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einzuhalten. Dieser Rahmen sieht vor, dass das Amt seine Untersuchungen objektiv, unparteiisch und vertraulich durchführt, in Bezug auf die Betroffenen sowohl be- als auch entlastende Beweise erhebt, seine Untersuchungsmaßnahmen auf der Grundlage einer schriftlichen

Ermächtigung durchführt und zuvor eine diesbezügliche Rechtmäßigkeitsprüfung vornimmt. Das Amt *hat* zudem sicherzustellen, dass bei *seinen* Untersuchungen die Rechte der Betroffenen einschließlich der Unschuldsvermutung und des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, gewahrt werden. Betroffene haben bei ihrer Befragung unter anderem das Recht, sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen, dem Befragungsprotokoll ihre Zustimmung zu erteilen und sich in einer beliebigen Amtssprache der Union zu äußern. Ferner haben Betroffene das Recht, sich zu dem festgestellten Sachverhalt zu äußern, bevor die Schlussfolgerungen der Untersuchung gezogen werden.

Ermächtigung durchführt und zuvor eine diesbezügliche Rechtmäßigkeitsprüfung vornimmt. **Sowohl** das Amt **als auch die EUSa haben** zudem sicherzustellen, dass bei *ihren* Untersuchungen die Rechte der Betroffenen einschließlich der Unschuldsvermutung und des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, gewahrt werden. Betroffene haben bei ihrer Befragung unter anderem das Recht, sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen, dem Befragungsprotokoll ihre Zustimmung zu erteilen und sich in einer beliebigen Amtssprache der Union zu äußern. Ferner haben Betroffene das Recht, sich zu dem festgestellten Sachverhalt zu äußern, bevor die Schlussfolgerungen der Untersuchung gezogen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten vereinbaren, mit der EUSa und dem Amt zusammenzuarbeiten, um eine wirksame Durchführung der Untersuchungen zu erleichtern.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) In Fällen, in denen das Amt auf Unterstützung vonseiten der zuständigen nationalen Behörden zurückgreifen muss (beispielsweise, wenn sich ein Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle und Überprüfung vor Ort widersetzt), sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Amt wirksam vorgehen kann und die

(19) In Fällen, in denen das Amt auf Unterstützung vonseiten der zuständigen nationalen Behörden zurückgreifen muss (beispielsweise, wenn sich ein Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle und Überprüfung vor Ort widersetzt), sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Amt wirksam vorgehen kann und die

notwendige Unterstützung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Verfahrensrechts *leisten*.

notwendige Unterstützung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Verfahrensrechts *gewährleisten*.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Das Amt sollte im Rahmen dieser Kooperationspflicht die Befugnis besitzen, Wirtschaftsteilnehmer, die möglicherweise in einen untersuchten Sachverhalt verwickelt sind oder möglicherweise sachdienliche Informationen besitzen, zu verpflichten, *sachdienliche* Angaben zu machen. *Zwar sind Wirtschaftsteilnehmer, wenn sie dieser Aufforderung nachkommen, nicht verpflichtet, etwaige Straftaten zu gestehen, aber sie sind verpflichtet, Fragen nach Tatsachen zu beantworten und Unterlagen vorzulegen, selbst wenn die betreffenden Auskünfte dazu verwendet werden können, ihnen oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer eine Straftat nachzuweisen.*

Geänderter Text

(21) Das Amt sollte im Rahmen dieser Kooperationspflicht die Befugnis besitzen, Wirtschaftsteilnehmer, die möglicherweise in einen untersuchten Sachverhalt verwickelt sind oder möglicherweise sachdienliche Informationen besitzen, zu verpflichten, *solche* Angaben zu machen. *In Bezug auf den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, insbesondere Straftaten und Verstöße im Zusammenhang mit den finanziellen Interessen der EU, gilt die Richtlinie (EU) 2018/... [Verweis auf die Richtlinie über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden].* Zwar sind Wirtschaftsteilnehmer, wenn sie dieser Aufforderung nachkommen, nicht verpflichtet, etwaige Straftaten zu gestehen, aber sie sind verpflichtet, Fragen nach Tatsachen zu beantworten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Wirtschaftsteilnehmer sollten bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort die Möglichkeit haben, sich in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle stattfindet, zu äußern und sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen (einschließlich externer

Geänderter Text

(22) Wirtschaftsteilnehmer sollten bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort die Möglichkeit haben, sich in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle stattfindet, zu äußern und sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen (einschließlich externer

Rechtsbeistand). Die Anwesenheit eines Rechtsbeistands sollte jedoch keine rechtliche Bedingung für die Gültigkeit einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort sein. Um die Wirksamkeit der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sicherzustellen und insbesondere der Gefahr einer Beseitigung von Beweismitteln entgegenzuwirken, sollte das Amt Zutritt zu Räumlichkeiten, Grundstücken, Verkehrsmitteln und sonstigen gewerblich genutzten Örtlichkeiten erhalten, ohne darauf warten zu müssen, dass der betroffene Wirtschaftsteilnehmer seinen Rechtsbeistand zu Rate zieht. Das Amt sollte, bevor es mit der Durchführung einer Kontrolle beginnt, lediglich eine kurze akzeptable Zeitspanne während der Zurateziehung des Rechtsbeistands warten müssen. Jede derartige Verzögerung ist so kurz wie möglich zu halten.

Rechtsbeistand). Die Anwesenheit eines Rechtsbeistands sollte jedoch keine rechtliche Bedingung für die Gültigkeit einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort sein. Um die Wirksamkeit der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sicherzustellen und insbesondere der Gefahr einer Beseitigung von Beweismitteln entgegenzuwirken, sollte das Amt Zutritt zu Räumlichkeiten, Grundstücken, Verkehrsmitteln und sonstigen gewerblich genutzten Örtlichkeiten erhalten, ohne darauf warten zu müssen, dass der betroffene Wirtschaftsteilnehmer seinen Rechtsbeistand zu Rate zieht, **wobei einer solchen Zurateziehung jedoch auch nichts entgegenstehen darf**. Das Amt sollte, bevor es mit der Durchführung einer Kontrolle beginnt, lediglich eine kurze akzeptable Zeitspanne während der Zurateziehung des Rechtsbeistands warten müssen. Jede derartige Verzögerung ist so kurz wie möglich zu halten, **sofern die Verfahrensgarantien und die Rechte des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers ordnungsgemäß eingehalten werden**.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Das Amt sollte über die nötigen Mittel verfügen, um Erträgen aus Straftaten nachspüren und so die typischen Vorgehensweisen bei einer Vielzahl von betrügerischen Handlungen aufdecken zu können. Das Amt kann in einigen Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und mit deren Unterstützung für seine Untersuchungstätigkeit relevante Bankinformationen von Kreditinstituten einholen. Um ein wirksames Vorgehen in allen Mitgliedstaaten der Union zu gewährleisten, sollte in der Verordnung die

Geänderter Text

(26) Das Amt sollte über die nötigen Mittel verfügen, um Erträgen aus Straftaten nachspüren und so die typischen Vorgehensweisen bei einer Vielzahl von betrügerischen Handlungen aufdecken zu können. Das Amt kann in einigen Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und mit deren Unterstützung für seine Untersuchungstätigkeit relevante Bankinformationen von Kreditinstituten einholen. Um ein wirksames Vorgehen in allen Mitgliedstaaten der Union zu gewährleisten, sollte in der Verordnung die

Pflicht der zuständigen nationalen Behörden verankert werden, dem Amt im Rahmen ihrer allgemeinen Pflicht zu dessen Unterstützung Informationen über Bank- und Zahlungskonten zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenarbeit sollte im Regelfall über die mitgliedstaatlichen Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen erfolgen. Bei einer solchen Unterstützung des Amtes sollten die nationalen Behörden nach Maßgabe der einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen ihres nationalen Rechts verfahren.

Pflicht der zuständigen nationalen Behörden verankert werden, dem Amt im Rahmen ihrer allgemeinen Pflicht zu dessen Unterstützung Informationen über Bank- und Zahlungskonten zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenarbeit sollte im Regelfall über die mitgliedstaatlichen Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen erfolgen. Bei einer solchen Unterstützung des Amtes sollten die nationalen Behörden nach Maßgabe der einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen ihres nationalen Rechts verfahren. ***Dabei sollten sie dafür sorgen, dass alle Informationen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind, der EUSa und dem Amt zeitnah und ordnungsgemäß übermittelt werden.***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die frühzeitige Informationsübermittlung durch das Amt zwecks Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen ist ein wichtiges Werkzeug zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Um hierbei eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass letztere das Amt bei der Entscheidungsfindung über etwaige Sicherungsmaßnahmen einschließlich etwaiger Beweissicherungsmaßnahmen jederzeit zurate ziehen können.

Geänderter Text

(27) Die frühzeitige ***und unverzügliche*** Informationsübermittlung durch das Amt zwecks Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen ist ein wichtiges Werkzeug zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Um hierbei eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass letztere das Amt bei der Entscheidungsfindung über etwaige Sicherungsmaßnahmen einschließlich etwaiger Beweissicherungsmaßnahmen jederzeit zurate ziehen können.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27 a (neu)

(27a) Um unangemessene Verzögerungen zu vermeiden, die sich nachteilig auf andere Untersuchungen auswirken könnten, wie z.B. eine Aufhebung von Immunitätsfällen, sollten sowohl die EUSTa als auch das Amt ihre Untersuchungen zeitnah durchführen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

(29) Das Mandat des Amtes erstreckt sich auch auf den Schutz der in den Unionshaushalt einfließenden Einnahmen in Form von MwSt.-Eigenmitteln. In diesem Bereich sollte das Amt befugt sein, zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten Untersuchungen im Rahmen seines Mandats durchzuführen, das Vorgehen der zuständigen nationalen Behörden bei komplexen grenzüberschreitenden Fällen zu koordinieren sowie den Mitgliedstaaten und der EUSTa Unterstützung und Amtshilfe zu leisten. Zu diesem Zweck sollte das Amt über das durch die Verordnung (EU) Nr. 904/2010⁹ des Rates eingerichtete Eurofisc-Netz Informationen austauschen können, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von MwSt.-Betrug zu fördern und zu erleichtern.

(29) Das Mandat des Amtes erstreckt sich auch auf den Schutz der in den Unionshaushalt einfließenden Einnahmen in Form von MwSt.-Eigenmitteln. In diesem Bereich sollte das Amt befugt sein, zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten Untersuchungen im Rahmen seines Mandats durchzuführen, das Vorgehen der zuständigen nationalen Behörden bei komplexen grenzüberschreitenden Fällen zu koordinieren sowie den Mitgliedstaaten und der EUSTa Unterstützung und Amtshilfe zu leisten. Zu diesem Zweck sollte das Amt über das durch die Verordnung (EU) Nr. 904/2010⁹ des Rates eingerichtete Eurofisc-Netz Informationen austauschen können, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von MwSt.-Betrug zu fördern und zu erleichtern, **wobei den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^{9a} Rechnung zu tragen ist.**

⁹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem

⁹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem

Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

9a Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 4a

Vorschlag der Kommission

4a. Das Amt baut eine enge Beziehung zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) auf, die im Zuge der verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939¹³ des Rates errichtet wurde, und pflegt diese Beziehung. Diese Beziehung gründet sich auf die gegenseitige Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, dass alle verfügbaren Mittel dazu verwendet werden, die finanziellen Interessen der Union mithilfe der sich gegenseitig ergänzenden Mandate und durch die der EUSTa vom Amt geleistete Unterstützung zu schützen.

¹³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen

Geänderter Text

4a. Das Amt baut eine enge Beziehung zur Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) auf, die im Zuge der verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939¹³ des Rates errichtet wurde, und pflegt diese Beziehung. Diese Beziehung gründet sich auf die gegenseitige Zusammenarbeit, **Komplementarität sowie Vermeidung von Doppeluntersuchungen** und den Austausch von Informationen. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, dass alle verfügbaren Mittel dazu verwendet werden, die finanziellen Interessen der Union mithilfe der sich gegenseitig ergänzenden Mandate und durch die der EUSTa vom Amt geleistete Unterstützung zu schützen. **Dazu gehört auch technische und logistische Unterstützung.**

¹³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen

Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden nach Maßgabe dieser Verordnung und bei etwaigen nicht durch diese Verordnung erfassten Sachverhalten nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 durchgeführt.

Geänderter Text

2. Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden nach Maßgabe dieser Verordnung und bei etwaigen nicht durch diese Verordnung erfassten Sachverhalten nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 **sowie aller einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz** durchgeführt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen.

Geänderter Text

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen. **Diese müssen ordnungsgemäß dokumentiert sein und gemäß den Vertraulichkeits- und Datenschutzstandards verarbeitet werden.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweiligen nationalen Behörden sicherstellen, dass die Untersuchungen der EUSTA und des Amtes ordnungsgemäß und wirksam durchgeführt werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hält das Amt die in dieser Verordnung und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vorgesehenen Verfahrensgarantien ein. Bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort haben die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer das Recht, sich nicht selbst zu belasten und sich von einer Person ihrer Wahl vertreten zu lassen. Wirtschaftsteilnehmer können etwaige Erklärungen bei Kontrollen vor Ort in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, machen. Das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, sich von einer Person seiner Wahl vertreten zu lassen, steht dem Recht des Amtes auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers nicht entgegen und darf nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung des Beginns der Kontrolle führen.

5. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hält das Amt die in dieser Verordnung und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 **sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725*** vorgesehenen Verfahrensgarantien ein. Bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort haben die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer das Recht, sich nicht selbst zu belasten und sich von einer Person ihrer Wahl vertreten zu lassen. Wirtschaftsteilnehmer können etwaige Erklärungen bei Kontrollen vor Ort in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, machen. Das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, sich **innerhalb einer kurzen und akzeptablen Zeitspanne** von einer Person seiner Wahl vertreten zu lassen, steht dem Recht des Amtes auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers nicht entgegen und darf nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung des Beginns der Kontrolle

führen.

*** Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf Antrag des Amtes **leistet** die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats **den** Bediensteten des Amtes die notwendige Unterstützung, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Geänderter Text

Auf Antrag des Amtes **sorgt** die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats **unverzüglich dafür, dass die** Bediensteten des Amtes die notwendige Unterstützung **erhalten**, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen und Schriftstücken haben, die für eine wirksame und effiziente Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind, und dass sie diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen können, um zu gewährleisten, dass keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen und Schriftstücken haben, die für eine wirksame, effiziente und **verhältnismäßige** Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind, und dass sie diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen können, um zu gewährleisten, dass keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden. **Die Grundrechte, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, werden uneingeschränkt geachtet.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Stellen die Bediensteten des Amtes fest, dass sich ein Wirtschaftsteilnehmer einer in Übereinstimmung mit dieser Verordnung genehmigten Kontrolle oder Überprüfung vor Ort widersetzt, so **leisten ihnen** die Strafverfolgungsbehörden des betroffenen Mitgliedstaats die erforderliche Unterstützung, damit das Amt seine Kontrolle oder Überprüfung vor Ort wirksam und zügig durchführen kann.

Geänderter Text

Stellen die Bediensteten des Amtes fest, dass sich ein Wirtschaftsteilnehmer einer in Übereinstimmung mit dieser Verordnung genehmigten Kontrolle oder Überprüfung vor Ort widersetzt, so **stellen** die Strafverfolgungsbehörden des betroffenen Mitgliedstaats **sicher, dass sie** die erforderliche Unterstützung **erhalten**, damit das Amt seine Kontrolle oder Überprüfung vor Ort wirksam und zügig durchführen kann.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Im Laufe einer externen Untersuchung erhält das Amt Zugang zu sachdienlichen, im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befindlichen Informationen und auf gleich welchem Medium gespeicherten Daten zu dem untersuchten Sachverhalt, soweit dies zur Feststellung des Vorliegens von Betrug oder Korruption oder jeglicher sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erforderlich ist. Hierbei findet Artikel 4 Absätze 2 und 4 Anwendung.

Geänderter Text

9. Im Laufe einer externen Untersuchung erhält das Amt Zugang zu sachdienlichen, im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befindlichen Informationen und auf gleich welchem Medium gespeicherten Daten zu dem untersuchten Sachverhalt, soweit dies zur Feststellung des Vorliegens von Betrug oder Korruption oder jeglicher sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erforderlich ist. ***Dabei ist die Vertraulichkeit der Untersuchungen zu wahren und sind die legitimen Rechte der betroffenen Personen und gegebenenfalls die nationalen Prozessvorschriften zu beachten.*** Hierbei findet Artikel 4 Absätze 2 und 4 Anwendung.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz b

Vorschlag der Kommission

b) Das Amt kann von den Beamten oder sonstigen Bediensteten, den Mitgliedern eines der Organe oder Einrichtungen, den Leitern einer sonstigen Stelle oder von einem Bediensteten mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen.“;

Geänderter Text

b) Das Amt kann von den Beamten oder sonstigen Bediensteten, den Mitgliedern eines der Organe oder Einrichtungen, den Leitern einer sonstigen Stelle oder von einem Bediensteten mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen. ***Diese Informationen sind gemäß den üblichen Vertraulichkeitsstandards und den Datenschutzstandards der Union ausführlich zu dokumentieren.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Der Generaldirektor kann unbeschadet von Artikel 12d eine Untersuchung einleiten, wenn – gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise – hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht.

Geänderter Text

Der Generaldirektor kann unbeschadet von Artikel 12d eine Untersuchung einleiten, wenn – gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise – hinreichender Verdacht auf **oder ein wichtiges Indiz für** Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **leisten** die erforderliche Unterstützung, damit die Bediensteten des Amtes ihren Aufgaben nach dieser Verordnung wirksam und zügig nachkommen können.“;

Geänderter Text

„Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** die erforderliche Unterstützung **geleistet wird**, damit die Bediensteten des Amtes ihren Aufgaben nach dieser Verordnung wirksam und zügig nachkommen können.“;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt zudem jederzeit zurate ziehen, um gegebenenfalls zu beschließen, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt geeignete Sicherungsmaßnahmen, einschließlich

Geänderter Text

Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt zudem jederzeit zurate ziehen, um gegebenenfalls zu beschließen, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt, **jedoch unter Vermeidung von Doppeluntersuchungen** geeignete

Maßnahmen zur Beweissicherung, zu ergreifen, und setzen das Amt unverzüglich von einem solchen Beschluss in Kenntnis.

Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung, zu ergreifen, und setzen das Amt unverzüglich von einem solchen Beschluss in Kenntnis.
Das Amt arbeitet konstruktiv und in voller Synergie mit dem betreffenden Organ, Büro oder der betreffenden Agentur zusammen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe e

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

„8. Kann eine Untersuchung nicht binnen 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden, so erstattet der Generaldirektor dem Überwachungsausschuss bei Ablauf der Zwölfmonatsfrist und danach alle sechs Monate Bericht und nennt die Gründe dafür sowie **gegebenenfalls** die geplanten Abhilfemaßnahmen, mit denen die Untersuchung beschleunigt werden soll.“;

Geänderter Text

„8. Kann eine Untersuchung nicht binnen 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden, so erstattet der Generaldirektor dem Überwachungsausschuss bei Ablauf der Zwölfmonatsfrist und danach alle sechs Monate Bericht und nennt die Gründe dafür sowie die geplanten Abhilfemaßnahmen, mit denen die Untersuchung beschleunigt werden soll.“;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a

Vorschlag der Kommission

„Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **können** im Zuge ihrer Berichterstattung an die EUSa nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 **stattdessen** dem Amt eine Kopie des der EUSa übermittelten Berichts übersenden.“;

Geänderter Text

„Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **müssen** im Zuge ihrer Berichterstattung an die EUSa nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 dem Amt eine Kopie des der EUSa übermittelten Berichts übersenden.“;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt auf dessen Ersuchen oder von sich aus alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung des Amtes stehenden Schriftstücke und Informationen.

Geänderter Text

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie - soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht - die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt auf dessen Ersuchen oder von sich aus **unverzüglich** alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung des Amtes stehenden Schriftstücke und Informationen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie - soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht - die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Schriftstücke und Informationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.“;

Geänderter Text

3. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie - soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht - die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt **unverzüglich** alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Schriftstücke und Informationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.“;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Folgender Absatz 5a wird angefügt:

„5a. Personen, die dem Amt Straftaten und Verstöße im Zusammenhang mit den finanziellen Interessen der EU melden, werden umfassend geschützt, insbesondere durch europäische Rechtsvorschriften zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.“

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Dem Bericht können Empfehlungen des Generaldirektors für Folgemaßnahmen beigefügt werden. In diesen Empfehlungen werden gegebenenfalls disziplinarische, administrative, finanzielle und/oder justizielle Maßnahmen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats genannt, wobei insbesondere Angaben zu der Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.“;

„Dem Bericht können **dokumentierte** Empfehlungen des Generaldirektors für Folgemaßnahmen beigefügt werden. In diesen Empfehlungen werden gegebenenfalls disziplinarische, administrative, finanzielle und/oder justizielle Maßnahmen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats genannt, wobei insbesondere Angaben zu der Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.“;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Das Amt ergreift geeignete interne Maßnahmen, um die einheitliche Qualität der Abschlussberichte und Empfehlungen zu gewährleisten, und prüft, ob eine Überarbeitung der Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren erforderlich ist, um etwaige Unstimmigkeiten zu beheben.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Berichte des OLAF stellen zulässige Beweismittel in den Gerichtsverfahren vor den Unionsgerichten und in den Verwaltungsverfahren in der Union dar.“;

Die Berichte des OLAF stellen zulässige Beweismittel in den Gerichtsverfahren vor den Unionsgerichten und in den Verwaltungsverfahren in der Union dar, **sofern sie rechtmäßig erstellt wurden.**“;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 – Absatz 1 – Satz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„**Zudem** kann das Amt dem betroffenen Organ bzw. der betroffenen Einrichtung oder sonstigen Stelle Informationen übermitteln.“;

„**Um unangemessene Verzögerungen zu vermeiden, die sich nachteilig auf andere Untersuchungen auswirken könnten, wie z.B. eine Aufhebung von Immunitätsfällen,** kann das Amt dem betroffenen Organ bzw. der betroffenen Einrichtung oder sonstigen Stelle **auf Anfrage** Informationen übermitteln.“;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Amt **meldet der EUSStA** unverzüglich **alle** Straftaten, bezüglich der die EUSStA ihre Befugnisse nach Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte. Der betreffende Bericht kann in jeder Phase vor oder nach der Einleitung einer Untersuchung des Amtes übermittelt werden.

Geänderter Text

1. Das Amt **übernimmt sofort und** unverzüglich **die Anzeige und die Meldung aller** Straftaten **an die EUSStA**, bezüglich der die EUSStA ihre Befugnisse nach Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte. Der betreffende Bericht kann in jeder Phase vor oder nach der Einleitung einer Untersuchung des Amtes übermittelt werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Bericht enthält **mindestens eine Beschreibung des Sachverhalts** einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.

Geänderter Text

2. Der Bericht enthält **alle Sachverhalte und Informationen, die dem Amt bekannt sind**, einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12c – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Amt **braucht** der EUSStA **keine** Behauptungen **zu melden, die**

Geänderter Text

Das Amt **meldet** der EUSStA **nur die begründeten** Behauptungen **und**

offensichtlich unbewiesen sind.

übermittelt jährlich Angaben über Zahl und Gegenstand solcher Behauptungen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12 fa

Gleichzeitig durchgeführte Untersuchungen

- 1. Im Falle einer Untersuchung in einem Mitgliedstaat, der sich an der EUSa beteiligt, und einem Mitgliedstaat, der sich nicht an der EUSa beteiligt, schließen das Amt und die EUSa eine Arbeitsregelung gemäß Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates. Eine solche Arbeitsregelung muss mindestens Bestimmungen über den Austausch aller Informationen, die gegenseitige Anerkennung von Beweisen und Berichten, Verfahrensgarantien, die den in Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates aufgeführten gleichwertig sind, sowie den Austausch personenbezogener Daten enthalten.**
- 2. Die Mitgliedstaaten arbeiten sowohl mit dem Amt als auch mit der EUSa zusammen und unterstützen sie bei ihren Tätigkeiten und entsprechenden Untersuchungen.**

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0338 – C8-0214/2018 – 2018/0170(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 5.7.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 5.7.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jean-Marie Cavada 9.7.2018
Prüfung im Ausschuss	20.11.2018
Datum der Annahme	23.1.2019
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 –: 2 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Max Andersson, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Mady Delvaux, Rosa Estaràs Ferragut, Enrico Gasbarra, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Julia Reda, Evelyn Regner, Pavel Svoboda, József Szájer, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Luis de Grandes Pascual, Pascal Durand, Angelika Niebler, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Lola Sánchez Caldentey

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
ALDE	Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto
ECR	Sajjad Karim, Kosma Złotowski
GUE/NGL	Lola Sánchez Caldentey
PPE	Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
S&D	Mady Delvaux, Enrico Gasbarra, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Evelyn Regner, Tiemo Wölken
VERTS/ALE	Max Andersson, Pascal Durand, Julia Reda

2	-
ENF	Marie-Christine Boutonnet, Gilles Lebreton

1	0
PPE	József Szájer

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

11.1.2019

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

für den Haushaltskontrollausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF
(COM(2018)0338 – C8-0214/2018 – 2018/0170(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Monica Macovei

KURZE BEGRÜNDUNG

Im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union schlug die Kommission im Mai 2018 vor, die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu ändern. Dieser Vorschlag folgt auf die Annahme der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug vom Juli 2017 und die Annahme der Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) vom Oktober 2017.

Die geänderte Verordnung sollte Ende 2020 in Kraft treten, bevor die EUSTa den Betrieb aufnimmt.

Übergeordnetes Ziel des Vorschlags ist die Anpassung und Stärkung der Mechanismen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU. Dies sollte in erster Linie erreicht werden, indem die Grundlagen für eine wirksame Zusammenarbeit mit der EUSTa gelegt werden, die auf den Grundsätzen der engen Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs, der Vermeidung von Überschneidungen und der Komplementarität beruhen sollte. Während die EUSTa strafrechtliche Untersuchungen und Verfolgungen durchführen wird, wird das OLAF weiterhin lediglich Verwaltungsuntersuchungen durchführen, die die finanziellen Interessen der EU betreffen, und damit die Arbeit der EUSTa ergänzen und zu einem gemeinsamen Ziel beitragen.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Ansicht, dass unbedingt dafür Sorge zu tragen ist,

dass die künftigen Beziehungen zwischen der EUSa und dem OLAF nicht zu langwierigen Diskussionen über die Befugnisse führen. Daher sollten sowohl die EUSa als auch das OLAF die Funktionen „Treffer/kein Treffer“ ihrer jeweiligen Fallverwaltungssysteme nutzen, mit denen einschlägige Informationen zu laufenden Fällen umgehend geprüft werden können. Da das Fallverwaltungssystem der EUSa ein hohes Maß an Sicherheit erfordert, sollte das Amt eine von der EUSa benannte Person informieren, die mit der Fallverwaltung der EUSa prüft, ob die EUSa bereits denselben Sachverhalt untersucht.

Außerdem sollte das Amt der Stellungnahme zufolge der EUSa unverzüglich alle Straftaten melden, bezüglich der die EUSa ihre Befugnisse ausüben könnte. An die Meldung kann sich – falls die EUSa dies fordert – ein Bericht anschließen, der in enger Zusammenarbeit mit der EUSa erarbeitet wird. So könnte die EUSa schnell reagieren, und es wäre dafür gesorgt, dass etwaige strafrechtliche Untersuchungen unter uneingeschränkter Wahrung der für die EUSa geltenden Verfahrensgarantien durchgeführt werden.

Falls auf Betreiben des Generaldirektors des Amtes ergänzende Untersuchungen eingeleitet oder fortgesetzt werden, sollte das Amt der Stellungnahme zufolge nur befugt sein, diese Untersuchungen durchzuführen, wenn die EUSa dem zustimmt. Erhebt die EUSa Einspruch gegen die Einleitung dieser Untersuchungen, sollte das Amt sie nicht durchführen.

Schließlich vertritt die Verfasserin der Stellungnahme die Ansicht, dass die Organe, Gremien, Ämter und Agenturen die EUSa direkt ersuchen sollten, ihnen gemeldete Hinweise strafrechtlicher Art gemäß Artikel 24 Absatz 1 der EUSa-Verordnung zu bewerten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Dem Bericht der Kommission über die Evaluierung der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 zufolge ist nicht ganz klar, inwieweit die Verordnung 883/2013 das nationale Recht anwendbar macht. Unterschiedliche Auslegungen der einschlägigen Bestimmungen und bestehende Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften führen zu

einer Fragmentierung bei der Ausübung der Befugnisse des OLAF in den Mitgliedstaaten, die in einigen Fällen die Fähigkeit des OLAF behindert, erfolgreich Untersuchungen durchzuführen und letztendlich zu dem Ziel des Vertrags beizutragen, die finanziellen Interessen in der Union als Ganzes wirksam zu schützen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSa eine enge, sich auf eine loyale Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden.

Geänderter Text

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSa eine enge, sich auf eine loyale Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden. ***Um eine gute Zusammenarbeit zu fördern, werden die EUSa und das Amt aufgefordert, sich regelmäßig zu treffen, insbesondere um sich einen Überblick über die laufenden Untersuchungen zu verschaffen und Tendenzen und mögliche Verbindungen zwischen Fällen zu ermitteln.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

(4a) Sobald die EUSa eingerichtet ist, sollte sich das Gesamtmandat des OLAF nicht ändern, sondern seine Arbeitsweise in mehrfacher Hinsicht entsprechend angepasst werden. Das OLAF sollte nach wie vor für die Verwaltungsuntersuchung mutmaßlicher betrügerischer und nicht betrügerischer Unregelmäßigkeiten in den sonstigen Organen, Einrichtungen und Stellen der Union und in allen Mitgliedstaaten zuständig sein, um Empfehlungen für die Einleitung von Gerichts-, Disziplinar-, Finanz- oder Verwaltungsverfahren abzugeben.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Amt sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen nationalen Behörden der EUSTa etwaige Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSTa fallen, zügig melden. Da das Amt mit dem Mandat ausgestattet ist, administrative Untersuchungen über Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige widerrechtliche Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der Union durchzuführen, ist das Amt optimal aufgestellt und ausgerüstet, um als natürlicher Partner und privilegierte Informationsquelle der EUSTa zu fungieren.

Geänderter Text

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Amt sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen nationalen Behörden der EUSTa etwaige Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSTa fallen, zügig melden. Da das Amt mit dem Mandat ausgestattet ist, administrative Untersuchungen über Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige widerrechtliche Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der Union durchzuführen, ist das Amt optimal aufgestellt und ausgerüstet, um als natürlicher Partner und privilegierte Informationsquelle der EUSTa zu fungieren. ***Dies gilt insbesondere dann, wenn an den Untersuchungen sowohl Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSTa beteiligt sind, als auch Mitgliedstaaten, auf die dies nicht zutrifft, teilhaben.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In der Praxis können Indizien für in die Zuständigkeit der EUSTa fallende kriminelle Handlungen bereits in den beim Amt eingehenden Ersthinweisen enthalten sein oder aber im Laufe einer administrativen Untersuchung, die das Amt wegen Verdachts auf Vorliegen einer Unregelmäßigkeit in der Verwaltung eingeleitet hat, festgestellt werden. Um seiner Pflicht zur Unterrichtung der EUSTa

Geänderter Text

(6) In der Praxis können Indizien für in die Zuständigkeit der EUSTa fallende kriminelle Handlungen bereits in den beim Amt eingehenden Ersthinweisen enthalten sein oder aber im Laufe einer administrativen Untersuchung, die das Amt wegen Verdachts auf Vorliegen einer Unregelmäßigkeit in der Verwaltung eingeleitet hat, festgestellt werden. Um seiner Pflicht zur Unterrichtung der EUSTa

nachzukommen, sollte das Amt daher etwaige kriminelle Handlungen je nach Fall *in* der *betreffenden* Phase vor oder nach Einleitung einer Untersuchung *melden*.

nachzukommen, sollte das Amt daher etwaige kriminelle Handlungen je nach Fall *umgehend melden*. *An diese Meldung sollte sich ein Bericht anschließen, der unverzüglich übermittelt werden sollte. Die Meldung und der Bericht können in einer beliebigen Phase vor oder nach Einleitung einer Untersuchung übermittelt werden. Beim Amt eingegangene Informationen sollten in jedem Fall möglichst frühzeitig der EUSa gemeldet werden.*

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In der Verordnung (EU) 2017/1939 ist festgelegt, welche Angaben derartige Berichte im Regelfall mindestens enthalten sollten. Es kann erforderlich sein, dass das Amt eingegangene Hinweise einer ersten Bewertung unterzieht, um sich Gewissheit in Bezug auf diese Aspekte zu verschaffen, und dass das Amt dafür die nötigen Informationen einholt. Das Amt sollte diese Bewertung zügig und mit Mitteln durchführen, durch die die Möglichkeit einer etwaigen strafrechtlichen Untersuchung nicht gefährdet wird. Nach Abschluss seiner Bewertung sollte das Amt der EUSa etwaige Verdachtsmomente, die auf Vorliegen einer in die Zuständigkeit der EUSa fallenden Straftat hindeuten, melden.

Geänderter Text

(7) In der Verordnung (EU) 2017/1939 ist festgelegt, welche Angaben derartige Berichte im Regelfall mindestens enthalten sollten, *damit die Berichterstattung in Strafsachen wirksamer wird. Außerdem sollte das Amt der EUSa alle ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Informationen übermitteln*. Es kann erforderlich sein, dass das Amt eingegangene Hinweise einer ersten Bewertung unterzieht, um sich Gewissheit in Bezug auf diese Aspekte zu verschaffen, und dass das Amt dafür die nötigen Informationen einholt. Das Amt sollte diese Bewertung *möglichst* zügig und mit Mitteln durchführen, durch die die Möglichkeit einer etwaigen strafrechtlichen Untersuchung nicht gefährdet wird. Nach Abschluss seiner Bewertung sollte das Amt der EUSa etwaige Verdachtsmomente, die auf Vorliegen einer in die Zuständigkeit der EUSa fallenden Straftat hindeuten, *unverzüglich* melden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Aufgrund des Erfahrungsschatzes des Amtes sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union für eine solche Erstbewertung ihnen gemeldeter Hinweise auf das Amt zurückgreifen können.

Geänderter Text

(8) Aufgrund des Erfahrungsschatzes des Amtes sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union für eine solche Erstbewertung ihnen gemeldeter Hinweise auf das Amt zurückgreifen können, ***falls sie die Bewertung nicht selbst vornehmen können. Hierdurch sollte sich die fristgerechte Meldung an die EUSStA nicht verzögern.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte das Amt grundsätzlich keine administrativen Untersuchungen parallel zu laufenden Untersuchungen der EUSStA zu ein und demselben Sachverhalt einleiten. Gleichwohl kann es, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, in bestimmten Fällen erforderlich sein, dass das Amt vor dem Abschluss des betreffenden von der EUSStA eingeleiteten Strafverfahrens ergänzend eine administrative Untersuchung durchführt, um zu ermitteln, ob etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind oder finanzielle, disziplinarische oder administrative Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese ergänzenden Untersuchungen können unter anderem dann angebracht sein, wenn dem Unionshaushalt geschuldete Beträge, die bestimmten Verjährungsbestimmungen unterliegen, eingezogen werden müssen,

Geänderter Text

(9) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte das Amt grundsätzlich keine administrativen Untersuchungen parallel zu laufenden Untersuchungen der EUSStA zu ein und demselben Sachverhalt einleiten. Gleichwohl kann es, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, in bestimmten Fällen erforderlich sein, dass das Amt vor dem Abschluss des betreffenden von der EUSStA eingeleiteten Strafverfahrens ergänzend eine administrative Untersuchung durchführt, um zu ermitteln, ob etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind oder finanzielle, disziplinarische oder administrative Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese ergänzenden Untersuchungen können unter anderem dann angebracht sein, wenn dem Unionshaushalt geschuldete Beträge, die bestimmten Verjährungsbestimmungen unterliegen, eingezogen werden müssen,

wenn die betroffenen Beträge sehr hoch sind, oder wenn es in Risikosituationen weitere Ausgaben mithilfe administrativer Maßnahmen zu vermeiden gilt.

wenn die betroffenen Beträge sehr hoch sind oder wenn es in Risikosituationen weitere Ausgaben mithilfe administrativer Maßnahmen zu vermeiden gilt. ***Da sie ergänzend sind, sollten diese Untersuchungen nur durchgeführt werden, wenn die EUSa dem zustimmt.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass die EUSa das Amt um derartige ergänzende Untersuchungen ersuchen kann. In Fällen, in denen kein derartiges Ersuchen der EUSa ergeht, sollte das OLAF solch eine ergänzende Untersuchung unter bestimmten Bedingungen auch von sich aus einleiten dürfen. Die EUSa sollte insbesondere die Befugnis besitzen, gegen die Einleitung oder die Fortführung einer Untersuchung des Amtes oder gegen bestimmte Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch zu erheben. Die Gründe für derartige Einsprüche sollten jeweils auf der Notwendigkeit basieren, die Wirksamkeit der von der EUSa durchgeführten Untersuchung zu bewahren, und diesem Ziel angemessen sein. Das Amt sollte jeweils auf die Maßnahme, gegen die die EUSa Einspruch eingelegt hat, verzichten. Falls die EUSa ***keine Einwände erhebt***, sollte die Untersuchung des Amtes in enger Absprache mit der EUSa durchgeführt werden.

Geänderter Text

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass die EUSa das Amt um derartige ergänzende Untersuchungen ersuchen kann. In Fällen, in denen kein derartiges Ersuchen der EUSa ergeht, sollte das OLAF solch eine ergänzende Untersuchung unter bestimmten Bedingungen ***und im Benehmen mit der EUSa*** auch von sich aus einleiten dürfen. Die EUSa sollte insbesondere die Befugnis besitzen, gegen die Einleitung oder die Fortführung einer Untersuchung des Amtes oder gegen bestimmte Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch zu erheben. Die Gründe für derartige Einsprüche sollten jeweils auf der Notwendigkeit basieren, die Wirksamkeit der von der EUSa durchgeführten Untersuchung zu bewahren, und diesem Ziel angemessen sein. Das Amt sollte jeweils auf die Maßnahme, gegen die die EUSa Einspruch eingelegt hat, verzichten. Falls die EUSa ***dem Ersuchen zustimmt***, sollte die Untersuchung des Amtes in enger Absprache mit der EUSa durchgeführt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um eine wirksame Koordinierung zwischen dem Amt und der EUSa sicherzustellen, sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSa ist besonders wichtig für eine ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen und für die Vermeidung von Doppelarbeiten. Das Amt und die EUSa sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen.

Geänderter Text

(12) Um eine wirksame Koordinierung zwischen dem Amt und der EUSa sicherzustellen, sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSa ist besonders wichtig für eine ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen und für die Vermeidung von Doppelarbeiten. ***Daher sollten das Amt und die EUSa die Funktionen „Treffer/kein Treffer“ ihrer jeweiligen Fallverwaltungssysteme nutzen.*** Das Amt und die EUSa sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen. ***Der Generaldirektor des Amtes und der Europäische Generalstaatsanwalt sollten regelmäßig zusammentreten, um Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.***

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) In Fällen, in denen das Amt auf Unterstützung vonseiten der zuständigen nationalen Behörden zurückgreifen muss (beispielsweise, wenn sich ein Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle und Überprüfung vor Ort widersetzt), sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Amt wirksam vorgehen kann und die notwendige Unterstützung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Verfahrensrechts leisten.

Geänderter Text

(19) In Fällen, in denen das Amt auf Unterstützung vonseiten der zuständigen nationalen Behörden zurückgreifen muss (beispielsweise, wenn sich ein Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle und Überprüfung vor Ort widersetzt), sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Amt wirksam vorgehen kann, und ***unverzüglich*** die notwendige Unterstützung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des

nationalen Verfahrensrechts leisten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Personen, die dem Amt Straftaten und Verstöße im Zusammenhang mit den finanziellen Interessen der EU melden, sollten umfassend geschützt werden, insbesondere durch die einschlägigen EU-Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten lassen dem Amt die zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen. Gibt das Amt Empfehlungen für justizielle Folgemaßnahmen der nationalen Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats ab, ohne dass Folgemaßnahmen getroffen werden, sollte der Mitgliedstaat seine Entscheidung gegenüber dem Amt begründen. Einmal jährlich sollte das Amt einen Bericht verfassen, in dem die Bilanz der von den Mitgliedstaaten geleisteten Unterstützung und der justiziellen Folgemaßnahmen zu Empfehlungen gezogen wird.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32b) Aus den Reihen der Mitglieder des Überwachungsausschusses sollte ein Grundrechtsbeauftragter ernannt werden. Der Grundrechtsbeauftragte sollte überwachen, dass das Amt die Grundrechte und Verfahrensgarantien achtet.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Bis zum 31. Dezember 2022 sollte die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und insbesondere die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen dem Amt und der EUSTA bewerten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe d

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(d) Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

(-1) Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„(d) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Verordnung (EU) 2016/679.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R0883>)

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden nach Maßgabe dieser Verordnung und bei etwaigen nicht durch diese Verordnung erfassten Sachverhalten nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 durchgeführt.

Geänderter Text

2. Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort **können ohne Vorankündigung durchgeführt werden und** werden nach Maßgabe dieser Verordnung und bei etwaigen nicht durch diese Verordnung erfassten Sachverhalten nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 durchgeführt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf Antrag des Amtes leistet die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats den Bediensteten des Amtes die notwendige Unterstützung, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Geänderter Text

Auf Antrag des Amtes leistet die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats den Bediensteten des Amtes **unverzüglich** die notwendige Unterstützung, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im

Geänderter Text

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im

Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen und Schriftstücken haben, die für eine wirksame und effiziente Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind, und dass sie diese Schriftstücke und Informationen **erforderlichenfalls** sicherstellen können, **um zu gewährleisten**, **dass** keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen und Schriftstücken haben, die für eine wirksame und effiziente Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind, und dass sie diese Schriftstücke und Informationen **in der erforderlichen Zeit** sicherstellen können, **damit** keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Im Laufe einer externen Untersuchung erhält das Amt Zugang zu sachdienlichen, im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befindlichen Informationen und auf gleich welchem Medium gespeicherten Daten zu dem untersuchten Sachverhalt, soweit dies zur Feststellung des Vorliegens von Betrug oder Korruption oder jeglicher sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erforderlich ist. Hierbei findet Artikel 4 Absätze 2 und 4 Anwendung.

Geänderter Text

9. Im Laufe einer externen Untersuchung erhält das Amt **unverzüglich** Zugang zu sachdienlichen, im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befindlichen Informationen und auf gleich welchem Medium gespeicherten Daten zu dem untersuchten Sachverhalt, soweit dies zur Feststellung des Vorliegens von Betrug oder Korruption oder jeglicher sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erforderlich ist. Hierbei findet Artikel 4 Absätze 2 und 4 Anwendung.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

10. Unbeschadet von Artikel 12c Absatz 1 kann das Amt die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls die zuständigen Kommissionsdienststellen in Kenntnis setzen, wenn ihm vor einer Entscheidung über die Einleitung einer etwaigen externen Untersuchung Informationen vorliegen, die den Schluss nahelegen, dass Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurde.

Geänderter Text

10. Unbeschadet von Artikel 12c Absatz 1 kann das Amt die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls die zuständigen Kommissionsdienststellen in Kenntnis setzen, wenn ihm vor einer Entscheidung über die Einleitung einer etwaigen externen Untersuchung Informationen vorliegen, die den Schluss nahelegen, dass Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen wurde. ***Auf Anfrage teilen die betreffenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bzw. dieses Organ, diese Einrichtung oder diese sonstige Stelle dem Amt die aufgrund dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse mit.***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) erhält das Amt ohne Voranmeldung und unverzüglich Zugang zu sämtlichen relevanten Informationen und auf gleich welchem Medium gespeicherten Daten, die sich im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befinden, und zu deren Räumlichkeiten. Das Amt ist ermächtigt, die Rechnungsführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen

Geänderter Text

a) erhält das Amt ohne Voranmeldung und unverzüglich Zugang zu sämtlichen relevanten Informationen und auf gleich welchem Medium gespeicherten Daten, die sich im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befinden, und zu deren Räumlichkeiten. Das Amt ist ermächtigt, die Rechnungsführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen

Stellen einzusehen. Es kann Kopien aller Schriftstücke und des Inhalts aller Datenträger, die im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sind, anfertigen oder Auszüge davon erhalten und diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls **sicherstellen, um zu gewährleisten, dass** keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

Stellen einzusehen. Es kann Kopien aller Schriftstücke und des Inhalts aller Datenträger, die im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sind, anfertigen oder Auszüge davon erhalten und diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls **in der erforderlichen Zeit sicherstellen, damit** keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das Amt kann in Übereinstimmung mit Artikel 3 Kontrollen und Überprüfungen bei Wirtschaftsteilnehmern vor Ort vornehmen, um Zugang zu Informationen über den von der internen Untersuchung betroffenen Sachverhalt zu erhalten.

Geänderter Text

3. Das Amt kann in Übereinstimmung mit Artikel 3 **ohne Vorankündigung** Kontrollen und Überprüfungen bei Wirtschaftsteilnehmern vor Ort vornehmen, um Zugang zu Informationen über den von der internen Untersuchung betroffenen Sachverhalt zu erhalten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) In Absatz 2 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Eine externe Untersuchung, um die die EUSTa das Amt ersucht, wird gemäß Artikel 12e unverzüglich eingeleitet.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0883&from=EN>)

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Die Einleitung interner Untersuchungen wird vom Generaldirektor von sich aus oder auf Ersuchen des Organs, der Einrichtung oder sonstigen Stelle, bei dem bzw. der die Untersuchung durchgeführt werden soll, oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats beschlossen.

Geänderter Text

ab) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einleitung interner Untersuchungen wird vom Generaldirektor von sich aus oder auf Ersuchen **der EUSa oder** des Organs, der Einrichtung oder sonstigen Stelle, bei dem bzw. der die Untersuchung durchgeführt werden soll, oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats beschlossen.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R0883>)

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen gewährleisten, dass ihre Beamten, sonstigen Bediensteten, Mitglieder, Leiter und Bediensteten den Bediensteten des Amtes die zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen lassen.

Geänderter Text

aa) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen gewährleisten, dass ihre Beamten, sonstigen Bediensteten, Mitglieder, Leiter und Bediensteten den Bediensteten des Amtes die zur wirksamen **und unverzüglichen** Wahrnehmung ihrer Aufgaben **nach Maßgabe dieser Verordnung** erforderliche Unterstützung zukommen lassen.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R0883>)

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt zudem jederzeit zurate ziehen, um gegebenenfalls zu beschließen, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt geeignete Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung, zu ergreifen, und setzen das Amt unverzüglich von einem solchen Beschluss in Kenntnis.

Geänderter Text

Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt zudem jederzeit zurate ziehen, um gegebenenfalls zu beschließen, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt geeignete Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung, zu ergreifen, und setzen das Amt unverzüglich von einem solchen Beschluss in Kenntnis.
Das Amt arbeitet konstruktiv und in uneingeschränkter Synergie mit dem betreffenden Organ, Büro oder der betreffenden Agentur zusammen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können im Zuge ihrer Berichterstattung an die EUSa nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 stattdessen dem Amt eine Kopie des der EUSa übermittelten Berichts übersenden.

Geänderter Text

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können im Zuge ihrer Berichterstattung an die EUSa nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 stattdessen dem Amt eine Kopie des der EUSa übermittelten Berichts übersenden ***und die EUSa über die Übersendung unterrichten.***

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt auf dessen Ersuchen oder von sich aus alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung des Amtes stehenden Schriftstücke und Informationen.

Geänderter Text

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt auf dessen Ersuchen oder von sich aus **unverzüglich** alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung des Amtes stehenden Schriftstücke und Informationen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Vor der Einleitung einer Untersuchung übermitteln sie dem Amt auf dessen Ersuchen alle in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke und Informationen, die für die Bewertung der erhobenen Behauptungen oder für die Anwendung der Kriterien für die Untersuchungseinleitung gemäß Artikel 5 Absatz 1 notwendig sind.

Geänderter Text

Vor der Einleitung einer Untersuchung übermitteln sie dem Amt auf dessen Ersuchen **oder auf eigenes Betreiben** alle in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke und Informationen, die für die Bewertung der erhobenen Behauptungen oder für die Anwendung der Kriterien für die Untersuchungseinleitung gemäß Artikel 5 Absatz 1 notwendig sind.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Schriftstücke und Informationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

Geänderter Text

3. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt ***auf dessen Ersuchen oder auf eigenes Betreiben unverzüglich*** alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Schriftstücke und Informationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Folgender Absatz wird angefügt:
„5a. Die Untersuchungsmaßnahmen des OLAF unterliegen der gerichtlichen Überprüfung durch den Gerichtshof nach Artikel 263 AEUV.“

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 10 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Der Generaldirektor stellt sicher, dass jede Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit auf neutrale und unparteiische Weise erfolgt und dass die Offenlegung die Vertraulichkeit der Untersuchungen wahrt und die in diesem Artikel und in Artikel 9 Absatz 1 festgelegten Grundsätze einhält.

Geänderter Text

aa) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Generaldirektor stellt sicher, dass jede Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit auf neutrale und unparteiische Weise erfolgt und dass die Offenlegung die ***Datenschutzbestimmungen und die*** Vertraulichkeit der Untersuchungen wahrt und die in diesem Artikel und in Artikel 9 Absatz 1 festgelegten Grundsätze einhält.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R0883>)

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a b (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Folgender Absatz wird angefügt:
„5a. Personen, die dem Amt Straftaten und Verstöße im Zusammenhang mit den finanziellen Interessen der EU melden, werden umfassend geschützt, insbesondere durch europäische Rechtsvorschriften zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.“

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dem Bericht **können** Empfehlungen des Generaldirektors **für Folgemaßnahmen** beigefügt werden. In diesen Empfehlungen werden gegebenenfalls disziplinarische, administrative, finanzielle **und/oder** justizielle Maßnahmen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats genannt, wobei insbesondere Angaben zu der Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.

Geänderter Text

Dem Bericht **werden gut dokumentierte** Empfehlungen des Generaldirektors **zu der Frage** beigefügt, **ob Maßnahmen ergriffen** werden **sollten oder nicht**. In diesen Empfehlungen werden gegebenenfalls disziplinarische, administrative, finanzielle **bzw.** justizielle Maßnahmen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats genannt, wobei insbesondere Angaben zu der Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Amt ergreift geeignete interne Maßnahmen, um die einheitliche Qualität der Abschlussberichte und Empfehlungen zu gewährleisten, und prüft, ob eine Überarbeitung der Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren erforderlich ist, um etwaige Unstimmigkeiten zu beheben.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die vom Amt erstellten Berichte stellen in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der nationalen Verwaltungen zulässige Beweismittel in den Strafverfahren des Mitgliedstaats dar, in dem sich ihre Verwendung als erforderlich erweist. Sie werden nach denselben Maßstäben beurteilt wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der nationalen Verwaltungen und haben dieselbe Beweiskraft.

Geänderter Text

Die vom Amt erstellten Berichte stellen in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der nationalen Verwaltungen zulässige Beweismittel in den Strafverfahren des Mitgliedstaats dar, in dem sich ihre Verwendung als erforderlich erweist. Sie werden nach denselben Maßstäben beurteilt wie die Verwaltungsberichte der Kontrolleure der nationalen Verwaltungen und haben dieselbe Beweiskraft. ***In dieser Hinsicht stellen diese Berichte Rechtsakte dar, die sich nachteilig auf die betreffenden Personen auswirken könnten.***

Begründung

Im Einklang mit den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs sollte festgelegt werden, dass die Berichte des Amtes nachteilige Folgen für Einzelpersonen haben können, damit das Recht dieser Personen auf ein wirksames Rechtsmittel sichergestellt ist.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Folgender Absatz wird angefügt:
„8a. Einmal jährlich wird unter der verantwortlichen Leitung des Generaldirektors ein Bericht erstellt. In diesem Bericht wird die Bilanz der Folgemaßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten infolge von Ersuchen um Unterstützung gezogen, die

das Amt gemäß dieser Verordnung gestellt hat. In diesem Bericht wird außerdem die Bilanz der justiziellen Folgemaßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungen des Amtes gezogen. Der Bericht entspricht den Datenschutzbestimmungen unter Wahrung der Vertraulichkeit der Untersuchungen und wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.“

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke dieser Verordnung benennt jeder Mitgliedstaat eine Dienststelle (im Folgenden „Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung“), die die wirksame Zusammenarbeit und den wirksamen Austausch von Informationen, einschließlich Informationen operativer Art, mit dem Amt erleichtert. Die Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung kann im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften gegebenenfalls als zuständige Behörde für die Zwecke dieser Verordnung betrachtet werden.

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieser Verordnung benennt jeder Mitgliedstaat eine Dienststelle (im Folgenden „Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung“), die die **rasche und** wirksame Zusammenarbeit und den wirksamen Austausch von Informationen, einschließlich Informationen operativer Art, mit dem Amt erleichtert. Die Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung kann im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften gegebenenfalls als zuständige Behörde für die Zwecke dieser Verordnung betrachtet werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Auf Ersuchen des Amtes leisten die Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung vor der Entscheidung über eine etwaige Untersuchungseinleitung sowie während oder nach einer Untersuchung die notwendige Unterstützung, damit das Amt seinen Aufgaben wirksam nachkommen kann, beziehungsweise holen diese Unterstützung ein oder koordinieren sie. Dies schließt insbesondere die Unterstützung vonseiten der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 6, Artikel 7 Absatz 3 sowie Artikel 8 Absätze 2 und 3 ein.

Geänderter Text

2. Auf Ersuchen des Amtes **oder auf eigenes Betreiben** leisten die Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung vor der Entscheidung über eine etwaige Untersuchungseinleitung sowie während oder nach einer Untersuchung die notwendige Unterstützung, damit das Amt seinen Aufgaben wirksam nachkommen kann, beziehungsweise holen diese Unterstützung ein oder koordinieren sie. Dies schließt insbesondere die Unterstützung vonseiten der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7, Artikel 7 Absatz 3 sowie Artikel 8 Absätze 2 und 3 ein.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Amt meldet der EUSa unverzüglich alle Straftaten, bezüglich der die EUSa ihre Befugnisse nach Artikel 22 und Artikel 25 **Absätze 2 und 3** der Verordnung (EU) 2017/1939 **ausüben könnte**. Der **betreffende** Bericht **kann** in **jeder** Phase vor oder nach **der** Einleitung einer Untersuchung des Amtes übermittelt **werden**.

Geänderter Text

1. Das Amt meldet der EUSa unverzüglich alle **Indizien für** Straftaten, bezüglich der die EUSa ihre Befugnisse nach Artikel 22 und Artikel 25 der Verordnung (EU) 2017/1939 **ausübt**. **An diese Meldung schließt sich ein Bericht an, der unverzüglich zu übermitteln ist. Die Meldung und** der Bericht **werden** in **einer beliebigen** Phase vor oder nach Einleitung einer Untersuchung des Amtes übermittelt. **Die EUSa kann das Amt auffordern, zusätzliche Informationen zu übermitteln, und eine Frist für die**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Bericht enthält mindestens eine Beschreibung des Sachverhalts einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.

Geänderter Text

2. Der Bericht enthält mindestens eine Beschreibung des Sachverhalts **und der dem Amt bekannten Informationen**, einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, **sofern das Amt über diese Informationen verfügt**, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte. **Mit dem Bericht übermittelt das Amt der EUSa alle sonstigen einschlägigen Informationen zu dem Fall, die ihm zur Verfügung stehen.**

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12c – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Fällen, in denen die beim Amt eingegangenen Informationen nicht die in Absatz 2 genannten Elemente enthalten und keine Untersuchung des Amtes eingeleitet wurde, kann das Amt eine erste Bewertung der erhobenen Behauptungen vornehmen. Die Bewertung erfolgt zügig und in jedem Fall binnen zwei Monaten nach Eingang der Informationen. Während dieser Bewertung finden Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 2 Anwendung.

Geänderter Text

In Fällen, in denen die beim Amt eingegangenen Informationen nicht die in Absatz 2 genannten Elemente enthalten und keine Untersuchung des Amtes eingeleitet wurde, kann das Amt eine erste Bewertung der erhobenen Behauptungen vornehmen. Die Bewertung erfolgt **möglichst** zügig und in jedem Fall binnen zwei Monaten nach Eingang der Informationen. Während dieser Bewertung finden Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 2 Anwendung. **Das Amt trifft keine**

Maßnahmen, die etwaige künftige Untersuchungen der EUSa gefährden könnten.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12c – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Nach dieser ersten Bewertung teilt das Amt der EUSa mit, ob die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Geänderter Text

Nach dieser ersten Bewertung teilt das Amt der EUSa **umgehend** mit, ob die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, **selbst wenn nicht alle Elemente nach Absatz 2 zusammengetragen wurden.**

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12c – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 überprüft das Amt gemäß Artikel 12g Absatz 2 **im Fallverwaltungssystem der EUSa**, ob bereits eine einschlägige Untersuchung der EUSa im Gange ist. Das Amt kann die EUSa um weitere Informationen ersuchen. Die EUSa beantwortet derartige Auskunftersuchen **binnen zehn Arbeitstagen.**

Geänderter Text

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 überprüft das Amt gemäß Artikel 12g Absatz 2, ob bereits eine einschlägige Untersuchung der EUSa im Gange ist. Das Amt kann die EUSa um weitere Informationen ersuchen. Die EUSa beantwortet derartige Auskunftersuchen **unverzüglich.**

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt ersuchen, eine erste Bewertung ihnen gemeldeter Behauptungen vorzunehmen. Für die Zwecke dieser Ersuchen gilt Absatz 3.

Geänderter Text

5. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt ersuchen, eine erste Bewertung ihnen gemeldeter Behauptungen vorzunehmen. Für die Zwecke dieser Ersuchen gilt Absatz 3. **Hierdurch verzögert sich die fristgerechte Meldung an die EUSa nicht.**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 überprüft das Amt gemäß Artikel 12g Absatz 2 **im Fallverwaltungssystem der EUSa**, ob bereits eine einschlägige Untersuchung der EUSa im Gange ist. Das Amt kann die EUSa um weitere Informationen ersuchen. Die EUSa beantwortet derartige Auskunftersuchen **binnen zehn Arbeitstagen**.

Geänderter Text

Zur Anwendung von Unterabsatz 1 überprüft das Amt gemäß Artikel 12g Absatz 2, ob bereits eine einschlägige Untersuchung der EUSa im Gange ist. Das Amt kann die EUSa um weitere Informationen ersuchen. Die EUSa beantwortet derartige Auskunftersuchen **unverzüglich**.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12e – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Standards der Verfahrensgarantien gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates gelten auch für Beweismittel, die das Amt in diesen Fällen zusammengetragen hat. Der Gerichtshof der Europäischen Union bleibt dafür zuständig, die vom OLAF für die EUSa durchgeführten Verfahrenshandlungen zu prüfen, falls diese gegenüber Dritten Rechtswirkung haben sollen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12f – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. ***In ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen*** der Generaldirektor des Amtes ***es trotz*** einer bereits laufenden Untersuchung der EUSa für erforderlich hält, in Übereinstimmung mit dem Mandat des Amtes eine Untersuchung des Amtes einzuleiten, um die Annahme von Sicherungsmaßnahmen oder finanziellen, disziplinarischen oder administrativen Maßnahmen zu erleichtern, setzt das Amt die EUSa ***in schriftlicher Form und unter Angabe von Art und Zweck der Untersuchung davon in Kenntnis.***

1. ***Falls es*** der Generaldirektor des Amtes ***während*** einer bereits laufenden Untersuchung der EUSa ***in ordnungsgemäß begründeten Fällen*** für erforderlich hält, in Übereinstimmung mit dem Mandat des Amtes ***auch*** eine Untersuchung des Amtes einzuleiten, um die Annahme von Sicherungsmaßnahmen oder finanziellen, disziplinarischen oder administrativen Maßnahmen zu erleichtern, setzt das Amt die EUSa ***davon in Kenntnis und ersucht um ihre Zustimmung. Zu diesem Zweck übermittelt das Amt einen Antrag in Schriftform unter Angabe der Art der Maßnahme(n) und der betroffenen Person(en).***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12f – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die EUSa **kann** binnen **30 Tagen** nach ihrer Inkenntnissetzung und darüber hinaus so lange, wie die betreffenden Gründe Bestand haben, **gegen die** Einleitung einer Untersuchung oder **gegen bestimmte** Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch **einlegen**, falls dies erforderlich ist, um ihr eigenes Untersuchungs- oder Strafverfolgungsverfahren nicht zu gefährden. Die EUSa setzt das Amt unverzüglich in Kenntnis, sobald die Gründe für ihren Einspruch nicht mehr gelten.

Geänderter Text

Die EUSa **stimmt** binnen **10 Arbeitstagen** nach ihrer Inkenntnissetzung und darüber hinaus so lange, wie die betreffenden Gründe Bestand haben, **der** Einleitung einer Untersuchung oder **bestimmter** Untersuchungsmaßnahmen des Amtes **zu oder legt** Einspruch **dagegen ein**, falls dies erforderlich ist, um ihr eigenes Untersuchungs- oder Strafverfolgungsverfahren nicht zu gefährden. **Legt die EUSa Einspruch gegen das Ersuchen ein, darf das Amt die betreffenden Maßnahmen nicht ergreifen. In Ausnahmefällen kann die EUSa bei komplexen Untersuchungen dem Amt mitteilen, dass diese Frist um 20 Arbeitstage verlängert werden muss.** Die EUSa setzt das Amt unverzüglich in Kenntnis, sobald die Gründe für ihren Einspruch nicht mehr gelten.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12f – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Falls die EUSa **binnen des im vorhergehenden Absatz genannten Zeitraums keine Einwände erhebt, kann** das Amt **eine Untersuchung einleiten; diese führt das Amt** in enger Absprache mit der EUSa **durch**.

Geänderter Text

Falls die EUSa **dem Ersuchen zustimmt, ergreift** das Amt **die entsprechenden Maßnahmen** in enger Absprache mit der EUSa.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12f – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Falls die EUSa mithilfe des Mechanismus zur Prüfung des Fallverwaltungssystems nach Artikel 12g feststellt, dass das Amt eine Untersuchung zu demselben Sachverhalt durchführt, den die EUSa ebenfalls untersuchen will, setzt sie das Amt binnen 24 Stunden in Kenntnis. In diesem Fall schließt das Amt seine Untersuchung ab, es sei denn, die EUSa fordert das Amt auf, ihre Tätigkeiten gemäß Artikel 12e zu unterstützen oder zu ergänzen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Soweit es zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit der EUSa nach Artikel 1 Absatz 4a erforderlich ist, schließt das Amt Verwaltungsvereinbarungen mit der EUSa. Derartige Arbeitsvereinbarungen können praktische Details des gegenseitigen Informationsaustausches einschließlich des Austausches von personenbezogenen Daten, von operativen, strategischen oder technischen Informationen sowie von Verschlusssachen regeln. Sie enthalten ausführliche Bestimmungen über den kontinuierlichen Informationsaustausch beim Eingang und bei der Überprüfung erhobener Behauptungen im Amt beziehungsweise

1. Soweit es zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit der EUSa nach Artikel 1 Absatz 4a erforderlich ist, schließt das Amt Verwaltungsvereinbarungen mit der EUSa. Derartige Arbeitsvereinbarungen können praktische Details des gegenseitigen Informationsaustausches einschließlich des Austausches von personenbezogenen Daten, von operativen, strategischen oder technischen Informationen sowie von Verschlusssachen regeln. Sie enthalten ausführliche Bestimmungen über den kontinuierlichen Informationsaustausch beim Eingang und bei der Überprüfung erhobener Behauptungen im Amt beziehungsweise

bei der EUSTa.

bei der EUSTa. ***Der Generaldirektor des Amtes und der Europäische Generalstaatsanwalt treten mindestens einmal jährlich zusammen, um Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.***

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12g – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Amt hat indirekten Zugriff auf Informationen im Fallverwaltungssystem der EUSTa nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren. Wird eine Übereinstimmung zwischen vom Amt in das Fallverwaltungssystem eingegebenen Daten und von im Besitz der EUSTa befindlichen Daten festgestellt, so wird dies sowohl der EUSTa als auch dem Amt mitgeteilt. Das Amt trifft geeignete Maßnahmen, um der EUSTa den Zugriff auf Informationen in seinem Fallverwaltungssystem nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren zu ermöglichen.

Geänderter Text

2. Das Amt hat indirekten Zugriff auf Informationen im Fallverwaltungssystem der EUSTa nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren. Wird eine Übereinstimmung zwischen vom Amt in das Fallverwaltungssystem eingegebenen Daten und von im Besitz der EUSTa befindlichen Daten festgestellt, so wird dies sowohl der EUSTa als auch dem Amt ***automatisch*** mitgeteilt. Das Amt trifft geeignete Maßnahmen, um der EUSTa den ***raschen*** Zugriff auf Informationen in seinem Fallverwaltungssystem nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren zu ermöglichen. ***Der indirekte Zugriff durch OLAF auf Informationen im Fallverwaltungssystem der EUSTa erfolgt ausschließlich für die Ausübung der Funktionen des OLAF im Sinne dieser Verordnung und nur in dem Maße, in dem es für diese Ausübung erforderlich ist, und wird ordnungsgemäß begründet und über ein vom OLAF festgelegtes internes Verfahren validiert. Das Amt führt ein Verzeichnis aller Fälle, in denen der Zugriff auf das Fallverwaltungssystem der EUSTa erfolgt ist. Die Ergebnisse des Zugriffs unterliegen den in Artikel 10 genannten Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz.***

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 15 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

„9a. Der Überwachungsausschuss benennt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Grundrechtsbeauftragten. Der Grundrechtsbeauftragte überwacht, dass das Amt die Grundrechte und Verfahrensgarantien achtet. Der Grundrechtsbeauftragte richtet Stellungnahmen und gegebenenfalls Empfehlungen an den Überwachungsausschuss, was die vom Amt durchgeführten Tätigkeiten und Untersuchungen betrifft. Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Grundrechtsbeauftragten werden in die Berichte des Überwachungsausschusses nach Absatz 9 aufgenommen.“;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 16 – Absatz 1 – Satz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vertreter des Rechnungshofs, **der EUSTA** sowie von Eurojust **und/oder** Europol können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Generaldirektors oder des Überwachungsausschusses ad hoc zu diesen Zusammenkünften eingeladen werden.

Der Europäische Generalstaatsanwalt wird eingeladen, an dem Meinungs austausch teilzunehmen. Vertreter des Rechnungshofs sowie von Eurojust **bzw.** Europol können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Generaldirektors oder des Überwachungsausschusses ad hoc zu diesen Zusammenkünften eingeladen

werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 17 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Der Generaldirektor erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof regelmäßig und unter Wahrung der Vertraulichkeit der Untersuchungen, der legitimen Rechte der betroffenen Personen und der Hinweisgeber und gegebenenfalls der nationalen Prozessvorschriften Bericht über die Ergebnisse der vom Amt durchgeführten Untersuchungen, die getroffenen Folgemaßnahmen und etwaige aufgetretene Schwierigkeiten.

Geänderter Text

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Generaldirektor erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, **der EUSIA** und dem Rechnungshof regelmäßig und unter Wahrung der Vertraulichkeit der Untersuchungen **und der Datenschutzgrundsätze**, der legitimen Rechte der betroffenen Personen und der Hinweisgeber und gegebenenfalls der nationalen Prozessvorschriften Bericht über die Ergebnisse der vom Amt durchgeführten Untersuchungen, die getroffenen Folgemaßnahmen und etwaige aufgetretene Schwierigkeiten.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R0883>)

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 19

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 19

Bewertungsbericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **2. Oktober 2017** einen Bewertungsbericht über die

Geänderter Text

(14a) Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Bewertungsbericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **31. Dezember 2022** einen

Anwendung dieser Verordnung vor. Diesem Bericht wird eine Stellungnahme des Überwachungsausschusses beigefügt; in dem Bericht wird angegeben, ob eine Änderung der vorliegenden Verordnung erforderlich ist.

Bewertungsbericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. ***In dem Bericht wird insbesondere die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen dem Amt und der EUSa bewertet.*** Diesem Bericht wird eine Stellungnahme des Überwachungsausschusses beigefügt; in dem Bericht wird angegeben, ob eine Änderung der vorliegenden Verordnung erforderlich ist.“

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R0883>)

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2018)0338 – C8-0214/2018 – 2018/0170(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 5.7.2018	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 5.7.2018	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Monica Macovei 3.9.2018	
Prüfung im Ausschuss	19.11.2018	10.1.2019
Datum der Annahme	10.1.2019	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 -: 4 0: 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Asim Ademov, Martina Anderson, Heinz K. Becker, Monika Beňová, Michał Boni, Caterina Chinnici, Rachida Dati, Frank Engel, Laura Ferrara, Romeo Franz, Ana Gomes, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Monika Hohlmeier, Sophia in 't Veld, Cécile Kashetu Kyenge, Monica Macovei, Roberta Metsola, Claude Moraes, Ivari Padar, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Csaba Sógor, Helga Stevens, Traian Ungureanu, Bodil Valero, Marie-Christine Vergiat, Udo Voigt, Josef Weidenholzer, Cecilia Wikström, Kristina Winberg, Tomáš Zdechovský, Auke Zijlstra	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Dennis de Jong, Anna Hedh, Lívia Járóka, Marek Jurek, Jean Lambert, Jeroen Lenaers, Andrejs Mamikins, Angelika Mlinar, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Christine Revault d'Allonnes Bonnefoy	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Fernando Ruas, Adam Szejnfeld	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

40	+
ALDE	Nathalie Griesbeck, Sophia in 't Veld, Angelika Mlinar, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Cecilia Wikström
ECR	Monica Macovei, Helga Stevens
EFDD	Laura Ferrara
GUE/NGL	Martina Anderson, Marie-Christine Vergiat
PPE	Asim Ademov, Heinz K. Becker, Michał Boni, Rachida Dati, Frank Engel, Monika Hohlmeier, Livia Járóka, Jeroen Lenaers, Roberta Metsola, Fernando Ruas, Csaba Sógor, Adam Szejnfeld, Traian Ungureanu, Tomáš Zdechovský
S&D	Monika Beňová, Caterina Chinnici, Ana Gomes, Sylvie Guillaume, Anna Hedh, Cécile Kshetu Kyenge, Andrejs Mamikins, Claude Moraes, Ivari Padar, Christine Revault d'Allonnes Bonnefoy, Birgit Sippel, Josef Weidenholzer
VERTS/ALE	Romeo Franz, Jean Lambert, Judith Sargentini, Bodil Valero

4	-
ECR	Marek Jurek, Kristina Winberg
ENF	Auke Zijlstra
NI	Udo Voigt

1	0
GUE/NGL	Dennis de Jong

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2018)0338 – C8-0214/2018 – 2018/0170(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	24.5.2018	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 5.7.2018	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 5.7.2018	LIBE 5.7.2018
Berichterstatter Datum der Benennung	Ingeborg Gräßle 8.6.2018	
Datum der Annahme	11.3.2019	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19	
	–: 1	
	0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Inés Ayala Sender, Jonathan Bullock, Martina Dlabajová, Luke Ming Flanagan, Ingeborg Gräßle, Wolf Klinz, Arndt Kohn, Georgi Pirinski, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Petri Sarvamaa, Claudia Schmidt, Bart Staes, Indrek Tarand, Marco Valli, Tomáš Zdechovský, Joachim Zeller	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Richard Ashworth, Louis-Joseph Manscour, Julia Pitera, Miroslav Poche, Miguel Viegas	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Martina Werner	
Datum der Einreichung	22.3.2019	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

19	+
ALDE	Martina Dlabajová, Wolf Klinz
EFDD	Marco Valli
PPE	Richard Ashworth, Ingeborg Gräßle, Julia Pitera, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Petri Sarvamaa, Claudia Schmidt, Tomáš Zdechovský, Joachim Zeller
S&D	Inés Ayala Sender, Arndt Kohn, Louis-Joseph Manscour, Georgi Pirinski, Miroslav Poche, Martina Werner
VERTS/ALE	Bart Staes, Indrek Tarand

1	-
EFDD	Jonathan Bullock

2	0
GUE/NGL	Luke Ming Flanagan, Miguel Viegas

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung